



Ombudsstelle  
für Studierende

hochschulombudsmann.at  
hochschulombudsfrau.at



# Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende an die gemäß Bundesministerien- gesetz 1986 idgF zuständige Bundesministerin und an den Nationalrat 2018 /19

(vorgelegt am 15. Dezember 2019 gemäß § 31 (7) des Bundesgesetzes über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria / HS-QSG, BGBl. I Nummer 74 /2011 idgF)

## Impressum

**Medieninhaber und Herausgeber: Ombudsstelle für Studierende (OS) im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)**

Postadresse: Minoritenplatz 5, 1010-Wien; Dienstsitz: Rosengasse 2-6, 1. Stock, 1010-Wien; Telefon (43-1) 53120-5544, Fax (43-1) 53120-995544

[info@hochschulombudsmann.at](mailto:info@hochschulombudsmann.at), [info@hochschulombudsfrau.at](mailto:info@hochschulombudsfrau.at);  
[www.hochschulombudsmann.at](http://www.hochschulombudsmann.at), [www.hochschulombudsfrau.at](http://www.hochschulombudsfrau.at)

Konzeption, redaktionelle Leitung, für den Inhalt verantwortlich:  
Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation)

Erscheinungsdatum (gemäß § 31 Abs 7 HS-QSG): 15. Dezember 2019

Redaktionsschluss: 10. Dezember 2019

Für die Unterstützung bei der Berichterstellung sei in alphabetischer Reihenfolge gedankt:

Michael Böck, Mag. Michael Gruber (BMBWF), MR Mag. Hans-Peter Hoffmann (BMBWF), Cindy Keler (OS), Haris Keric, MA (BMBWF), MR Mag. Walter Klein (BMBWF), Manuel Kreutzer (BRZ), Melanie Lettl (OS), Farah Mirzaee (BRZ), MR Mag. Andreas Neuhold (BMBWF), Alberina Nuka (OS), Mag. Nathalie Podda (OS), Lotte Redl, Mag. Anna-Katharina Rothwangl (OS), Wolfgang Palmeshofer, MA (BMBWF), MR Mag. Harald Titz, MSc (BMBWF), Stefan Wallner (BMBWF), Helmut Wagner (BRZ)

Besonderer Dank gilt folgenden Expertinnen und Experten für die Begleitung dieses Berichtes (in alphabetischer Reihenfolge): MMag. Dr. Wolfram Aigner (Linz), Rektor (FH) Dr. Andreas Breinbauer (Wien), HR Dr. Alexander Egger (Wien), Prof. (FH) Mag. Dr. Werner Hauser (Graz), Prof. (FH) Dr. Doris Kiendl (Graz), o. Univ. Prof. DDr. Helmut Konrad (Graz), Dr. Lothar Matzenauer (Wien), DDr. Erwin Niederwieser (Völs in Tirol), o. Univ. Prof. Dr. Hannelore Weck-Hannemann (Innsbruck).

Dieser Tätigkeitsbericht ist in Großschrift erstellt, um Leserinnen und Lesern mit Sehbehinderungen ein leichteres Lesen zu ermöglichen. Er ist elektronisch veröffentlicht unter <http://www.hochschulombudsnetz.at/downloads/> sowie unter <http://www.parlament.gv.at/>.

Sämtliche in dieser Publikation angegebenen Internet-Pfade sind in der elektronischen Version verlinkt. Die personenbezogenen Formulierungen in diesem Bericht führen beide Geschlechter an (gemäß Ministerrats-Vortrag von Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen Mag. Herbert Haupt „Geschlechtergerechter Sprachgebrauch“ vom 18. April 2001 und Rundschreiben von Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur Elisabeth Gehrler „Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern im Bereich des BMBWK“ vom 8. Mai 2002). Offizielle Amtsbezeichnungen werden gem § 7 Abs 3 Bundesverfassungsgesetz (B-VG) Artikel 7 Abs 3 in der Form verwendet, die das Geschlecht der Amtsinhaberin bzw. des Amtsinhabers zum Ausdruck bringt.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b> .....	6
1.1.    Rückblick: Der Bericht 2017 / 18 und seine parlamentarische Behandlung	6
1.2.    Ausblick: Empfehlungen und Vorschläge für zukünftige Berichte .....	15
1.3.    Externe Kommunikation: Hochschulische Ansprechpart-nerinnen und Ansprechpartner im institutionalisierten Dialog, Arbeitsgespräche mit den Hochschulinstitutionen, Jahresbriefe, Informationsaustausch .....	16
1.3.1. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im institutionalisierten Dialog	16
1.3.2. Arbeitsgespräche vor Ort.....	18
1.3.3. Jahresbriefe.....	19
1.3.4. Einrichtungen im regelmäßigen Informationsaustausch mit der Ombudsstelle für Studierende .....	19
1.4.    Nationales Hochschulombudsnetzwerk.....	20
1.5.    Internationale Netzwerke.....	22
<b>2. Die Ombudsstelle für Studierende</b> .....	25
2.1. Organisorische Verankerung innerhalb des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung .....	25
2.2.    Interne Kommunikation.....	26
2.3.    Tätigkeiten der Ombudsstelle für Studierende .....	27
2.3.1. Ombudstätigkeit.....	27
2.3.2. Informationstätigkeit .....	29
2.3.3. Tagungen und Messen .....	34
2.4.    Mitarbeit an Grundsatzdokumenten und Publikationen, Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungen .....	48
<b>3. Statistiken</b> .....	53
3.1. Studierendenzahlen.....	53
3.1.1. Studierende .....	53
3.1.2. Studieninteressentinnen und -interessenten bzw. Studienwerberinnen und Studienwerber .....	55
3.1.3. Ehemalige Studierende .....	57

3.2. Anliegen.....	59
3.3. Anzahl der Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende .....	61
3.3.1. Aufteilung der Anliegen nach Institutionen .....	61
3.3.2. Themenkategorien .....	63
3.3.3. Anzahl der Anliegen nach Institutionen .....	67
3.3.4. Anliegen pro hochschulischer Bildungseinrichtung.....	68
3.3.5. Art der Erledigung der Anliegen .....	77
<b>4. Beschreibung von Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende.....</b>	<b>79</b>
4.1. Anliegen zu öffentlichen Universitäten.....	80
4.2. Anliegen zu Fachhochschulen.....	93
4.3. Anliegen zu Privatuniversitäten .....	96
4.4. Anliegen zu Pädagogischen Hochschulen.....	98
4.5. Anliegen zur Studienbeihilfenbehörde .....	99
4.6. Anliegen zu sonstigen Institutionen (§ 27 HS-QSG) .....	100
<b>5. Vorschläge an Gesetzgeber und Organe 2018 /19 .....</b>	<b>101</b>
5.1. Vorschläge an den Gesetzgeber.....	101
5.2. Vorschläge an Organe und Angehörige von hochschulischen Bildungseinrichtungen sowie an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung .....	108
5.3. Ergebnisse des Intensivworkshops mit den Vertreterinnen und Vertretern der Anspruchsgruppen zum Tätigkeitsbericht 2017 / 18.....	113
<b>6. Resümee und aus Ausblick.....</b>	<b>118</b>
6.1. Resümee.....	118
6.1.1. Reaktionen zu früheren Vorschlägen .....	118
6.1.2. Einrichtung weiterer Ombudsstellen im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung .....	126
6.2. Ausblick.....	128
6.2.1. Weiterentwicklung der Arbeitsmethoden von Ombudsstellen im österreichischen Hochschulraum.....	128
6.2.2. Internationale Entwicklungen zur weiteren Verankerung von Ombudsstellen (im Hochschulwesen) .....	129

6.2.3. Veranstaltungs-Schwerpunkte 2020.....	130
6.3. Zur Interaktivität von Hochschulen mit der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF .....	132
<b>7. Anhänge.....</b>	<b>135</b>
7.1. Ergebnisse des Workshops zum Tätigkeitsbericht 2017 / 18 der Ombudsstelle für Studierende .....	135
7.2. Abkürzungsverzeichnis .....	141
7.3. Verzeichnis der zitierten Rechtsvorschriften (Kurztitel und Abkürzungen) und Grundsatzdokumente .....	144
7.4. Bildnachweis .....	147

## **1. EINLEITUNG**

- 1.1. *Rückblick: Der Bericht 2017 / 18 und seine parlamentarische Behandlung*
- 1.2. *Ausblick: Intensivseminar mit Interessensvertretungen und Hochschulinstitutionen: Empfehlungen und Vorschläge für zukünftige Berichte*
- 1.3. *Externe Kommunikation: Hochschulische Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im institutionalisierten Dialog, Arbeitsgespräche mit den Hochschulinstitutionen, Jahresbriefe, Informationsaustausch*
  - 1.3.1. *Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im institutionalisierten Dialog*
  - 1.3.2. *Arbeitsgespräche vor Ort*
  - 1.3.3. *Jahresbriefe*
  - 1.3.4. *Einrichtungen im regelmäßigen Informationsaustausch mit der Ombudsstelle für Studierende*
- 1.4. *Nationales Hochschulombudsnetzwerk*
- 1.5. *Internationale Netzwerke*

### **1.1. Rückblick: Der Bericht 2017 / 18 und seine parlamentarische Behandlung**

Mit Inkrafttreten des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes 2011 am 1. März 2012 ist neben der gesetzlichen Verankerung der Ombudsstelle für Studierende im damaligen Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung auch die **gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung und Vorlage eines jährlichen Tätigkeitsberichtes** an (derzeit, Dezember 2019) die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Forschung und an den Nationalrat als neue Aufgabe hinzugekommen.

Der Bericht ist jedes Jahr bis 15. Dezember über das vorangegangene akademische Jahr vorzulegen. Seine gegenständliche Form geht seit 2012 / 13 in Inhalten und Statistiken in Analogien zu Berichten anderer öffentlicher Anwaltschaften und Ombudsstellen sowie auf die Beratung durch den Geschäftsordnungs-Experten der Parlamentsdirektion, **Mag. Dr. Günther Schefbeck**, zurück. Der Bericht 2017 / 18 ist nach Mitbefassung eines Expertinnen- und Expertengremiums unter dem Vorsitz von **Alt-Rektor Univ.-Prof. DDr. Helmut Konrad** (Karl-Franzens-Universität Graz) in seinen wesentlichen Elementen in der Sitzung dieses

Expertinnen- und Expertengremiums am 17. November 2018 präsentiert und diskutiert worden. Frau Univ.-Prof.in Dr.in Eva Schulev-Steindl hat aus beruflichen Gründen ihre weitere Teilnahme an den Aktivitäten des Expertinnen- und Expertengremiums beenden müssen, es sei ihr an dieser Stelle sehr herzlich für die Mitarbeit gedankt.

Der Tätigkeitsbericht 2017/18 ist in der geschäftsordnungsgemäß erforderlichen Anzahl von 60 gedruckten Exemplaren an das Büro des **Ersten Nationalratspräsidenten Mag. Wolfgang Sobotka** übermittelt worden. Der Bericht ist am 17. Jänner 2019 von der Parlamentsdirektion on-line gestellt worden. Am 5. Februar 2019 erschien dazu folgende Meldung der Parlamentskorrespondenz:

### **Parlamentskorrespondenz Nr. 96 vom 05.02.2019 <sup>1</sup>**

***Zahl der an die Ombudsstelle für Studierende herangetragenen Anliegen im Studienjahr 2017/18 erstmals wieder gesunken***

***Tätigkeitsbericht der Beratungsstelle formuliert zahlreiche Anregungen für Gesetzgeber und Hochschulen***



Das Parlament im Ausweichquartier hinter der Hofburg.

*Wien (PK) – Der aktuelle Tätigkeitsbericht für das Studienjahr 2017/18 (III-239 d.B.) der Ombudsstelle für Studierende informiert nicht nur über die Aktivitäten der Stelle im vergangenen Studienjahr, er formuliert auch wieder eine Reihe von Anregungen an den Gesetzgeber und an die Hochschuleinrichtungen. Die im Wissenschaftsministerium angesiedelte Ombudsstelle berät, unterstützt und vermittelt Studierende. Sie ist dabei unabhängig und weisungsfrei und stellt zusätzliche Informations- und Servicestelle für Studierende bereit. Sie hilft auch bei der Lösung von konkreten Problemen, die etwa bei der Bewerbung um einen Studienplatz, im Laufe des Studiums oder im Umgang mit verschiedenen Behörden auftauchen.*

*Neben einer umfangreichen Informations- und Publikationstätigkeit arbeiteten die MitarbeiterInnen der Ombudsstelle für Studierende an Grundsatzdokumenten und*

<sup>1</sup> [https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR\\_2019/PK0096/](https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2019/PK0096/)

*Publikationen mit und gaben Stellungnahmen zu Gesetzen im Hochschulbereich ab, etwa im Zusammenhang mit der Datenschutzgrundverordnung (DGVO) respektive dem Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018. Zusätzlich zu zahlreichen Arbeitsgesprächen vor Ort mit Hochschulen gab es einen regelmäßigen Informationsaustausch der Ombudsstelle mit zahlreichen Einrichtungen, die in irgendeiner Form mit Studienangelegenheiten befasst sind, etwa der Österreichischen HochschulInnenschaft. Der Bericht gibt auch einen Ausblick auf die Veranstaltungen, die für 2019 gemeinsam mit verschiedenen Kooperationspartnern geplant sind und nennt die aktuellen Arbeitsschwerpunkte für 2019.*

### *Gesamtzahl der an die Ombudsstelle herangetragenen Anliegen 2017/18 gesunken*

*Im Studienjahr 2017/18 wurden von der Ombudsstelle insgesamt 473 Anliegen von Studierenden bearbeitet. Damit war erstmals in den letzten Jahren ein Rückgang der an die Stelle herangetragenen Anliegen festzustellen, die damit in ähnlicher Höhe wie im Studienjahr 2015/16 (487 Fälle) lagen. Im Studienjahr 2016/17 war mit 545 ein bisheriger Höchststand an Fällen verzeichnet worden. Aufgeschlüsselt nach Hochschulinstitutionen betraf der Großteil der Anliegen, nämlich 233 bzw. 49 %, auch diesmal wieder die öffentlichen Universitäten. 66 Anliegen bzw. 14% standen in Zusammenhang mit der Studienbeihilfenbehörde, 40 Fälle wurden von Studierenden an Fachhochschulen (9 %), 21 von Studierenden der Pädagogischen Hochschulen (4%) und 14 von Studierenden an Privatuniversitäten (3%) vorgebracht. Weitere 62 Anliegen (13%) bezogen sich auf "sonstige Institutionen", wie etwa Hochschulen im Ausland, 37 Fälle (8%) konnten keiner Institution zugeordnet werden.*

*Die Themenhäufigkeit zeigt ein paar Verschiebungen gegenüber den Vorjahren und variiert außerdem nach Hochschultypen. Auf alle Institutionen bezogen standen jedenfalls Anliegen zu Studienbedingungen mit 140 Fällen einmal mehr erster Stelle (2016/17: 106 Fälle) und Fragen der Studienzulassung (82 gegenüber 88 im Jahr davor), gefolgt von Fragen in Bezug auf die Studienbeihilfe (66 gegenüber 2016/17 mit 70). Der Kategorie "Sonstiges" wurden 50 der Anliegen (2016/17: 65) zugerechnet, darunter fallen unter anderem auch Fragen des Aufenthaltsrechts und der Versicherung sowie Anliegen, für die die Ombudsstelle nicht zuständig ist. An fünfter Stelle stand der Themenkomplex Studienbeitrag/Studiengebühr (41 gegenüber 38 im Jahr davor). Merklich weniger*



Anfragen gab es im Berichtsjahr bei der Anerkennung von Studienleistungen (23, 2016/17: 42). Ein Rückgang war auch bei Fragen zu akademischen Graden (15, 2016/17: 20) wissenschaftlichen Arbeiten (13 gegenüber 29 für 2016/17) und zu Stipendien (13 gegenüber 28 für 2016/17) zu verzeichnen. Laut Bericht der Ombudsstelle waren mit Stichtag 30. September 2018 von 452 Anliegen des Berichtsjahres 473 bereits erledigt. Auch in diesem Berichtsjahr wurden wieder deutlich mehr als die Hälfte der Anliegen (55% gegenüber 52% im Jahr 2016/17) von Frauen eingebracht. In der Mehrzahl der Fälle, (316 bzw. rund 70%) erfolgte das durch Erteilung einer Information. Bei den restlichen rund 30% der Anliegen wurde Kontakt zu den jeweiligen Institutionen aufgenommen, d.h. mit Hochschulen oder Studienbeihilfenbehörden. In 57 Fällen bzw. 13% konnte damit eine positive Entscheidung herbeigeführt werden. Der Anteil der Fälle, bei denen keine Lösung möglich war, lag bei rund 7% und ist damit gesunken, 2016/17 lag er bei 13%.

Wie auch in früheren Berichten werden in diesem Tätigkeitsbericht eine Reihe von Anliegen im Detail dargestellt. Zu den Themen dieser insgesamt 17 erläuterten Fälle gehören etwa Fragen, die sich aus Prüfungen an einer öffentlichen Universität vor Beginn des Wintersemesters ergaben und Probleme mit der Zulassung zum Studium durch eine öffentliche Universität. Dargestellt werden auch Fälle, in denen sich für Studierende Probleme aus Curriculum-Änderungen sowie beim Anspruch auf Studienbeihilfe ergaben.

### *Vorschläge der Ombudsstelle an Gesetzgeber und Hochschulen*

Der Bericht formuliert wieder eine Reihe Vorschläge an Organe und Angehörige von Hochschulinstitutionen sowie an den Gesetzgeber. Insgesamt zehn Vorschläge ergehen an den Gesetzgeber sowie an den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Die Ombudsstelle regt hier beispielsweise eine Ausweitung der Mobilitätsstipendien auf Post-Brexit-Großbritannien an und spricht sich in Bezug auf das Patentanwaltgesetz für eine Anpassung der Eligibilitätskriterien für PatentanwältInnen an die "Bologna-Studienarchitektur" aus. Sieben Vorschläge der Ombudsstelle richten sich an die Hochschulen. Sie spricht sich darin unter anderem für eine Vereinheitlichung der Nostrifizierungsverfahren im Rahmen des Studiums der Human- und der Zahnmedizin und für mehr Informationstransparenz bei Joint Degree Programmen aus. (Schluss) sox

## Parlamentskorrespondenz Nr. 264 vom 14.03.2019 <sup>2</sup>

### *Wissenschaftsausschuss diskutiert Anregungen der Ombudsstelle für Studierende*

#### *Abgeordnete sehen bei Bestellung von UniversitätsrektorInnen Handlungsbedarf*

Wien (PK) – Einblicke in die Anliegen von Studierenden gibt der jährliche Bericht der Ombudsstelle für Studierende, der heute im Wissenschaftsausschuss diskutiert wurde. Die Arbeit der Stelle wurde von Wissenschaftsminister Heinz Faßmann und den Abgeordneten gewürdigt. Der Bericht enthält auch eine Reihe von Empfehlungen an den Gesetzgeber. Breiter Konsens zeigte sich etwa beim Punkt der gegenseitigen Anerkennung von Prüfungsleistungen zwischen den österreichischen Universitäten. Für die immer wieder dabei auftauchenden Probleme müsse eine praktikable Lösung gefunden werden, so der allgemeine Tenor. Weitgehend einig waren sich die Abgeordneten auch, dass das Bestellungsverfahren für UniversitätsrektorInnen adaptierungsbedürftig ist. Laut Ausschussvorsitzendem Axel Kassegger (FPÖ) und Josef Smolle (ÖVP) soll das Thema im Rahmen der nächsten UOG-Novelle aufgegriffen werden, wobei Kassegger auf eine Lösung hofft, die möglichst breite Zustimmung findet. Unter anderem steht eine Begrenzung der Zahl der Amtsperioden von RektorInnen zur Diskussion. JETZT-Abgeordneter Alfred Noll schlägt vor, diese auf maximal zwei zu beschränken, ein entsprechender Entschließungsantrag wurde vom Ausschuss heute vorerst allerdings vertagt. Auch zwei SPÖ-Anträge zur Fortführung von Austauschprogrammen mit Großbritannien und zur Studiengebührenbefreiung für DissertantInnen wurden von den Koalitionsparteien in die Warteschleife geschickt.

#### *Gesamtzahl der an die Ombudsstelle herangetragenen Anliegen 2017/18 gesunken*

Wissenschaftsminister Heinz Faßmann dankte vor Beginn der Debatte über den Tätigkeitsbericht für das Studienjahr 2017/18 (III-239 d.B.) der Ombudsstelle mit ihrem Leiter, Josef Leidenfrost, für ihren engagierten Einsatz für die Anliegen von Studierenden. Die Ombudsstelle helfe nicht nur bei der Lösung von konkreten Problemen, die etwa bei der Bewerbung um einen Studienplatz, im Laufe des Studiums oder im Umgang mit verschiedenen Behörden auftauchen. Sie formuliere auch wieder eine Reihe von Anregungen an den Gesetzgeber und an die

---

<sup>2</sup> [https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR\\_2019/PK0264/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2019/PK0264/index.shtml)

*Hochschuleinrichtungen. Im Studienjahr 2017/18 wurden von der Ombudsstelle insgesamt 473 Anliegen von Studierenden bearbeitet. Damit war erstmals in den letzten Jahren ein Rückgang bei den an die Stelle herangetragenen Anliegen festzustellen.*

*Neben einer umfangreichen Informations- und Publikationstätigkeit gebe die Ombudsstelle auch immer wieder Stellungnahmen zu Gesetzen im Hochschulbereich ab, teilte der Leiter der Ombudsstelle, Josef Leidenfrost, den Abgeordneten mit. Derzeit evaluiere man die Empfehlungen, die die Stelle in den letzten Jahren anhand der an sie herangetragenen Fälle der letzten Jahre formuliert hat. Es gehe darum festzustellen, welche gesetzlichen Änderungen eine realistische Aussicht auf Umsetzung haben. SPÖ-Abgeordnete Katharina Kucharowits verwies auf die neuen Aufgaben, die der Ombudsstelle aufgrund der letzten Novelle des Studentenheimgesetzes zugewiesen wurden. Dort, wo die BewohnerInnen keine Vertretung wählen können, werde der Ombudsstelle eine Vermittlungsrolle zugewiesen. Dafür werde die Stelle aber entsprechende Ressourcen benötigen. Bundesminister Faßmann antwortete, er führe mit Ombudsmann Leidenfrost derzeit Gespräche in dieser Frage. Leidenfrost fügte hinzu, der personelle Spielraum sei derzeit eher eng. Derzeit sei aber noch nicht abzuschätzen, wieviel an zusätzlichen Aufgaben auf die Stelle zukommen werden. Man habe mit den Heimbetreibern Kontakt aufgenommen, um einen ersten Überblick zu gewinnen.*

*Kucharowits verwies auch auf Empfehlungen der Ombudsstelle zu den Selbsterhalterstipendien und wollte wissen, ob dem Wunsch nach einer Veröffentlichung der Ausbildungsverträge von Fachhochschulen und Privatuniversitäten entsprochen werde. Ombudsmann Leidenfrost hielt dazu fest, in der Frage der Stipendien sei eine politische Entscheidung gefragt. Seine Stelle interessiere sich grundsätzlich für die Entwicklungen in diesem Bereich. Faßmann verwies darauf, dass im Bereich der Studienförderung zuletzt einige Änderungen vorgenommen wurden. Es habe eine deutliche Anhebung der Förderungen und eine Ausweitung des BezieherInnenpreises gegeben. Was die Veröffentlichung der Ausbildungsverträge angeht, werde er darüber mit der Fachhochschulkonferenz diskutieren. Die Anregung einer "zweiten Chance" für Selbsterhalterstipendien werde er aufnehmen und die Abgeordneten darüber weiter informieren, sagte der Minister.*

*Einig waren sich ÖVP-Abgeordneter Nico Marchetti und SPÖ-Abgeordneter Philip Kucher darüber, dass es höchst an der Zeit sei, die immer wieder auftauchenden Probleme bei der gegenseitigen Anerkennung von Prüfungsleistungen zwischen den österreichischen Universitäten zu lösen.*

*Katharina Kucharowits (SPÖ) schloss sich dieser Forderung an. Stephanie Krisper (NEOS) sah in der Einführung einheitlicher Nostrifizierungsverfahren für Human- und Zahnmedizin eine weitere Empfehlung, die der Gesetzgeber aufgreifen sollte. Sabine Schatz (SPÖ) war der Ansicht, die Informationen über die Zahl der StudienwerberInnen für ein Studium müsse ausgeweitet werden, damit die StudienwerberInnen eine bessere Einschätzung erhalten, welche Chancen auf einen Studienplatz bestehen. Bundesminister Faßmann sagte, er sehe den Lösungsbedarf, wenn es um die gegenseitige Anerkennung von Studien gehe. Sein Ansatz wäre, dass die StudiengangsleiterInnen dafür gewisse Vorgaben erhalten müssten, was unter "Gleichwertigkeit" von Studienleistungen zu verstehen sei. Das könnte im Rahmen der nächsten UG-Novelle erfolgen, es gebe aber noch Gesprächsbedarf. Auch die Anregung der Vereinheitlichung der Nostrifizierungen greife er gerne auf. Die von Schatz geforderten Zahlen gebe es für zugangsgeregelte Studien bereits, er bezweifle, dass es praktikabel und sinnvoll sei, sie für alle über tausend Studiengänge zu erheben, die es in Österreich gebe.*

### ***JETZT: Amtszeit von UniversitätsrektorInnen begrenzen***

*Mit ÖVP-FPÖ-Mehrheit vertagt wurde ein Antrag von JETZT-Abgeordnetem Alfred Noll (556/A(E)), die Amtszeit von UniversitätsrektorenInnen auf maximal zwei Perioden zu beschränken. Eine wiederholte Wiederwahl könnte dazu führen, dass RektorenInnen in erster Linie auf die Absicherung ihrer Positionen bedacht sind und ihre Entscheidungen danach ausrichten, argumentiert Noll. Seiner Wahrnehmung nach gibt es eine Tendenz von RektorInnen, immer länger im Amt zu bleiben. Hinter das Anliegen, die Amtszeit von RektorInnen zu beschränken, stellten sich grundsätzlich auch Sonja Hammerschmid (SPÖ), Axel Kassegger (FPÖ) und Josef Smolle (ÖVP). Noll renne mit seinem Antrag offene Türen ein, meinte Kassegger und verwies auf das Regierungsprogramm, wo von maximal drei Funktionsperioden die Rede ist. Allerdings wollen er, Smolle und Hammerschmid die Frage breiter diskutieren. Man müsse die Erfahrungen, die man bei vergangenen Bestellungen gemacht habe, in die Debatte einfließen lassen, hob Kassegger hervor. Smolle sprach von drei möglichen "Stellschrauben": die Dauer der Funktionsperiode, die Limitierung der Amtszeit und die Ausgestaltung des*

Wiederbestellungsprozesses. Das Thema soll bei der nächsten UOG-Novelle aufgegriffen werden. Ex-Wissenschaftsministerin Hammerschmid regte an, bei einer Beschränkung der Zahl der Amtsperioden gleichzeitig über eine Verlängerung der Perioden auf 5 oder 6 Jahre nachzudenken. Vier Jahre seien sehr kurz, meinte sie. Eine Begrenzung der Amtszeit sei aber in jedem Fall sinnvoll, Institutionen bräuchten einen Wechsel, um sich zu erneuern und weiterzuentwickeln.

### ***SPÖ will Austauschprogramme mit Großbritannien auch nach Brexit weiterführen***

Auch gegen einen Antrag von SPÖ-Abgeordneter Eva-Maria Holzleitner (600/A(E)) gab es von Seiten der anderen Ausschussmitglieder keine grundsätzlichen Einwände. Er zielt darauf ab, Großbritannien auch nach dem Brexit weiter in europäische Austauschprogramme wie Erasmus+ einzubeziehen. Wissenschaftsminister Heinz Faßmann solle sowohl auf EU-Ebene als auch auf bilateraler Ebene darüber Gespräche führen, fordert die SPÖ. Großbritannien sei, nicht zuletzt wegen der Sprache und der geographischen Nähe, eines der beliebtesten Länder sowohl bei österreichischen Studierenden als auch bei Lehrenden, gibt Holzleitner zu bedenken. Sie kann sich etwa ähnliche Abkommen wie mit Norwegen oder der Türkei vorstellen. Laut ÖVP-Abgeordnetem Friedrich Ofenauer gehen die Bemühungen und Bestrebungen genau in die vom SPÖ-Antrag intendierte Richtung.

### ***SPÖ: DissertantInnen von Studiengebühren befreien***

Auf weniger positive Resonanz stieß ein weiterer Entschließungsantrag der SPÖ, in dem Holzleitner dafür eintritt, DissertantInnen, die bereits im Forschungsbereich tätig sind, von den Studiengebühren zu befreien (614/A(E)). Damit würde man ForscherInnen entlasten und den Forschungs- und Wissenschaftsstandort fördern. Derzeit gebe es einen "Fleckerlteppich", meinte Holzleitner, da manche Universitäten die Studiengebühren erstatten und andere nicht. Zudem sei ein zeitnahe Studienabschluss aufgrund schwieriger Rahmenbedingungen oft nicht möglich. Axel Kassegger (FPÖ) hielt Holzleitner entgegen, dass während der Mindeststudiendauer plus zwei Toleranzsemester ohnehin keine Studiengebühr zu zahlen sei. In Anbetracht der durchschnittlichen Studiendauer von DoktoratsstudentInnen von 9,8 Semestern gehe es also nur um wenige Monate. Man werde sich das Anliegen noch einmal ansehen, begründete Kassegger die Vertagung, er sehe aber keine besondere Dringlichkeit, legislativ

*tätig zu werden. Auch Manfred Hofinger verteidigte die "moderaten" Studienbeiträge. (Schluss Wissenschaftsausschuss) sox/gs*

Zu besagtem Tagesordnungspunkt erschien nachfolgendes Kommuniqué:

## **Kommuniqué**

**des Wissenschaftsausschusses**

**über den Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende, vorgelegt vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung (III-239 der Beilagen)**

Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat dem Nationalrat am 17. Jänner 2019 den Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende (III-239 der Beilagen) zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorgelegt.

Der Wissenschaftsausschuss hat den gegenständlichen Bericht in öffentlicher Sitzung am 14. März 2019 in Verhandlung genommen und gemäß § 28b GOG nderledigt.

An der Debatte beteiligten sich im Anschluss an die Ausführungen des Berichterstatters, des Abgeordneten Dipl.-Ing. Gerhard **Deimek**, die Abgeordneten Katharina **Kucharowits**, Nico **Marchetti**, Sabine **Schatz**, Mag. Dr. Sonja **Hammerschmid**, Dr. Stephanie **Krisper** und Philip **Kucher** sowie der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung Univ.-Prof. Dr. Heinz **Faßmann** und der Ausschussobmann Abgeordneter MMMag. Dr. Axel **Kassegger**.

Bei der Abstimmung wurde der Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende, vorgelegt vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung (III-239 der Beilagen), einstimmig zur Kenntnis genommen.

Das vorliegende Kommuniqué wurde vom Wissenschaftsausschuss einstimmig beschlossen.

Wien, 2019 03 14

**Nico Marchetti**  
Schriftführer

**MMMag. Dr. Axel Kassegger**  
Obmann

## ***1.2. Ausblick: Intensivseminar mit Interessensvertretungen und Hochschulinstitutionen: Empfehlungen und Vorschläge für zukünftige Berichte***

Der Veröffentlichung des Tätigkeitsberichtes und seiner parlamentarischen Behandlung folgten, wie es mittlerweile traditionellerweise bereits bei früheren Tätigkeitsberichten der Fall gewesen ist, direkte Beratungen des Berichtes mit Vertreterinnen und Vertretern der Hochschulinstitutionen und deren Interessensvertretungen.



Intensivseminar mit zwei Ombudsmännern: Kurt Nekula, Ombudsstelle für Schulen (1.v.r.) und Josef Leidenfrost, Ombudsmann für Studierende (2.v.r.)

Dazu wurde Ende Mai 2019 in Wien ein **ganztätiges Intensivseminar mit Angehörigen verschiedener Anspruchsgruppen** (gem § 31 Abs 2 HS-QSG von „Einrichtungen, die mit Studierendenthemen befasst sind“) zu Struktur und Inhalten des Berichtes 2017 / 18 sowie zu Verbesserungsmöglichkeiten der Berichtslegung für 2018 / 19 abgehalten. 26 der 64 Eingeladenen aus dem gesamten Hochschulbereich haben daran teilgenommen, darunter Vertreterinnen und Vertreter der Universitätenkonferenz, der Fachhochschulkonferenz, der Österreichischen Privatuniversitäten Konferenz, der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sowie der AQ Austria. Die Ergebnisse des Intensivseminars werden in Kapitel 5 zusammengefasst wiedergegeben.

Die Resultate des Intensivseminars wurden an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und an alle ursprünglich eingeladenen Personen übermittelt. Zur Erstellung des Tätigkeitsberichtes 2018 / 19 hatte sich in der Redaktionsphase in Verfolg der Beratung mit den Vertreterinnen und Vertretern der Anspruchsgruppen wiederum ein **Expertinnen- und Expertengremium** (unter dem Vorsitz von **Alt-Rektor Univ. Prof. DDr. Helmut Konrad**, Universität Graz) mit den wesentlichen Elementen des Berichtes befasst und Empfehlungen zu Vorschlägen und Anliegen abgegeben.

Die vorliegende Form des Berichtes geht in Gliederung, Inhalten und Statistiken in Anlehnung an Berichte anderer öffentlicher Anwaltschaften sowie auf die Erfahrungen und Empfehlungen von Experten der Parlamentsdirektion zurück und ist auch im vorliegenden siebenten Bericht enthalten.

Dieser siebente Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung für das akademische Jahr 2018 / 19 ist der vierte seit der Novelle 2015 zum Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz.

Mit besagter Novelle ist die Verschwiegenheitspflicht der Ombudsstelle für Studierende jener der Volksanwaltschaft angeglichen worden. Durch die HS-QSG-Novelle kann die Ombudsstelle für Studierende auch von sich aus bei der Behandlung von Themen aus dem Studien-, Lehr-, Prüfungs-, Service- und Verwaltungsbetrieb an hochschulischen Bildungseinrichtungen tätig werden.

### ***1.3. Externe Kommunikation: Hochschulische Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im institutionalisierten Dialog, Arbeitsgespräche mit den Hochschulinstitutionen, Jahresbriefe, Informationsaustausch***

#### ***1.3.1. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im institutionalisierten Dialog***

Wie bisher waren auch im Studienjahr 2018 / 19 an den öffentlichen Universitäten die Leiterinnen und Leiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der **Studien- und Prüfungsabteilungen**, vor allem für die Bereiche Bewerbungs-/Zulassungsverfahren, Zulassungen, Studien- und Studierendenbeiträge sowie Befreiungen oder Refundierungen die wichtigsten und häufigsten Kontakte der Ombudsstelle für Studierende. Diese Einrichtungen sind, in unterschiedlichen Organisationsformen, für die im HS-QSG genannten Bereiche Studien-, Lehr-, Prüfungs-, Service- und Verwaltungsbetrieb zuständig.

An Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen üben im Bereich Studien- und Lehrwesen die „**Studierendensekretariate**“ (dies als eine



von mehreren Typenbezeichnungen) ähnliche Funktionen wie die universitären Studienabteilungen aus. Auch zu diesen bestehen institutionalisierte Arbeitsbeziehungen.

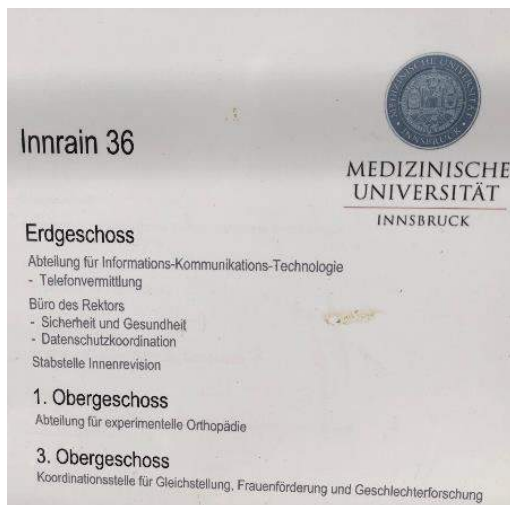
Für Anliegen studienrechtlicher Natur sind **an öffentlichen Universitäten die für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen monokratischen Organe (§ 19 Abs 1 Ziffer 2 UG)** die wichtigsten Ansprechstellen. Die Bezeichnungen können von den Universitäten autonom festgelegt werden und lauten daher auch sehr unterschiedlich<sup>3</sup>. In diesen Fällen geht es vor allem in Verfahrensfragen um bescheidmäßige Erledigungen.

Im Bereich der **Fachhochschulen** sind die *ex lege* nicht differenzierten „**Angehörigen der Bildungseinrichtungen**“, mit denen die Ombudsstelle für Studierende zu Anliegen das Studienrecht betreffend zu tun hat, primär die **Lehrveranstaltungsleiterinnen und -leiter** sowie die **Studiengangsleiterinnen und -leiter** bzw. **Kollegiumsmitglieder**. Die Ombudsstelle für Studierende steht, je nach Art des Anliegens, auch mit den Leitungen der Fachhochschulen (**Rektorate, Geschäftsführungen, Kollegiums-Vorsitze**) im Direktkontakt. An **Privatuniversitäten** wird vornehmlich mit den **Rektoraten** oder mit den **Rechtsabteilungen** Kontakt aufgenommen. An **Pädagogischen Hochschulen** bestehen Kontakte vorrangig zu den **Rektoraten, Vizerektoraten oder Institutsleitungen**.

Zusätzliche Kontakte über Themen aus den gesetzlich normierten Aufgabengebieten der Ombudsstelle für Studierende und zu studentischen Anliegen erfolgen vor Ort mit den **Rechtsabteilungen, mit den Büros der Behindertenbeauftragten, mit den Diversitäts- und Integrations- bzw. Inklusionsbeauftragten** an den Hochschulinstitutionen, aber auch mit den **Rechtsberatungs- und Bildungsberatungszentren** der vor Ort tätigen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften (z. B. an der Universität Graz, an der Universität Innsbruck oder an der Universität Salzburg) sowie mit speziellen **Studierenden-Service-Einrichtungen** wie z. B. dem *student.point* an der Universität Wien oder an der Veterinärmedizinischen Universität Wien.

---

<sup>3</sup> Zu den verschiedenen Namensgebungen siehe den Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende für das Studienjahr 2015/16 [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/III/III\\_00331/imfname\\_608330.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/III/III_00331/imfname_608330.pdf) Seite 15 bzw. das „Thema des Monats September 2015“ unter <http://www.hochschulombudsmann.at/thema-des-monats-september-2015-studienrechtliches-organ-an-offentlichen-universitaeten/>



An allen **hochschulischen Bildungseinrichtungen, an denen bereits Ombudsstellen** eingerichtet worden sind (ausgenommen der Bereich der Pädagogischen Hochschulen, dort sind solche noch nicht verankert), steht die Ombudsstelle für Studierende vor allem im Bereich sektoren- oder materienübergreifender Gesetze mit diesen in ständigen Arbeitsbeziehungen. Im Berichtszeitraum ist an der Fachhochschule des BFI Wien eine neue Ombudsstelle für

Studierende eingerichtet worden. Gem § 31 Abs 2 HS-QSG hat die Ombudsstelle für Studierende im Rahmen ihrer Informations- und Servicearbeit zu den von ihr behandelten Themen und Fällen auch mit den offiziellen **Studierendenvertretungen** zu kooperieren. Dies erfolgt durch Arbeitssitzungen zu gesamtösterreichischen Themen mit dem **Vorsitzteam der ÖH-Bundesvertretung** mindestens einmal im Semester. Zu den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Hochschulinstitutionen bestehen anlass- und themenbezogen Kontakte im Rahmen von deren Zuständigkeiten. In den Bereichen der Fachhochschulen, Privatuniversitäten und Pädagogischen Hochschulen gibt es anlassbezogene Kontakte zu den **Studierendenvertretungen vor Ort**.

### **1.3.2. Arbeitsgespräche vor Ort**

Neben den Direktkontakten mit Organen und Angehörigen von Hochschulinstitutionen bei der Behandlung sowohl von Einzelanliegen als auch von systemischen Anliegen wurden im Studienjahr 2018/19 sogenannte „Arbeitsgespräche“ mit den Institutionen auf Leitungsebene, den Interessensvertretungen der Hochschulinstitutionen bzw. der studierenden Personen fortgesetzt. Dies erfolgt in Anlehnung an jährlich stattfindende Gespräche des *Office of the Independent Adjudicator for Higher Education* (OIAHE) im Vereinigten Königreich.<sup>4</sup> Bei beiden Einrichtungen ist es das Ziel, die Kommunikation zwischen den Institutionen und Ombudsstellen zu

<sup>4</sup> Das OIAHE ist als Quasi-Ombudsstelle für die rund 200 englischen und walisischen Universitäten mit mehr als zwei Millionen studierenden Personen zuständig. (<http://www.oiahe.org.uk/>).

intensivieren. Solche Gespräche haben im Berichtszeitraum zu diesem Tätigkeitsbericht stattgefunden mit:

- der Johannes Kepler Universität Linz, am 19. Oktober 2018
- der IMC FH Krems, am 27. Februar 2019

Die gemeinsam erstellten Ergebnisprotokolle sind im Internet veröffentlicht (<http://www.hochschulombudsmann.at/arbeitsgesprache/>).

### ***1.3.3. Jahresbriefe***

Ebenfalls in Verfolg einer Aktion der britischen Kolleginnen und Kollegen, den „*annual letters*“, gibt es mittlerweile für jede Hochschulinstitution mit mehr als zehn bei der Ombudsstelle für Studierende eingebrachte Anliegen bei öffentlichen Universitäten, mehr als fünf bei Fachhochschulen, Privatuniversitäten bzw. Pädagogischen Hochschulen sogenannte Jahresbriefe.

In diesen werden die jeweiligen individuellen Zahlen und Fakten die Institutionen betreffend kompiliert und den Zuständigen vor Ort zur allfälligen weiteren Erörterung übermittelt.

### ***1.3.4. Einrichtungen im regelmäßigen Informationsaustausch mit der Ombudsstelle für Studierende***

Zu weiteren Einrichtungen, die mit Studierendenthemen befasst sind und mit denen die Ombudsstelle für Studierende gemäß § 31 Abs 2 HS-QSG in Informationsaustausch tritt, gehören neben den bisher genannten auch (in alphabetischer Reihenfolge):

- die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
- die Arbeitsgemeinschaft Uniability
- die ARGE GLUNA - Arbeitsgemeinschaft für Gleichbehandlung und Gleichstellung an Österreichs Universitäten
- die Behindertenanwaltschaft des Bundes

- die Bundesarbeitskammer und die Arbeiterkammern in den Bundesländern
- das Europäische Ombudsmann-Institut
- die Fachhochschul-Konferenz (FHK)
- die Gleichbehandlungsanwaltschaft beim Bundeskanzleramt
- die Industriellenvereinigung
- die Landesvolksanwaltschaft Tirol
- die Landesvolksanwaltschaft Vorarlberg
- das Netzwerk Studium
- die Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI)
- die Österreichische Privatuniversitätenkonferenz (ÖPUK)
- die Österreichischer Austauschdienst ÖAD GmbH
- die Ombudsfrau der „Kronenzeitung“
- der Ombudsmann der „Kleinen Zeitung“
- die Psychologischen Beratungsstellen für Studierende
- der Rechnungshof
- die Rektorenkonferenz der öffentlichen Pädagogischen Hochschulen Österreichs (RPHÖ)
- die Studienbeihilfenbehörde in Wien und die Stipendienstellen in Wien, Graz, Innsbruck, Salzburg, Linz und Klagenfurt
- der Uni.PR – Verein zur Öffentlichkeitsarbeit an österreichischen Universitäten
- die Universitätenkonferenz (UNIKO)
- die Volksanwaltschaft
- die Wirtschaftskammer Österreich
- der Wissenschaftsrat

**Österreichische  
HochschülerInnenschaft  
Studierendenorganisationen**  
ÖH Students' Union  
Student organisations

#### ***1.4. Nationales Hochschulombudsnetzwerk***

Die wichtigsten Aufgabengebiete der Ombudsstelle für Studierende sind in der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Bildung Wissenschaft und Forschung (Stand: 1. August 2019) <sup>5</sup> wie folgt umrissen:

<sup>5</sup> <https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/GuP.html>

## **Ombudsstelle für Studierende**

(eingrichtet gemäß § 31 HS-QSG, weisungsfrei; Dienstaufsicht: Präs/7)

Behandlung von Anliegen von Studierenden, Studieninteressentinnen und Studieninteressenten sowie ehemaligen Studierenden an hochschulischen Bildungseinrichtungen des gesamten tertiären Bildungsbereiches; Information und Beratung für Studierende, Studieninteressentinnen und Studieninteressenten sowie ehemalige Studierende in Angelegenheiten des Studien-, Lehr-, Prüfungs-, Service- und Verwaltungsbetriebs an Hochschulen; Kooperation mit der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität und der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria / Agency for Quality Assurance and Accreditation Austria im Tätigkeitsbereich; Beratung der Organe und der Angehörigen der hochschulischen Bildungseinrichtungen im Tätigkeitsbereich; regelmäßiger Dialog mit der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, der Universitätenkonferenz, der Fachhochschulkonferenz, der Österreichischen Privatuniversitätenkonferenz, der Rektorinnen- und Rektorenkonferenz österreichischer Pädagogischer Hochschulen (RÖPH) sowie weiteren relevanten Institutionen, Organisationen und Personengruppen sowie Behindertenorganisationen, die mit Studierenden Themen befasst sind; internationale Vernetzung und Kooperation mit einschlägigen Ombudsmann-Organisationen (insbesondere mit ACCUO, ENOHE, ENRIO, EOI, IOA und REDDU) sowie internationalen hochschulischen Organisationen und Institutionen (insbesondere mit der EUA, der ESU sowie mit der OECD/IMHE und der Europäischen Kommission, Generaldirektion Bildung und Kultur); Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes an den Nationalrat und die/den Bundesminister/in für Bildung, Wissenschaft und Forschung



Aus den bestehenden ständigen Arbeitsbeziehungen mit der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria / Agency for Quality Assurance and Accreditation Austria und zur Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) ist die Zusammenarbeit in einem speziellen Netzwerk aller hochschulischer Ombudsstellen im österreichischen Hochschul- und Forschungsraum weiterentwickelt worden (gegründet 2016 in Klagenfurt).

Die Ziele des besagten Netzwerks sind die bundesweite Vernetzung und der professionelle Erfahrungsaustausch seiner Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Das Netzwerk der österreichischen hochschulischen Ombudsstellen und ähnlicher Einrichtungen soll dazu beitragen, eine Fairnesskultur zu leben und die Angehörigen der einzelnen Institutionen durch Netzwerkaktivitäten zu stärken.

Erklärtes Ziel der Ombudsstelle für Studierende ist es, in der ihr gesetzlich aufgetragenen Zusammenschau aller Tertiärbereiche „Studierendenrechte“ und „Studierendenpflichten“ in Kernbereichen zu harmonisieren, um Studieninteressentinnen und -interessenten, Studienwerberinnen und -werber, studierenden Personen und ehemaligen Studierenden Mindeststandards in den

angestrebten oder betriebenen Studien zu ermöglichen. Die Netzwerkbrochure ist im Berichtszeitraum neu aufgelegt worden.

Im Berichtszeitraum fand ein gemeinsam mit der österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität ausgerichtetes Workshop „**Coaching als Beratungsinstrument im Hochschulbereich**“ am 18. März 2019 in Wien statt.

Neben den Beziehungs-, Konflikt- und Beschwerdemanagement-Stellen an Hochschulen sind im Berichtszeitraum die Kontakte zu explizit so bezeichneten Ombudsstellen an Hochschulen ausgebaut worden. Innerhalb des österreichischen Hochschulraumes sind dezentrale Ombudsstellen für Studierende eingerichtet worden:

- an der Technischen Universität Graz
- an der Universität Klagenfurt
- an der Universität Wien (für internationale Austausch-Studierende)
- an der Wirtschaftsuniversität Wien
- an der Anton-Bruckner-Privatuniversität in Linz
- an der Johannes Kepler Universität Linz
- an der Katholischen Privatuniversität Linz
- an der New Design University St. Pölten
- an der Fachhochschule Wien der WK Wien
- an der FH Technikum Wien
- an der FH des bfi Wien
- an der Fakultät für Bildungswissenschaften an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

### ***1.5. Internationale Netzwerke***

Ein weiterer Arbeitsauftrag an die Ombudsstelle für Studierende gemäß Geschäftseinteilung umfasst auch die **internationale Vernetzung und Kooperation** mit einschlägigen Ombudsmann-Organisationen.

**Internationale Beziehungen** im Rahmen ihrer definierten Aufgabenbereiche hat die Ombudsstelle für Studierende zu nationalen Hochschulombuds-Netzwerken, darunter in Deutschland (**BeVeOm**, Netzwerk des Beschwerde- und Verbesserungsmanagements und des Ombudswesens), in den Niederlanden (**VOHO**, *Vereniging Ombudsmannen Hoger Onderwijs*), Spanien (**CEDU**, *Conferencia Estatal de Defensores Universitarios*), in den USA (**IOA**), in Kanada (**ACCUO**) sowie in Mexiko (**REDDU**). Am intensivsten sind die Arbeitskontakte zum *Office of the Independent Adjudicator for Higher Education* (**OIAHE**), das für die englischen und walisischen Universitäten eine ähnliche (zentrale) Funktion wie die Ombudsstelle für Studierende hierzulande ausübt.



AESOP-Projekttreffen in Ukraines Hauptstadt Kiew

Im Rahmen des ERASMUS+-Kooperationsprojektes **AESOP (Advocacy Establishment for Students through Ombudsman Position)** wird seit 2016 das Konzept von Hochschulombudsstellen auf weitere Staaten Mittel- und Osteuropas sowie auf Aserbaidschan, Georgien und die Ukraine ausgeweitet.

Die Ombudsstelle für Studierende hat im Berichtszeitraum an insgesamt drei Projekttreffen teilgenommen, an der **Kyiv National Economic University named after Vadym Hetmanin** Kiew, Ukraine am 4. und 5. April 2019, an der **Baku State University** in Baku, Aserbeidschan, vom 26. bis 29. Mai 2019 sowie an der **Akaki Tsereteli State University** in Kutaissi, Georgien vom 14. bis 17. Juli 2019.

Im Rahmen der **Social Dimension Working Group der Bologna-Follow-Up Group** hat die Ombudsstelle für Studierende im Berichtszeitraum an insgesamt drei Arbeitssitzungen teilgenommen, in Zagreb, Kroatien, in Brüssel, Belgien sowie in Wien. Dabei wurden die vorbereitenden Unterlagen für die Bildungsministerinnen- und ministerkonferenz im Sommer 2020 vorbesprochen.

Vom 15. bis 17. April 2019 fand in Toronto, Kanada die diesjährige Jahreskonferenz des **Forum of Canadian Ombudsman und der Association of Candian College and University Ombuspersons** statt. Der Ombudsmann der Johannes-Kepler-Universität Linz, **MMag. Dr. Wolfram Aigner**, und der Leiter der Ombudsstelle für Studierende, **J. Leidenfrost** hielten dort einen gemeinsamen Fachvortrag zum Thema „Size Matters: Dealing with student issues jointly as a one-person-office and on a national basis“. Am Rande der Konferenz fanden bilaterale Treffen mit Vertreterinnen und Vertretern aus Ombudsbüros der **Toronto University**, Toronto, der **Ryerson University**, Toronto, der **Columbia University** New York sowie der **City University of New York** statt.



Vom 25. bis 28. Juni 2019 fand innerhalb des europäischen Netzwerkes ENOHE<sup>6</sup> in **León, Spanien** die Jahrestagung zum Generalthema „Defending and Protecting the Rights within Higher Education: Stocktaking, Looking Ahead“ statt. Fast 70 Ombudsleute aus drei Kontinenten nahmen daran teil. Während der Konferenz wurden die nach österreichischem Vereinsrecht zu wählenden Vereinsorgane des als Verein organisierten Netzwerkes **European Network of Ombudsmen in Higher Education** gewählt, **J. Leidenfrost** ist nunmehr erster Präsident (gewählt bis 2023).

---

<sup>6</sup> ENOHE ist ein informelles Netzwerk verschiedenster Hochschulombudsdienste, jener für Studierende, für weitere Universitätsangehörige, oder für beide Gruppen. Es wurde 2003 während der ersten europaweiten Konferenz in Amsterdam gegründet. Die seinerzeitige Studierendenanwaltschaft war Gründungsmitglied und ist seither im Netzwerk aktiv. Neben den Jahreskonferenzen (bisher 15) veranstaltet ENOHE auch Webinars (erstmalig im September 2016). Das Netzwerk gibt auch verschiedene analoge und elektronische Publikationen heraus.



## **2. DIE OMBUDSSTELLE FÜR STUDIERENDE**

- 2.1. *Organisatorische Verankerung innerhalb des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung*
- 2.2. *Interne Kommunikation*
- 2.3. *Tätigkeiten der Ombudsstelle für Studierende*
  - 2.3.1. *Ombudstätigkeit*
  - 2.3.2. *Informationstätigkeit*
  - 2.3.3. *Tagungen und Messen*
- 2.4. *Mitarbeit an Grundsatzdokumenten und Publikationen, Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungen*

### **2.1. Organisatorische Verankerung innerhalb des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung**

Die Ombudsstelle für Studierende im (gem **Bundesministeriengesetz 1986 idgF**) Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, und Forschung (BMBWF) ist eine unabhängige und weisungsfreie Ombuds-, Informations- und Servicestelle (Erläuterungen zum Ministerialentwurf zum HS-QSG 2011, 244/ME, XXIV. GP). In ihren Tätigkeiten wird sie dabei von folgenden Abteilungen des Wissenschafts-Ressorts unterstützt:

- der Abteilung Personalangelegenheiten UG 31; Allgemeines Personalrecht der Universitäten und Auszeichnungsangelegenheiten
- der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit (Kom 1);
- der Abteilung II / 6a;
- der Abteilung Budget Wissenschaft und Forschung (Präs/3);
- der Abteilung Zentrale Dienste (Präs/5);
- der Abteilung Informations- und Kommunikationstechnologie (Präs/13);
- der Abteilung Universitäten der Künste; Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesen – Universitäten; *Blended Learning* und behinderte Studierende (Abteilung IV/6);
- der Abteilung Fachhochschulsektor, Privatuniversitäten, Qualitätssicherung, Akkreditierung, DUK (IV/7);
- der Abteilung Rechtsfragen und Rechtsentwicklung (Abteilung IV/9);
- der Abteilung Hochschulstatistik, Evidenzen zur Universitätssteuerung (IV/10);
- der Abteilung Europäischer Hochschulraum, EU-Bildungsprogramme,

- Bologna-Prozess und Mobilität (IV/11);
- der Abteilung für Förderung und Beratung für Studierende (IV/12);
- der Abteilung Anerkennungsfragen und Internationales Hochschulrecht (IV/13);
- der Abteilung Evidenzbasierte Hochschulentwicklung (Evaluierungen, Expertisen, empirische Erhebungen) (IV/14);
- der Amtswirtschaftsstelle;
- dem Bundesrechenzentrum;
- der Telefonzentrale;
- dem Digitalen Druckzentrum
- sowie der Ein- und Ausgangsstelle;



Das Jahresbudget für die Ombudsstelle für Studierende für das Kalenderjahr 2018 betrug aus dem Umlageverfahren der Bundeskostenleistungsrechnung an Personalkosten € 382.006,83 an Betriebskosten aus dem Umlageverfahren der Bundeskostenleistungsrechnung € 525.125,07. Der direkte Aufwand betrug € 46.997,57.



Das Büro der Ombudsstelle für Studierende hat im September 2019 seinen bisherigen Standort auf der Freyung im Palais Harrach aus realitätennotwendigen Gründen aufgegeben und ist nunmehr im Amtsgebäude Rosengasse 2-6 des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung angesiedelt worden.

## ***2.2. Interne Kommunikation***

Die Ombudsstelle für Studierende besteht aus dem Leiter der Ombudsstelle für Studierende sowie nominell aus sechs Mitarbeiterinnen (Teilzeit- und Vollzeitäquivalente; Stand September 2019). Innerhalb des Teams der Ombudsstelle für Studierende werden der aktuelle Bearbeitungsstand von bereits erfassten und von neuen Anliegen regelmäßig besprochen sowie Veranstaltungen inhaltlich und organisatorisch vorbereitet. In unperiodischen Strategiesitzungen werden hochschulische Generalthemen (wie z.B. Durchlässigkeit, Studierbarkeit,

Anrechenbarkeit etc.) releviert und strategische Partner bei der Behandlung dieser und ähnlicher Thematiken diskutiert und danach zur gemeinsamen Weiterentwicklung in der Praxis, basierend auf Erfahrungen der Ombudsstelle für Studierende und der Institutionen und deren Interessensvertretungen, eingeladen.

## ***2.3. Tätigkeiten der Ombudsstelle für Studierende***

### ***2.3.1. Ombudstätigkeit***

Die Ombudsstelle für Studierende berät und unterstützt die mit ihr Kontakt aufnehmenden Personen. Sie hilft nicht nur bei Einzelanliegen, sondern behandelt auch Anliegen mit systemischem Charakter.

Eine weitere wichtige Aufgabe der Ombudsstelle für Studierende ist die Analyse von Maßnahmen zur Verbesserung oder Behebung vermeintlicher oder tatsächlicher Unzulänglichkeiten und das Aufzeigen von potentiellen Systemmängeln an hochschulischen Bildungseinrichtungen oder innerhalb anderer Institutionen (wie zum Beispiel bei der Studienbeihilfenbehörde). Sie arbeitet dabei eng mit anderen Anwaltschaften, hochschulischen Informations-, Vermittlungs- und Ombudsstellen sowie Interessensvertretungen im Hochschulbereich zusammen.

Für die Aktivitäten der Ombudsstelle für Studierende innerhalb der gesetzlich aufgetragenen Tätigkeiten sind eine umfassende Datenerfassung, Datendokumentation sowie Datenvalidierung essenziell. Diese erfolgt seit Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung und des Datenschutz-Anpassungsgesetzes unter deren jeweiligen Regimen. Für eine Kontaktaufnahme mit der Ombudsstelle für Studierende gibt es für die Hauptpersonengruppen, also Studieninteressentinnen und Studieninteressenten, Studienwerberinnen und Studienwerber, Studierende sowie ehemalige Studierende unterschiedliche Kontakt-Möglichkeiten:

- **Gebührenfreie Telefon-Hotline**

Die österreichweit gebührenfreie Telefon-Hotline 0800 – 311 650 der Ombudsstelle für Studierende ist unter der Woche von 9:00 bis 16:00 Uhr

erreichbar. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ombudsstelle für Studierende beraten die Anrufenden mit entsprechenden Erstauskünften. Bei komplexe(re)n Anliegen bzw. Sachverhalten werden die Personen, die Anliegen vorgebracht haben, um Sachverhaltsdarstellungen und ergänzende Unterlagen ersucht, sodass anschließend entsprechende Recherchen durchgeführt werden können.

- **Elektronisches Eingabeformular**

Die elektronische Kontaktaufnahme ist über das im Internet verfügbare Eingabeformular möglich, das über [www.hochschulombudsmann.at](http://www.hochschulombudsmann.at) bzw. [www.hochschulombudsfrau.at](http://www.hochschulombudsfrau.at) zugänglich ist.

Übermittelte Informationen wie persönliche und institutionelle Daten, die Schilderung des Anliegens sowie etwaige elektronisch mitgeschickte Dokumente werden automatisch in ein eigenes für die Ombudsstelle für Studierende entwickeltes *Customer Relationship Management* (CRM)-Verwaltungssystem übernommen.

- **Schriftlich eingebrachte Anliegen (E-Mails, Briefe, Faxe)**

Schriftlich können Anliegen per e-mail an [info@hochschulombudsmann.at](mailto:info@hochschulombudsmann.at) bzw. [info@hochschulombudsfrau.at](mailto:info@hochschulombudsfrau.at), über die Faxnummer +43-01-531 20-995544 sowie über die Postadresse Ombudsstelle für Studierende, Minoritenplatz 5, 1010 Wien, eingebracht werden. Die so übermittelten Daten werden ebenfalls in das CRM-Verwaltungssystem eingepflegt.

- **Persönliche Gesprächstermine in der Ombudsstelle für Studierende**

Nach Terminvereinbarung werden persönliche Gespräche im Büro der Ombudsstelle für Studierende in Wien oder auch in den Bundesländern durchgeführt. Diese finden dann statt, wenn vorgebrachte Sachverhalte sehr komplex sind oder es sich um hocheskalierte interpersonelle Konflikte handelt. Persönliche Gespräche sind nach vorheriger Vereinbarung auch via Skype möglich. Sämtliche Räumlichkeiten der Ombudsstelle für Studierende in der Rosengasse 2-6 in Wien I sind barrierefrei erreichbar (sprechender Lift, taktile Leitlinien, Beschriftungen in Blindenschrift).

- **Gespräche vor Ort (Runder Tisch, Teilnahme an Prüfungen etc.)**

Im Zuge ihrer Ombudstätigkeit nimmt die Ombudsstelle für Studierende auf Anfrage als Vermittler auch an Aussprachen oder Gesprächsrunden vor Ort teil.

- **Begehungen vor Ort**

Die Ombudsstelle für Studierende nimmt des weiteren sogenannte „amtswegige Begehungen zwecks behördlicher Wahrnehmungen“, auf eigene Initiative oder nach Einladung, als weitere Form der Intervention zur Feststellung von Sachverhalten wahr (z. B. bei vorübergehender Nichtbenutzbarkeit von Archivräumen mit Studierendenakten nach einem Brand, überdurchschnittlich lange andauernde Sperre von Bibliotheks- oder PC-Räumen, bei temporärer Benutzungssperre von Spezial-Hörsälen etc.). Nach erfolgter Begehung finden Gespräche mit Betroffenen und Verantwortlichen vor Ort statt.

- **Anliegen über Dritte (Bundesministerien, Parlamentsabgeordnete, politische Vertreterinnen und Vertreter)**

Die Ombudsstelle für Studierende behandelt zudem Anliegen, die in die Aufgabengebiete der Ombudsstelle für Studierende fallen, jedoch von Studierenden an Dritte herangetragen worden sind, z.B. an höchste Staatsorgane, andere Bundesministerien, Parlamentsabgeordnete oder politische Vertreterinnen und Vertreter und von diesen wiederum an die Ombudsstelle für Studierende weitergeleitet wurden.

### ***2.3.2. Informationstätigkeit***

Die Ombudsstelle für Studierende veröffentlicht gemäß ihrem Arbeitsauftrag zur „Informations- und Servicearbeit im Hochschulbereich“ (§ 31 Abs 2 HS-QSG) eine Reihe von Informationsbroschüren zu Themen, die im Rahmen der alltäglichen Praxis-Erfahrungen im Hochschulbereich aufgetreten und behandelt worden sind. Diese Informationstätigkeit erfolgt sowohl online als auch analog.

- **Internet-Präsenz**

Die Netz-Seite der Ombudsstelle für Studierende ist unter den Adressen [www.hochschulombudsmann.at](http://www.hochschulombudsmann.at) und [www.hochschulombudsfrau.at](http://www.hochschulombudsfrau.at) einsehbar. Über diese Seite kann mittels elektronischem Formular Kontakt mit der

Ombudsstelle aufgenommen werden. Informationen über bevorstehende Veranstaltungen sind im Bereich „Veranstaltungen – Vorschau“ veröffentlicht, unter „Veranstaltungen – Nachlese“ sind Tagungsberichte und Präsentationen nachzulesen. Broschüren der Ombudsstelle für Studierende (aus der „Stichwort?“-Serie, die „Werkstattberichte“, die „Informationen für Hochschul-Ombudsdienste“ sowie die „Materialienbroschüren“) sind unter „Publikationen“ abrufbar. Aus organisatorischen und budgetären Gründen wurden von der Ombudsstelle für Studierende bisher keine Kommunikationsmöglichkeiten via Social Media (Facebook, Twitter,...) angeboten.

- Anzahl der Netz-Seiten-Besuche

R  
H

Forschungs- und Wissenschaftskommunikation

Tabelle 7: Websites – Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft – Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung

Zugriff Website	2013	2014	2015	2016	2017
	Anzahl				
hochschulombudsmann.at <sup>1</sup>	36.080	60.015	62.690	67.174	118.708
studiversum.at <sup>1</sup>					138.102
nostrifizierung.at <sup>1</sup>	28.630	36.366	42.756	76.059	186.382
forschungsatlas.at <sup>2</sup>	62.872	60.826	72.192	60.245	91.938
gutelehre.at <sup>3</sup>			24.152	30.709	113.120
jahrderforschung.at <sup>4</sup>			61.402		
wissenschaftsbuch.at <sup>5</sup>			54.587	112.687	216.909
studienbeginn.at <sup>6</sup>	139.762	109.682	82.544	66.129	
studienwahl.at <sup>6</sup>	177.512	262.968	326.366	399.557	
hochschulkonferenz.at <sup>7</sup>	32.000	48.300	21.522	31.232	69.194
openinnovation.gv.at <sup>8</sup>				38.885	

<sup>1</sup> Hilfestellung bei Fragen rund ums Studium

<sup>2</sup> Überblick über Österreichs Forschungseinrichtungen, Hochschulen und andere Wissensorte

<sup>3</sup> Erfahrungsaustausch im Bereich der hochschulischen Lehre

<sup>4</sup> Präsentation des „Jahres der Forschung“ 2015. Die Website verlinkt auf openinnovation.gv.at

<sup>5</sup> Wissenschaftsbuch des Jahres

<sup>6</sup> Vorgänger-Websites zu Studiversum; sie sollten Unterstützung bei der Studienwahl bieten.

<sup>7</sup> Website des Beratungsgremiums Hochschulkonferenz

<sup>8</sup> „Open Innovation Strategie“ der Bundesregierung sowie die Ergebnisse des dazugehörigen Beteiligungsprozesses

Quellen: BMBWF; BMDW

Wie eine Erhebung des Rechnungshofes<sup>7</sup> zu Netzzugriffen zwischen den Jahren 2013 und 2017 auf Seiten des Wissenschaftsministeriums (siehe obenstehende Grafik) ergab, ist die Nachfrage nach der Netz-Seite der Ombudsstelle für Studierende [www.hochschulombudsmann.at](http://www.hochschulombudsmann.at) von 36.080 im Jahr 2013 auf 118.708 im Jahr 2017 angestiegen. Für den Berichtszeitraum dieses Tätigkeitsberichtes gab es weltweit insgesamt 141.158 Netz-Seiten-Besuche.

Mit Beginn des Sommersemesters 2019 verfügt die Ombudsstelle über einen QR-Code (i.e. Quick Response Code), der bei entsprechender technischer Ausstattung einen direkten elektronischen Zugriff zur Netz-Seite der Ombudsstelle für Studierende ermöglicht.



### Die „Stichwort“-Broschüren

Die Broschüren der „Stichwort“-Serie der Ombudsstelle für Studierende (Erstausgabe 2003) befassen sich mit speziellen studienbezogenen Themen und enthalten detaillierte Informationen, Gesetzesverweise und Web-Links. Die Stichwörter werden entsprechend den Erfahrungen aus der Alltagsarbeit der Ombudsstelle für Studierende ausgewählt und laufend aktualisiert. Derzeit umfasst die „Stichwort“-Serie folgende Broschüren:

- **Stichwort? Studium!**
- **Stichwort? Fachhochschulstudium!**
- **Stichwort? Doktoratsstudium!**
- **Stichwort? Privatuniversitäten!**
- **Stichwort? International studieren!**
- **Stichwort? Studieren mit Behinderung!**
- **Stichwort? Stipendium!**
- **Stichwort? Anerkennung!**

### • *Downloads* der „Stichwort“ Broschüren

Alle genannten Broschüren stehen auf der Seite [www.hochschulombudsmann.at](http://www.hochschulombudsmann.at) bzw. [www.hochschulombudsfrau.at](http://www.hochschulombudsfrau.at) zum Herunterladen zur Verfügung.

---

<sup>7</sup> [https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/Forschungs- und\\_Wissenschaftskommunikation\\_2019\\_41.pdf](https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/Forschungs- und_Wissenschaftskommunikation_2019_41.pdf)

- *„Informationen für Hochschul-Ombudsdienste – IHO“*

Als periodisches Informationsmedium gibt es zweimal im Jahr die „Informationen für Hochschul-Ombudsdienste (IHO)“ mit Themen über Bestand, (Weiter)Entwicklung sowie Diskussion von Themen des hochschulischen Ombudswesens im In- und Ausland, Beispiele guter (Verwaltungs)-Praxis, Veranstaltungsankündigungen und -rückblicke sowie Literaturhinweise.

- *„Werkstattberichte“*

In dieser Publikationsreihe nachzulesen sind Inhalte, Ziele und Ergebnisse von Veranstaltungen, die von der Ombudsstelle für Studierende organisiert und durchgeführt wurden. Im Berichtszeitraum erschienen die folgenden Ausgaben:

- **Werkstattbericht 29: Anerkennungen – Durchlässigkeit Studienrechtliche Gegensätze! Wie behandeln?**
- **Werkstattbericht 30: Qualitätsmanagement im österreichischen Hochschulraum: (Lehr) Beispiele zur Syntegration**
- **Werkstattbericht 31: Phänomen „Fälschungen“ im Hochschulalltag: Wie erkennen? Wie damit umgehen?**
- **Werkstattbericht 32: „Bedrohungsmanagement“ an und für Hochschulen: Bestandsaufnahme, Erfahrungen, Strategien Phänomen „Fälschungen“ im Hochschulalltag: Wie erkennen? Wie damit umgehen?**

- *„Materialien der Ombudsstelle für Studierende“*

Als neue, zu den Werkstattberichten ergänzende Publikationsreihe im Rahmen der Informationsarbeit der Ombudsstelle für Studierende gem § 31 Abs 2 HS-QSG gibt es seit dem Frühjahr 2017 die sogenannten „**Materialien**“-Hefte. Mittlerweile sind insgesamt acht Ausgaben erschienen.

Auch sie sind über das Internet zugänglich. Im Berichtszeitraum sind folgende Broschüren erschienen, die begleitende und vertiefende Texte und Zahlen zu den jeweiligen Tagungsthemen bieten:



- **Anerkennungen – Durchlässigkeit: Studienrechtliche Gegensätze? Wie behandeln? (Band 8)**
- **Qualitätsmanagement im österreichischen Hochschulraum: (Lehr) Beispiele zur Syntegration (Band 9)**
- **Phänomen „Fälschungen“ im Hochschulalltag: Wie erkennen? Wie damit umgehen? (Band 10)**
- **"Bedrohungsmanagement" an und für Hochschulen: Bestandsaufnahme, Erfahrungen, Strategien (Band 11)**



• **Tätigkeitsberichte**

Gem § 31 Abs 7 HS-QSG hat die Ombudsstelle für Studierende einmal jährlich einen **Tätigkeitsbericht an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie an den Nationalrat** vorzulegen. Gegenstände dieser Berichte sind ein allgemeiner Teil, ein Statistik-Teil, die Beschreibungen von Anliegen, Vorschläge an Organe und Angehörige von Hochschulinstitutionen und an den Gesetzgeber, sowie ein Kapitel zu Resümee und Ausblick und eines zu Anhänge.

Die Berichte werden sowohl gedruckt als auch elektronisch auf den Netz-Seiten des Parlaments und der Ombudsstelle für Studierende veröffentlicht und allen Anspruchsgruppen zur Verfügung gestellt.

### **2.3.3. Tagungen und Messen**

- **Veranstaltungen im Rahmen des institutionalisierten Dialogs: Tagungen**

Zu einer weiteren Aufgabe der Ombudsstelle für Studierende gehört gem § 31 Abs 2 HS-QSG der **institutionalisierte Dialog mit den Anspruchsgruppen**.

Dieser erfolgt durch Direktkommunikation mit hochschulischen Bildungseinrichtungen und Anspruchsgruppen. Zielgruppen dieser Veranstaltungen sind Angehörige und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Rektoraten und Vizerektoraten an hochschulischen Bildungseinrichtungen, Kollegien und Geschäftsführungen von Fachhochschulen und Privatuniversitäten, Studien- und Prüfungsabteilungen, Streitschlichtungs- und Vermittlungsstellen, Studierendensekretariate, Studierendenvertretungen, studentische Selbsthilfegruppen, Interessensvertretungen und Betreuungseinrichtungen, Ombudsstellen (für Studierende und / oder gute wissenschaftliche Praxis), von Schiedskommissionen, Beschwerdekommisionen, Kommissionen zur Wahrung / Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und ähnlichen Einrichtungen), Vertreterinnen und Vertreter von Hochschulinstitutionen, die Ombudsstellen einrichten wollen; Abteilungen / Stabsstellen für Qualitätsmanagement, Rechtsabteilungen, „Sonderbüros“ (für Geschlecht und Diversität, sowie für Behindertenanliegen) und der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen.

Zu allen Veranstaltungen werden auch jeweils die Vorsitzenden Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Wissenschaftsausschüsse des Nationalrates und des Bundesrates eingeladen.

Wie folgt werden die im Berichtszeitraum im Rahmen von Spezialveranstaltungen der Ombudsstelle für Studierende behandelten Themen beschrieben.

- „Anerkennung – Durchlässigkeit Studienrechtliche Gegensätze! Wie behandeln?“ am 19. November 2018 in Wien



v.l.n.r.: Dominik Ramusch (ÖH), J. Leidenfrost, Mag. Stephan De Pasqualin (BMBWF), Mag. Michael Gruber (BMBWF), Jean Grier (University of Edinburgh), Univ. Prof.in Dr.in Michaela-Maria Schaffhauser-Linzatti (Universität Wien), Mag. Ulrike Keber-Höbaus (Universität für Bodenkultur), Mag. Markus Grimberger (Anton Bruckner Privatuniversität Linz), DDr. Markus Gerhold (Bundesverwaltungsgericht Wien), Dr. Lothar Matzenauer

Im österreichischen Hochschulraum studieren derzeit mehr als 400.000 Studierende. Dabei werden parallele und konsekutive Mehrfachstudien immer mehr zum Alltag. Transparenz bei der dabei erforderlichen Anerkennung von Studieneleistungen ist dabei wünschenswert. Die sogenannte „Durchlässigkeit“ innerhalb und zwischen den Hochschulsektoren umfasst dabei einerseits Übertritte innerhalb von Studien sowie Anschlussstudien nach Abschluss eines Studienzyklus.

An den 22 öffentlich-rechtlichen Universitäten gibt

es in der Position der monokratischen studienrechtlichen Organe erster Instanz eine Autorität, die für Anerkennungen zuständig ist (zwar mit unterschiedlichen Bezeichnungen, aber mit weitgehend identen Funktionalitäten). Rechtsmittelinstanz bei negativen Bescheiden über die Anerkennung an öffentlichen Universitäten ist seit 2014 das Bundesverwaltungsgericht.

Neben Grundsätzlichem zum Durchlässigkeitsmanagement wurden unterschiedliche Anerkennungsverfahren und -methoden in den verschiedenen Hochschul-Sektoren im Teil 1 der Hauptreferate von Vertretern der Anspruchsgruppen erörtert.

Im Teil 2 haben die Tagungsteilnehmerinnen und –teilnehmer die Erhaltung der Autonomie bei größtmöglicher Mobilität durch Anerkennungsmodalitäten, die Erfahrungen von Anerkennungen aus studentischer Sicht sowie Wahrnehmungen zum Thema Anerkennung seitens der Rechtsmittelinstanzen analysiert. In den anschließenden Arbeitskreisen wurden Themen der formalen Behandlung von (in- und ausländischen) Anerkennungs-Anträgen (Beweisführung, Entscheidungsgrundlagen, Beschlussfassung) sowie Äquivalenzlisten als

mögliches Zukunftsmodell diskutiert. Die Ergebnisse aus den Arbeitskreisen wurden in Zukunftsempfehlungen zusammengefasst.

Video zur Tagung online unter: <http://www.hochschulombudsnetz.at/events/das-monokratische-studienrechtliche-organ-erster-instanz-ein-unbekanntes-wesen/>.

*Presseaussendung zur Veranstaltung:*

### ***Mehr Transparenz und Planungssicherheit bei Studienwechsel***

*Utl.: Fachtagung zu Anerkennungen und Durchlässigkeit im österreichischen Hochschulraum*

*Wien (OTS) - Im österreichischen Hochschulraum betreiben derzeit mehr als 400.000 Studierende mindestens ein Hochschulstudium. Dabei werden parallele und folgende Studien immer mehr Realität im Studierendenalltag. Die „Durchlässigkeit“ innerhalb und zwischen den Hochschulsektoren umfasst einerseits Übertritte innerhalb von Studien sowie andererseits Anschlussstudien nach Abschluss eines Studiencyklusses. Bei fast 70 postsekundären hochschulischen Bildungseinrichtungen gibt es zahlreiche Kooperations- und Austauschmöglichkeiten. Die situativ angewandten Methoden können je nach Sektor differieren. Dem Thema „**Anerkennungen – Durchlässigkeit: Studienrechtliche Gegensätze! Wie behandeln?**“ widmet sich daher eine gemeinsame Fachtagung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie der ministeriellen Ombudsstelle für Studierende am 19. November 2018 in Wien.*

*Mit den an den 22 öffentlich-rechtlichen Universitäten jeweils eingerichteten monokratischen studienrechtlichen Organen erster Instanz gibt es 22 für Anerkennungen jeweils zuständige Autoritäten. Bei formalisierten Berufungsverfahren ist seit 2014 das Bundesverwaltungsgericht Rechtsmittelinstanz. Die Entscheidungen darüber werden im Internet veröffentlicht.*

*Im Verlauf der Tagung werden hochschulpolitische Grundsätze zu Anerkennung und Durchlässigkeit sowie die unterschiedlichen Verfahren in den verschiedenen Hochschul-Sektoren behandelt. Erfahrungen des Bundesverwaltungsgerichtes mit bisherigen Beschwerden werden analysiert. Darüber hinaus werden die Erhaltung*

*der Autonomie bei größtmöglicher Mobilität durch Anerkennungsmodalitäten sowie die Erfahrungen aus studentischer Sicht erörtert.*

*Hochschulombudsmann Dr. Josef **Leidenfrost** ortet aus seinen langjährigen Erfahrungen die Notwendigkeit von klaren Erstinformationen und „größtmöglicher Klarheit bei den Verfahren, vor allem in Bezug auf Entscheidungsgrundlagen und Beschlussfassungen“.*

*Hannah Lutz, Vorsitzende der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft, kritisiert „die intransparenten Regelungen, die häufig zu einem Nachteil für Studierende führen, wobei bei Problemen die ÖH ein umfangreiches, rechtliches Beratungsangebot zur Verfügung stellt.“*

*Studiendekanin Univ.-Prof. **Schaffhauser-Linzatti** von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien hebt das Spannungsverhältnis zwischen angestrebter hoher Durchlässigkeit seitens des Ministeriums bei gleichzeitig im Universitätsgesetz 2002 verankerter Hochschulautonomie und daraus folgender Wettbewerbssituationen zwischen den tertiären Bildungseinrichtungen hervor.*

*Der für Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten zuständige Sektionschef im Wissenschaftsministerium Mag. Elmar **Pichl** stellt fest, dass die Herausforderungen im Durchlässigkeitsmanagement darin lägen, „eine Brücke zu bilden zwischen scheinbar konträren Ansprüchen wie z. B. der Diversifizierung der Hochschulen und ihrer Angebote einerseits und der Durchlässigkeit der Wege für Studierende andererseits.“ Es gehe nicht um das Absenken von Anforderungsniveaus, sondern um die Erhöhung der Transparenz durch Darstellung der jeweiligen Anforderungen. „Studierende müssen wissen, woran sie sind und woran sie sein werden“, so **Pichl**.*

*Frau Univ.-Prof. Bettina **Perthold**, Vizedekanin an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, die bei der Tagung über ein Projekt der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten zur Erhöhung der Mobilität berichten wird, macht darauf aufmerksam, „dass durch die Einführung von Zugangsbeschränkungen für das Rechtswissenschaftliche Studium neue Mobilitätshürden geschaffen wurden“.*

*Für die Fachhochschulen konstatiert FH-Vizekanzler für Lehre Univ.-Prof. Arthur **Mettinger** eine lange Tradition in der Anerkennung hochschulisch und außerhochschulisch erworbener Qualifikationen. „Die Fachhochschulen bekennen sich zur Recognition of Prior Learning sowie zur Entwicklung entsprechender Validierungsverfahren. Diese sollen transparent, treffsicher und nachvollziehbar sein und im Endeffekt für Personen aus dem In- und Ausland gleichermaßen Gültigkeit haben“, so **Mettinger**.*

*Der stellvertretende Universitätsdirektor der Anton-Bruckner-Privatuniversität in Linz Mag. Markus **Grimberger** wünscht sich als Vertreter der Privatuniversitäten für diesen Sektor klarere, einheitliche gesetzliche Regelungen der Anerkennung von Prüfungen und anderen Studienleistungen im Sinne des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens. „Die Verwirklichung des Europäischen Hochschulraums benötigt das Bekenntnis, auch innerstaatliche Durchlässigkeitshürden zwischen den Hochschulsektoren abzubauen.“*

*Die Tagungs-Ergebnisse aus parallelen Arbeitskreisen zur Vertiefung aus den Hauptreferaten werden in Zukunftsempfehlungen zusammengefasst und danach elektronisch und analog publiziert werden.*

- **„Qualitätsmanagement im österreichischen Hochschulraum: (Lehr) Beispiele zur Syntegration“ am 15. März 2019 in Innsbruck**

Spätestens mit der Verankerung von Qualitätsmanagement als eines der „Bologna-Prinzipien“ ist diese Thematik auf der Alltags-Agenda europäischer Hochschulinstitutionen, so auch in Österreich. In entsprechenden hochschulischen Materiengesetzen ist Qualitätssicherung seit etlichen Jahren verankert.

Die Hochschulen sind damit gesetzlich dazu angehalten, entsprechende Qualitätssicherungsmaßnahmen zu setzen. Dies geschieht in allen Bereichen auf unterschiedlichste Weise.



V.l.n.r.: Univ. Prof. Mag. Dr. Bernhard Fügenschuh (Universität Innsbruck), Mag. Christian Huemer (Universität Innsbruck), J. Leidenfrost, Rektor DDr.h.c.mult. Tilmann Märk (Universität Innsbruck), Rektorin Univ. Prof.in Sabine Schindler (UMIT), Dr. Achim Hopbach (AQ Austria), MR Dr. Wilhelm Brandstätter (BMBWF), Mag. (FH) Patrick Pallhuber (PH Tirol), Univ. Prof. Dr. Peter Loidl (Medizinische Universität Innsbruck), Mag.a (FH) Sara Neuhuber (FH Kufstein), MMag. Dr. Wolfram Aigner (Universität Linz), Mag. Martina Heidegger (Medizinische Universität Innsbruck), FH-Prof.in Mag.a Dr.in Claudia Mössenlechner (MCI Innsbruck), Mag.a Birgit Lusser (UMIT)

Bei der Innsbrucker Tagung haben Expertinnen und Experten aus allen Hochschulbereichen über spezielle Teilaspekte referiert, darunter über den Qualitätssicherungszyklus an Medizinischen Universitäten, über Lehrveranstaltungsevaluierungen an öffentlichen Universitäten, über die Studierendenbetreuung an Fachhochschulen, über Onboarding von Mitarbeiterinnen an Pädagogischen Hochschulen sowie über Qualitätssicherung an einer Privatuniversität. Erkenntnisinteressen der Tagung lagen sowohl in möglichen Schlussfolgerungen für die

jeweils eigenen Anwendungsbereiche durch exemplarische Beispiele guter Praxis als auch in syntegrativen Prozessen bei der Gewährleistung von Qualitätsstandards.

Presseausendung zur Veranstaltung:

### ***Hochschulisches Qualitätsmanagement: Beispiele zur Syntegration***

*Fachtagung an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck*

*Wien/Innsbruck (OTS) - Zum Thema Qualitätsmanagement an Hochschulen findet am 15. März an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck eine Fachtagung statt, gemeinsam veranstaltet von der Tiroler Hochschulkonferenz und der Ombudsstelle für Studierende im Wissenschaftsministerium. Spätestens mit der Verankerung von Qualitätsmanagement als eines der „Bologna-Prinzipien“ ist diese Thematik auf der Alltags-Agenda europäischer Hochschulinstitutionen, so auch in Österreich. Erkenntnisinteressen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer liegen dabei sowohl*

*in Schlussfolgerungen für die jeweils eigenen Anwendungsbereiche durch exemplarische Beispiele guter Praxis als auch in syntegeativen Prozessen bei der Gewährleistung von Qualitätsstandards in den verschiedenen Hochschulsektoren.*

*LFU-Rektor **Tilman Märk** als derzeitiger Vorsitzender der Tiroler Hochschulkonferenz ist der Kooperationsanfrage seitens der Ombudsstelle für Studierende in Wien gerne nachgekommen, „da mit dieser Tagung den Tiroler Hochschulen eine beachtliche Leistungsschau für viele Gedankenanstöße in den jeweils eigenen Institutionen gegeben werden kann“. **Elmar Pichl**, für Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten zuständiger Sektionschef im Wissenschaftsministerium, betont die Verankerung von Qualitätssicherung in den entsprechenden hochschulischen Materiengesetzen. „Die Hochschulen sind damit gesetzlich dazu angehalten, entsprechende Qualitätssicherungsmaßnahmen zu setzen, was sowohl bei Leistungsvereinbarungen für Universitäten als auch bei Entwicklungs- und Finanzierungsplänen für Fachhochschulen entsprechende politische Berücksichtigung gefunden hat und findet“, so Pichl. Für **J. Leidenfrost** verfügen die hochschulischen Bildungseinrichtungen in Tirol, also die Medizinische Universität Innsbruck, die Universität Innsbruck, das Management Center Innsbruck, die Fachhochschule Kufstein Tirol, die UMIT Privatuniversität Hall in Tirol sowie die KPH Edith Stein und die Pädagogische Hochschule Tirol, über aktuelle Beispiele guter Durchführungspraxis im Bereich Qualitätssicherung, die auch Gegenstand der Tagung sein werden. „Diese reichen von Studierendenbetreuung über Lehrveranstaltungsevaluierungen bis hin zur Nachwuchs-Rekrutierung im Personalwesen“. **Achim Hopbach**, Leiter der AQ-Austria, dessen Agentur mindestens alle drei Jahre einen Bericht zur Entwicklung der Qualitätssicherung an hochschulischen Bildungseinrichtungen zu erstellen hat, findet aufgrund seiner Beobachtungen, „dass die Qualitätsmanagementsysteme an österreichischen Hochschulen einen sehr hohen Entwicklungsstand besitzen und bemerkenswert vielseitig sind.“*

*Die beabsichtigte Syntegeation aus den Tagungsbeiträgen, also die gezielte Wissensvernetzung, soll, so die Hauptintention der Veranstaltung, zur Umsetzung und Nachahmung beispielhafter Modelle veranlassen und quer durch die verschiedenen Hochschulsektoren zu konkreten Nachfolgemeasures führen. Die wichtigsten Zielgruppen dafür sind Angehörige und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Rektoratsbüros und Geschäftsführungen, Qualitätsmanagement-*



*Büros, Rechtsabteilungen, Studien- und Prüfungsabteilungen, Studierendensekretariaten sowie Büros für internationale Beziehungen und für allfällige Sonderaufgaben (Diversität, Gleichstellung, Behinderung).*

***Qualitätsmanagement im österreichischen Hochschulraum: (Lehr) Beispiele zur Syntegration***

*Eine gemeinsame Veranstaltung der Tiroler Hochschulkonferenz und des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie der Ombudsstelle für Studierende*

- **Workshop „Coaching als Beratungs-Instrument im Hochschulbereich“ am 18. März 2019 in Wien**

Die Teilnehmenden erhielten einen Überblick über die wesentlichen Grundlagen und Definitionen sowie über die verschiedenen Formen und Ansätze von Coaching. Die Abgrenzung zur Beratung wurde dargestellt und anhand von praktischen Beispielen gezeigt, welche Elemente des Coachings im Beratungsprozess Anwendung finden können. In Arbeitsgruppen wurden entsprechende Fragetechniken und Perspektivenwechsel erprobt, und es wurde auf die Rollenklärung im Beratungsprozess eingegangen.

Die Teilnehmenden hatten Gelegenheit, eigene Praxisbeispiele einzubringen und auszuprobieren, wie und welche Coachingtechniken im Berufsalltag konkret umgesetzt werden können. Trainerinnen dieses Workshops waren Dr. Veronika **Fuest** und Frau Helga **Nolte** (Mediatorin, Coach und Beraterin in Fragen Guter wissenschaftlicher Praxis).

- **„Phänomen „Fälschungen“ im Hochschulalltag: Wie erkennen? Wie damit umgehen?“ am 26. April 2019 in Linz**

Behandelt wurde bei dieser Tagung das Thema Fälschungen von Dokumenten („Reifezeugnisse“, Zeugnisse, Bestätigungen) und Identitäten in Bewerbungs- und Zulassungsverfahren sowie auch im Studierendenalltag (z.B. bei Prüfungen) als wiederkehrende Vorkommnisse im Alltag im österreichischen Hochschulraum. Es wurden die unterschiedlichen sektoralen Behandlungsweisen der Dokumentenüberprüfungen, verschiedenen Arten



Arbeitskreis A: „Vermutete Fälschungen wie feststellen: Erfahrungen! Fragen und Antworten“ mit MR MMag. Dr. Robert Hirz bei der Arbeit.

von Vorkommnissen und Verfolgungen (höchste Stufe: Strafanzeige durch Hochschul-institutionen, BMI-Richtlinien z.B. Aussetzung der Beglaubigungsmöglichkeit in der Mongolei, „non-trusted countries“) besprochen. Auch die Notwendigkeit punktueller und wiederkehrender Informations- und Schulungsveranstaltungen wurde diskutiert.

Erkenntnisinteressen der Veranstaltung waren:

- lokale und institutionelle Herangehensweisen an das Thema „Fälschungen“,
- Vorgehensweisen / Erfahrungen / gelebte Praxis von der Entgegennahme/Erstsicherung von Beweisstücken über deren Überprüfung bis hin zur möglichen Strafanzeige
- bescheidmäßige Behandlung, Beweisführung, End-Entscheidung
- Bedarf an Schulungen zum Thema
- Erstellung einer Handreichung

Presseaussendung zur Veranstaltung:

***Gefälschte Identitäten und Zeugnisse: Auch an Hochschulen Thema***

*Utl.: Zwar "kein Massenphänomen", aber an den meisten Einrichtungen schon Fälle =*

*Linz (APA) - Gefälschte Identitäten oder Dokumente über akademische Leistungen sind auch an Hochschulen ein Thema. Vier von fünf Hochschulen haben laut einer bei einer Tagung in Linz präsentierten Umfrage schon Fälschungsfälle zu verzeichnen gehabt. Um ein Massenphänomen handle es sich dabei aber nicht. Die Ombudsstelle für Studierende hat im Vorfeld der Tagung bei den Hochschulen abgefragt, ob bei ihnen schon Fälschungen bzw. Fälschungsversuche vorgekommen sind. Von 57 kontaktierten Institutionen kamen 26 Antworten, wovon wiederum 22 von konkreten Fällen bzw. Verdachtsfällen berichteten.*

*"Klassische" Fälle betreffen etwa Dokumente aus Drittstaaten, die eine Studienberechtigung bescheinigen sollen. Es sei aber auch schon vorgekommen, dass Personen mit gefälschter Identität zu Prüfungen antreten wollten, so Ombudsstellen-Leiter Josef Leidenfrost zur APA.*

*"Es ist kein Massenphänomen", meinte Leidenfrost. "Aber es kommt nicht nicht vor." Besonders freche Kandidaten hätten es sogar trotz Auffliegens einer Fälschung an einer Hochschule mit dem gleichen Dokument einfach an einer anderen versuchen. Nur rund die Hälfte der Hochschulen bringt solche Versuche laut Umfrage auch tatsächlich zur Anzeige. Vereinzelt käme es aber durchaus auch zu strafrechtlichen Verurteilungen und sogar Gefängnisstrafen. An der Universität Wien verweist man auf die Relationen: Pro Jahr würden rund fünf bis 15 Fälschungs-Verdachtsfälle auftauchen - bei insgesamt rund 15.000 Zulassungen, hieß es auf APA-Anfrage. Wie in anderen Lebensbereichen auch gebe es natürlich immer wieder Personen, die versuchten, das System auszunützen. Das sei aber die "absolute Minderheit".*

*Gefälscht würden etwa Antragsdokumente im Zulassungsverfahren wie vor allem Schul- bzw. Studienabschlüsse und die daran angebrachten Beglaubigungsvermerke sowie sonstige Bestätigungsschreiben ausländischer Behörden oder Universitäten bzw. später Bestätigungen während des Studiums, insbesondere Zeugnisse für Studienerfolgsnachweise. Als Gegenmaßnahme setze*

*die Uni Wien auf das Know-How der Mitarbeiter. Diese würden über die Qualität und die Merkmale von Dokumenten Bescheid wissen.*

*Darüber hinaus kooperiere man mit österreichischen Botschaften im Ausland, die Nachforschungen anstellen und die Plausibilität vieler Angaben überprüfen könnten. Bei ausreichendem Verdacht auf eine Fälschung schalte man die Staatsanwaltschaft ein und lehne den entsprechenden Antrag ab. Laut der Schweizer Expertin Carine Rüßmann gibt es bei den Dokumenten "besonders auffällige Länder" bzw. Regionen wie Afrika, China oder Pakistan. Leidenfrost nannte auch den Mittleren Osten - für bestimmte Staaten hat das Außenministerium die Beglaubigung von Dokumenten ausgesetzt. Allerdings bedeute das nicht, dass Studienwerber aus diesen Ländern nicht zugelassen werden, betont man an der Uni Wien. Auch in diesen Fällen gebe es keinen Generalverdacht, die Fälle würden im Einzelfall geprüft.*

- **„Bedrohungsmanagement an und für Hochschulen: Bestandsaufnahme, Erfahrungen, Strategien“ am 11. Juni 2019 in Wien**

Gewalttaten an oder aber auch „nur“ Verbaldrohungen gegen Angehörige (elektronisch oder analog) von Hochschulinstitutionen im Verwaltungs-, Lehr-, Prüfungs-, Service- und Studienbetrieb sind ein immer häufiger auftretendes Phänomen im Hochschulalltag. Für die Bereiche der öffentlichen Universitäten und der Pädagogischen Hochschulen gibt es mittlerweile die gesetzliche Handhabe, Studierende bei dauernder oder schwerwiegender Gefährdung von Hochschulangehörigen oder Dritten bescheidmäßig vom Studium auszuschließen. Fachhochschulen und Privatuniversitäten haben die Möglichkeit, in deren Ausbildungsverträgen Bestimmungen zur Vertragsbeendigung bei ungebührlichem Verhalten zu determinieren.



Sektionschef Mag. Elmar Pichl bei der Begrüßung zur Tagung



V.l.n.r.: Mag. Ulrike Keber-Höbaus (Universität für Bodenkultur Wien), Josef Scheibenpflug (Universität Wien), Mag. Wolfgang Marx (Anton-Proksch-Institut Wien), Mag. Dipl. Ing. Bernhard Futter (BMBWF), J. Leidenfrost, Adrian Meier (ETH-Zürich), MMag. Dr. Stefan Huber, LLM (Rechtsanwalt Wien), Michael Sonvilla (LPD Wien)

Erkenntnisinteressen der Veranstaltung waren Situationsanalysen und Präventionsmechanismen sowie Grundzüge für entsprechende Hilfestellungen inklusive die Arbeitsweise. Speziell eingerichtete Stellen an den Hochschulen sind Interessensgegenstand dieser Tagung. Es sprachen Expertinnen und Experten von Hochschulinstitutionen, von Sicherheitsbehörden sowie aus dem Bereich des Verwaltungs- und Strafrechts.

Presseaussendung zur Veranstaltung:

***Mögliche Bedrohungssituationen an Hochschulen: Fachtagung zu deren effektiver Behandlung in Wien***

***Institutionelle Erfahrungen zur Prävention für Hochschul-Institutionen und dort tätige Personen in Lehre und Administration***

*Wien (OTS) - Dem Thema Bedrohungsmanagement an Hochschulen widmet sich nächste Woche eine Fachtagung der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und der Universität für Bodenkultur in Wien unter Beteiligung der Landespolizeidirektion Wien, der Universität Wien und der ETH Zürich. Erkenntnisinteressen der Zusammenkunft sind Situationsanalysen und Präventionsmechanismen sowie Grundzüge für entsprechende Hilfestellungen in bedrohlichen Situationen an Hochschulen. Anhand konkreter institutioneller Beispiele werden die Arbeitsweisen speziell eingerichteter Stellen dargestellt und präsentiert sowie juristische und psychologische Fragestellungen behandelt werden. Physische Gewalt an oder aber auch „nur“ (elektronische oder analoge) Verbaldrohungen gegen Angehörige von*

*Hochschulinstitutionen im Verwaltungs- Lehr-, Prüfungs-, Service- und Studienbetrieb sind ein immer häufiger auftretendes Phänomen im Hochschulalltag. Für die Bereiche der öffentlichen Universitäten und der Pädagogischen Hochschulen gibt es in Österreich mittlerweile die gesetzliche Handhabe, Studierende bei dauernder oder schwerwiegender Gefährdung von Hochschulangehörigen oder Dritten bescheidmäßig vom Studium auszuschließen. Fachhochschulen und Privatuniversitäten haben die Möglichkeit, in deren Ausbildungsverträgen Bestimmungen zu Vertragsbeendigungen bei ungebührlichem Verhalten zu determinieren.*

*„Gesetzliche Regelungen erschienen präventiv notwendig und sind daher im Laufe der letzten Jahre auch entsprechend verankert worden. In privatrechtlichen Ausbildungsverhältnissen gibt es mittlerweile ebenfalls relevante Vertragspassagen“, so Sektionschef Elmar **Pichl** vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Im diesem Ministerium ist in Folge der neuen ministeriellen Struktur – Zusammenlegung von Bildung bzw. Wissenschaft und Forschung – auch eine Neustrukturierung der Agenden für Krisen- und Katastrophenschutzmanagement erfolgt. Unter dem Rektorat von Heinz **Engl** hat die Universität Wien als erste tertiäre Bildungseinrichtung in Österreich den im angelsächsischen, teilweise aber auch schon im deutschsprachigen Raum herrschenden Trend zur präventiven Befassung mit gefährlichen Situationen und möglichen Szenarios dazu aufgegriffen und ein eigenes Bedrohungsmanagement eingerichtet. Rektor Engl dazu: „Es ist uns wichtig, dass alle Angehörigen der Universität Wien – MitarbeiterInnen, Studierende und Lehrende – in einem sicheren Umfeld arbeiten können. Dazu tragen wir proaktiv bei“.*

*Für Adrian **Meier** von der Abteilung Sicherheit, Gesundheit und Umwelt an der ETH Zürich, der das Beispiel seiner Hochschule mit rund 20.000 Studierenden an mehreren verschiedenen Standorten bei der Wiener Tagung präsentieren wird, ist die frühzeitige Erkennung von niederschweligen Signalen wichtig, um das Risiko einer Eskalation zu minimieren. Nur minimal sei die Anzahl von Echtfällen bei der Hochschulombudsstelle im Wissenschaftsministerium, so deren Leiter Josef Leidenfrost. „Aber Vorbeugen ist besser als Nachkorrigieren. Es kann im Hochschulalltag immer wieder zu unerwarteten personenbedingten eskalierenden Situationen kommen, auf die auf man allen Ebenen entsprechend vorbereitet sein sollte“. Beispiele für Vorkommnisse aus dem Ausland würden dies zeigen, ebenso*

*beispielhafte institutionelle Vorkehrungen. Zu den relevanten Themen aus sicherheitspolizeilicher sowie aus psychologischer Sicht werden bei der Wiener Tagung Experten von Hochschulinstitutionen, von Sicherheitsbehörden sowie aus dem Bereich des Verwaltungs- und Strafrechts sprechen. In zwei Arbeitskreisen werden die Themen entsprechender Regelungen in Satzungen, Hausordnungen oder Ausbildungsverträgen sowie Empfehlungen für die Alltagspraxis in Ernstfällen behandelt. Zur Tagung wird im Rahmen ihrer Informations- und Servicearbeit die Ombudsstelle analoge und elektronische Nachfolgepublikationen erstellen.*

- **Teilnahme an weiteren Veranstaltungen**

Bei folgenden nationalen und internationalen Veranstaltungen war die Ombudsstelle für Studierende vertreten:

Im Herbst 2018 bei der Jubiläumsfeier der **Österreichischen Agentur für Wissenschaftliche Integrität** in Wien, bei der Veranstaltung der Task Force Gender & Diversity der **Österreichischen Universitätenkonferenz** zum Thema „Diversität in Forschung und universitärer Praxis“ ebenfalls in Wien, beim Erfahrungsaustausch mit dem europäischen **Ombudsman Institut – EOI** im UN-International Center in Wien, bei der 6. **AQ Austria** Jahrestagung zum Thema „Forschung fördern - Rahmenbedingungen gestalten“, beim **Bologna Follow-Up Group Meeting** in Wien, bei der **Eröffnungsfeier des neuen Türkenwirtgebäudes** der **BOKU**, bei der **15. Rechtsschutztagung** „100 Jahre allgemeines Wahlrecht in Österreich“, bei der Veranstaltung des **BMBWF** zum Thema „Aufsichtsrechte im österreichischen Hochschulraum – Ein Überblick“, im Frühjahr 2019 beim 21. Workshop „Hochschulmanagement“ der **Universität Wien**, bei der internationalen Tagung zum Hochschulrecht „From Bologna to a Legal Regime for European Universities“ an der **Sigmund Freud Privatuniversität Wien**, bei der **Frühjahrstagung der Österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Gesellschaft** zum Thema „Die Generalsekretäre in der Bundesverwaltung“, bei der Jahrestagung der **Psychologischen Beratungsstellen** in Krems, im Sommer 2019 beim **Forum Alpbach**, bei der 7. Jahrestagung der **AQ Austria** zum Thema „Studienstrukturen flexibel gestalten – Herausforderung für Hochschulen und Qualitätssicherung“ sowie bei der Präsentation der Publikation „**Non-Binary Universities, Vademekum zum geschlechtergerecht(er)en Hochschulen**“.

- **Teilnahme an Messen**

Im Berichtszeitraum wurden auch wiederum die stattgefunden habenden Studien- und Berufsinformationsmessen (11.- 13. Oktober 2018 in Klagenfurt, 5.- 7. Dezember 2018 in Innsbruck, 7. -10. März 2019 in Wien) sowie der Tag der offenen Tür am Minoritenplatz (am Nationalfeiertag, den 26. Oktober 2018) beschickt.

Im Rahmen ihrer gesetzlich aufgetragenen Informations- und Servicearbeit informiert die Ombudsstelle für Studierende über die wichtigsten Bereiche (Studien-, Studienförderungs-, Organisations-, Aufenthaltsrecht) für den gesamten hochschulischen Bereich sowie zu tagesaktuellen anlassbezogenen Themen.

#### ***2.4. Mitarbeit an Grundsatzdokumenten und Publikationen, Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungen***

Wie in früheren Berichtsjahren wurden 2018 / 19 wiederum Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungen abgegeben.

*An das  
Präsidium des Nationalrates  
In Wien*

*per e-mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)  
cc: [cornelia.dunst@bmbwf.gv.at](mailto:cornelia.dunst@bmbwf.gv.at)*

*Sachbearbeiterin:  
Mag. Anna-Katharina Rothwangl  
Wien, am 31. Oktober 2018*

*Stellungnahme der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zum Entwurf einer Novelle zum Studentenheimgesetz.*

*(do GZ: BMBWF-54.120/0016-IV/12/2018)*



*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*die Ombudsstelle für Studierende (nachfolgend OS) im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ([www.hochschulombudsmann.at](http://www.hochschulombudsmann.at) bzw. [www.hochschulombudsfrau.at](http://www.hochschulombudsfrau.at)) gibt zu obengenanntem Entwurf aus Wahrnehmungen ihrer Tätigkeit sowie eigenen Erfahrungen durch Kontakte mit Studierenden (gem. § 31 (1) HS-QSG) und mit ÖH-Vertreterinnen und -vertretern folgende Stellungnahme ab:*

*Die vorgesehenen Änderungen der Novelle zum Studentenheimgesetz (StudHG) werden grundsätzlich seitens der OS ausdrücklich begrüßt.*

*Nachstehend werden folgende Vorschläge zur Novellierung angemerkt:*

**Ad § 5 StudHG**

*Es wird die Veröffentlichung eines Musterbenützungsvertrages mit den Hauptbestandteilen auf der Website des jeweiligen Studentenwohnheimbetreibers vorgeschlagen.*

**Ad § 10 Abs 2 StudHG**

*Das Ruhen der vertraglichen Hauptpflichten in Studentenheimen mit Beherbergungsbetrieb während der lehrveranstaltungsfreien Zeit soll nur im Einvernehmen mit dem Studierenden vereinbart werden können.*

*Mit vorzüglicher Hochachtung*

*Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation)*

*Leiter der Ombudsstelle für Studierende*

---

***An die***

***Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria***

***In Wien***

***per e-mail: [stellungnahmen@aq.ac.at](mailto:stellungnahmen@aq.ac.at)***

*Sachbearbeiterin:  
Mag. Anna-Katharina Rothwangl  
Dr. Josef Leidenfrost, MA*

*Wien, am 6. Juni 2019*

***Stellungnahme der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zum Entwurf der Verordnung über Meldeverfahren für Studien ausländischer Bildungseinrichtungen 2019 (§ 27-MeldeVO 2019)***

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*die Ombudsstelle für Studierende (nachfolgend OS) im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ([www.hochschulombudsmann.at](http://www.hochschulombudsmann.at) bzw. [www.hochschulombudsfrau.at](http://www.hochschulombudsfrau.at)) gibt zu obengenanntem Entwurf aus Wahrnehmungen ihrer Tätigkeit sowie eigenen Erfahrungen durch Kontakte mit Studierenden (gemäß § 31 Abs 1 HS-QSG), mit Vertreterinnen und Vertretern der hochschulischen Anspruchsgruppen und mit ÖH-Vertreterinnen und -vertretern und in Hinblick auf ihre Aufgabe gemäß § 27 Abs 12 HS-QSG folgende Stellungnahme ab:*

***Ad § 2 Abs 2 sowie § 10 Abs 2***

*Der Antrag hat die antragstellende juristische Person zu benennen und die Bezeichnung der Bildungseinrichtung anzuführen. Durch diese Formulierung geht aus unserer Sicht nicht klar hervor, dass der Antrag gemäß § 27ff HS-QSG durch die ausländischen Bildungseinrichtungen zu stellen ist.*

***Ad § 5 Abs 5 und Abs 6 sowie § 13 Abs 4 und Abs 5***

*Diese Bestimmungen sehen vor, dass im Falle des Erlöschens oder des Widerrufs der Entscheidungen über die Meldungen die Bildungseinrichtungen den Studierenden der betroffenen Studiengänge Studienabschlüsse innerhalb eines die vorgeschriebene Studiendauer um ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraumes zu ermöglichen sind.*

*Gemäß § 27a Abs 4 HS-QSG sind Studienabschlüsse, die ab dem Zeitpunkt des Widerrufs der Entscheidungen über die Meldung erfolgen in Österreich nicht mehr anzuerkennen. Die Bestimmung gemäß § 5 Abs 5 des Entwurfes zur § 27-MeldeVO 2019 betreffend die ausländischen Bildungseinrichtungen gemäß § 27a HS-QSG widersprechen der Möglichkeiten der Anerkennung des Abschlusses. Die Möglichkeit einer Weiterführung eines Studiums, dessen Anerkennung in Österreich nicht erfolgen kann, erscheint im Sinne der Studierenden nicht zweckmäßig.*

*Weiters möchten wir oben Beschriebenes durch ein Beispiel zu § 3 Abs 4 des Entwurfes zur § 27-MeldeVO 2019 verdeutlichen:*

*Eine ausländische Bildungseinrichtung stellt einen Antrag auf Meldung eines BA*

*Studiums bei der AQ-Austria am 1.1.2020. Dieser wird mit Auflagen (gemäß § 3 Abs 4) bescheidmäßig erledigt. Ab 1.3.2020 startet der Studienbetrieb in Österreich. Am 1.9.2020 wird die Meldung seitens der AQ-Austria widerrufen, da die Auflagen nicht erfüllt werden konnten. Gemäß § 5 Abs 5 müsste ein Studienbetrieb für die vorgeschriebene Studiendauer plus ein übersteigendes Studienjahr ermöglicht werden. Sogin müsste ein Studienbetrieb für ein BA Studium, das nicht den Meldekriterien entspricht, bis 1.3.2023 gewährleistet werden, obwohl der Abschluss gemäß § 27a Abs 4 HS-QSG in Österreich nicht anerkannt wird.*

*§ 27b HS-QSG beinhaltet die oben zitierte Bestimmung der Nichtanerkennung des Studienabschlusses nicht. Vielmehr ist auch hier nicht nachvollziehbar, wie durch die Verordnung nach einem Widerruf der Meldung eine ausländische Bildungseinrichtung einen ausreichend qualitativen Studienbetrieb in Österreich durchführen kann um den bereits Studierenden einen Studienabschluss ermöglichen zu können.*

**Ad § 23 Abs 2**

*In den Aufzählungspunkten dieses Paragraphen ist die Formulierung Herkunfts- bzw. Sitzstaat (falls vorhanden) inhaltlich nicht nachvollziehbar. Es geht dadurch aus unserer Sicht nicht eindeutig hervor, ob die inhaltlichen Punkte nur dann gelten, falls es dazu im Herkunfts- bzw. Sitzstaat einschlägige Bestimmungen gibt.*

**Ad § 23 Abs 2 Z 6**

*Es wird angeregt, dass die jeweilige Studien- und Prüfungsordnungen auf den Homepages in geeigneter Weise zu veröffentlichen sind.*

**Ad § 4 Abs 3 und § 12 Abs 3**

*Die Bestimmung, dass die Bildungseinrichtung verpflichtet ist die aufgezählten Informationen leicht zugänglich auf der jeweiligen Homepage zu veröffentlichen, wird ausdrücklich begrüßt.*

*Zur Sicherstellung, dass dies in geeigneter Form seitens der verschiedenen Bildungseinrichtungen erfolgt, wird vorgeschlagen, dass die AQ Austria ein einheitliches Muster dieser Information zur Verfügung stellt.*

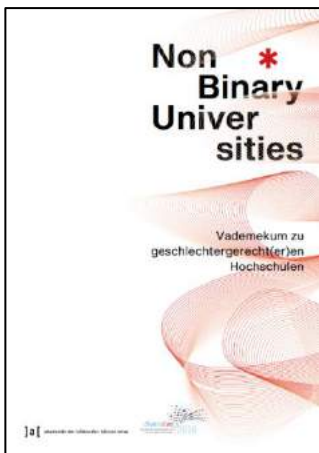
*Mit vorzüglicher Hochachtung*

*Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation)*

*Leiter der Ombudsstelle für Studierende*



Auf Einladung des Institutes für Betriebswirtschaftslehre der Universität Wien (**ao. Univ.-Prof. Dr. Michaela-Maria Schaffhauser-Linzatti**) haben **Mag. Anna-Katharina Rothwangl** und **J. Leidenfrost** im Februar 2019 an der Fachtagung **21. Workshop Hochschul-management** als Vortragende teilgenommen. Der entsprechende Tagungsbeitrag „Konfliktbearbeitung durch Ombudsstellen an Hohen Schulen in Österreich: Status und Ausblick. Samt Vorschau auf das nächste Jahr (bis 2023) ist im Herbst 2019 in der „Zeitschrift für Hochschulmanagement“ erschienen.



Bereits vor und auch während des Berichtszeitraumes hat der Leiter der Ombudsstelle für Studierende **J. Leidenfrost** an mehreren Sitzungen eines interuniversitären Beirates zur Diskussion und Vorbereitung eines **Vademekums zu geschlechter-gerechteren Hochschulen** teilgenommen. Die Erarbeitung dieser Publikation ist im Rahmen eines vom BMBWF geförderten Projektes unterstützt worden. Es erhielt darüber hinaus den Diversitas-Preis des Ministeriums. Das Projekt war von **Rektorin Mag.a Eva Blimlinger** und **Vizerektorin Mag.a Andrea Braidt** (Akademie der bildenden Künste Wien) initiiert worden.

### **3. STATISTIKEN**

#### *3.1. Studierendenzahlen*

##### *3.1.1. Studierende*

##### *3.1.2. Studieninteressentinnen und -interessenten bzw. Studienwerberinnen und Studienwerber*

##### *3.1.3. Ehemalige Studierende*

#### *3.2. Anliegen*

#### *3.3. Anzahl der Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende*

##### *3.3.1. Aufteilung der Anliegen nach Institutionen*

##### *3.3.2. Themenkategorien*

##### *3.3.3. Anzahl der Anliegen nach Institutionen*

##### *3.3.4. Anliegen pro hochschulische Bildungseinrichtungen*

##### *3.3.5. Art der Erledigung der Anliegen*

#### **3.1. Studierendenzahlen**

Nachfolgend werden die Studierendenzahlen für das Studienjahr 2018 / 19 erläutert. In der Hochschulstatistik werden die Studierendenzahlen pro Hochschul-Sektor zu **unterschiedlichen Terminen** erfasst. Es gibt daher keine Daten zu einem einheitlichen Stichtag. Alle hier abgefragten Werte sind aus dem Wintersemester 2018 / 19<sup>8</sup>.

##### **3.1.1. Studierende**

An allen **öffentlichen Universitäten** (gemäß § 6 UG) in Österreich waren zum Stichtag, dem 28. Februar 2019, **293.644 Studierende**<sup>9</sup>, davon 268.586 ordentlich und 25.058 außerordentlich, für ein Studium zugelassen. Dabei lagen der Frauenanteil der Studierenden bei 53,3 % und der Anteil der männlichen Studierenden bei 46,7 %. 207.463 Studierende waren österreichische

---

<sup>8</sup> Studierenden-„Neuzugänge“ zu Beginn des Sommersemesters 2019 sind in die in diesem Tätigkeitsbericht verwendeten Statistiken nicht eingearbeitet.

<sup>9</sup> Informationen zur Verfügung gestellt durch die Abteilung IV/10 des BMBWF.

Staatsbürgerinnen oder Staatsbürger, das sind 70,7 %. 86.181 waren nicht-österreichische Staatsbürgerinnen oder Staatsbürger, das sind 29,3 %.

Zum Stichtag 15. November 2018 waren an den (durch die AQ Austria Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria akkreditierten) österreichischen **Fachhochschulen** insgesamt **58.625 Studierende**, davon 53.401 ordentlich sowie 5.224 außerordentlich zum Studium zugelassen, 49,8 % der ordentlich Studierenden waren weibliche Studierende. 12,5 % bzw. 9.676 ordentliche Studierende an Fachhochschulen waren internationale Studierende.

Im Wintersemester 2018 studierten **15.058 Personen** in ordentlichen Studien und **14.593** in außerordentlichen Studien sowie im Rahmen privater Studiengänge an (gemäß § 1 Abs 1 sowie § 4 Abs 1 HG) **öffentlichen und privaten Pädagogischen Hochschulen**. Der Frauenanteil lag bei 75,2 %, das waren **22.318** Studierende.

**14.446 Studierende**, davon 13.656 als ordentliche und 790 als außerordentliche, haben im Wintersemester 2018 an (durch die AQ Austria Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria akkreditierten) österreichischen **Privatuniversitäten** studiert. Auch hier überwog der Frauenanteil mit 61,0 %, das sind 8.817 Studierende. Die meisten internationalen Studierenden waren an privaten Universitäten zu verzeichnen, deren Anteil betrug hier 44,2%, das sind 6.389 Studierende.

In diesem Tätigkeitsbericht sind mit Studierenden alle Studierenden an den genannten hochschulischen Bildungseinrichtungen gemeint.

Die Studierendenzahlen aller Institutionen-Kategorien (mit Stichtagsabweichungen) zusammengefasst, ergeben für das **Wintersemester 2018 / 19** insgesamt **396.366 Studierende**.

### **3.1.2. Studieninteressentinnen und -interessenten bzw. Studienwerberinnen und Studienwerber**

Für diesen Personenkreis, der ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich der Ombudsstelle für Studierende fällt, gibt es keine einheitliche Terminologie. „**Studieninteressentinnen und Studieninteressenten**“ wie im § 31 Abs 1 HS-QSG erwähnt, „**Studienwerberinnen und Studienwerber**“ gemäß § 51 Abs 2 Z 14a UG (an öffentlichen Universitäten) sowie § 11 Abs 1 FHStG (an Fachhochschulen) und „**Aufnahmewerber und Aufnahmewerberinnen**“ gemäß erläuternder Bemerkungen zum HG, hier zu § 61 Abs 2 HG (an Pädagogischen Hochschulen), sind statistisch nicht erfassbar. Der jeweilige Status ist kein Erhebungskriterium bei der Erstbearbeitung eines hereinkommenden Anliegens durch die Ombudsstelle für Studierende. In den früheren Tätigkeitsberichten der Ombudsstelle für Studierende wurden

- **Studieninteressentinnen und Studieninteressenten** als „Personen ab dem dokumentierbaren Erstkontakt derselben mit der Institution, an der sie eine Zulassung bzw. Aufnahme anstreben“ definiert,
- **Studienwerberinnen und Studienwerber** als „Personen ab Beginn des Zulassungsverfahrens, inklusive Einstufungstests davor oder während desselben“.

An **Fachhochschulen** gab es für 2018 / 19 abermals mehr Bewerberinnen und Bewerber (**58.666**) als aufgenommene Studierende (**23.250**), Mehrfachbewerbungen waren möglich.<sup>10</sup>

Für **Pädagogische Hochschulen und Private Pädagogische Hochschulen** sind keine Zahlen über Bewerberinnen und Bewerber gegenüber aufgenommenen Studierenden netzpräsent.

Auch im Bereich der **Privatuniversitäten** gibt es keine öffentlich zugänglichen Statistiken über Personen im Bewerbungsverfahren und tatsächlich aufgenommene Studierende. Aus den von der ÖPUK zur Verfügung gestellten Zahlen ergibt sich

---

<sup>10</sup> Informationen zur Verfügung gestellt durch die Abteilung IV/10 des BMBWF.

für das akademische Jahr 2018 / 19 eine Gesamtsumme von **10.560** Bewerberinnen und Bewerbern, davon sind **4.415** aufgenommen worden.

Im Bereich der zugangsgeregelten Studien (gemäß §§ 71a-71d UG) seien hier exemplarisch aus dem Bereich der Humanmedizin die Zahlen für das Studienjahr 2018/19 aus den Kategorien verbindliche Anmeldung zum MedAT, tatsächliche Teilnahme am MedAT und tatsächliche Zulassung zum Studium dargestellt.

### **Humanmedizin nach Standorten, WS 2018/19:**

Anzahl verbindlicher Anmeldungen, Teilnehmer/innen am Zulassungstest, Anfänger/innen lt. Studienplätzen (Leistungsvereinbarungen)

	<b>Medizinische Universität Wien</b>	<b>Medizinische Universität Graz</b>	<b>Medizinische Universität Innsbruck</b>	<b>Medizinische Fakultät, Universität Linz</b>
<b>Verbindliche Anmeldungen/Bewerbungen*</b>	6.869	2.805	3.512	1.694
<b>Teilnehmer/innen am Zulassungstest</b>	5.515	2.307	2.707	1.273
<b>Anfänger/innen lt. Studienplätzen (Leistungsvereinbarungen)</b>	660	336	360	180

\*Anzahl der Bewerber/innen, welche ihre Angaben durch Vorlage von Unterlagen bzw. Bewerbung bestätigt haben.



### **3.1.3. Ehemalige Studierende**

Unter „ehemaligen Studierenden“ (§ 31 Abs 1 HS-QSG) sind

- **Studierende mit Erstabschluss** zu verstehen, die (nach einer Unterbrechung aus verschiedensten Gründen) ihre Studien im selben Fach an derselben Institution oder auch den Studienstandort oder die Institutionenkategorie wechselnd, fortsetzen möchten.

Darunter fallen auch

- **Studierende, die aufgrund von Kinder- oder Partner- oder Angehörigen-Betreuungspflichten oder wegen (notwendiger oder freiwilliger) Berufstätigkeit ihre Studien nicht vollenden konnten oder unterbrechen mussten.**

Das Zutreffen mehrerer Kategorien für ein und dieselbe (ehemals) studierende Person ist möglich. Der Zeitraum der Unterbrechung eines Studiums oder mehrerer Studien kann auch mehrere Gesetzes- und Curriculums-Änderungen umfassen. Zu diesem Begriff gibt es ebenfalls keine eigene Kategorisierung bei der Erfassung von Anliegen, eine Zuteilung aufgrund der Sachverhalte ist jedoch möglich.

**Anzahl der Studierenden nach Hochschulsektoren Studienjahr 2018/19 (unterschiedliche Erhebungsstichtage!)**

<b>Sektor</b>	<b>Studierende gesamt</b>	<b>weiblich</b>	<b>männlich</b>	<b>ordentlich Studierende</b>	<b>außerordentlich Studierende</b>	<b>internationale Studierende</b>	<b>Anfänger/ Innen</b>
<b>Universitäten</b>	293.644	156.438	137.206	268.586	25.058	86.181	37.695
<b>Fachhoch- schulen</b>	58.625	26.616*	26.785*	53.401	5.224	9.676*	23.250
<b>Privatuniver- sitäten</b>	14.446	8.817	5.629	13.656	790	6.389	4.415
<b>Pädagogische Hochschulen</b>	29.651	22.318	7.333	15.058	14.593	1.837	11.005
<b>Gesamt</b>	396.366	214.189**	176.953**	350.701	45.665	104.083	76.365

\*Gesamtzahl nur von den ordentlich Studierenden

\*\*Differenz zu Gesamtzahl bedingt durch Fachhochschul-Zahlen (\*), welche nur ordentliche Studierende umfassen

### 3.2. Anliegen

„Anliegen“ gemäß § 31 Abs 3 HS-QSG heißt im Kontext der Tätigkeiten der Ombudsstelle für Studierende alle mündlich (telefonisch, persönlich oder via Skype) oder schriftlich (per Mail, Brief oder Fax) der Ombudsstelle für Studierende im Erstkontakt zur Kenntnis gebrachten Sachverhalte und Fragestellungen. Diese werden bearbeitet, Informationen erteilt und Anliegen situativ geregelt, systemische Lösungen gefunden oder vorgeschlagen.

„Anliegen“ umfassen auch reine Informationsanfragen, die beauskunftet werden und keiner weiteren Bearbeitung in Form einer Kontaktaufnahme mit den jeweiligen hochschulischen Bildungseinrichtungen oder sonstigen Institutionen bedürfen. Sie werden als „Information erteilt“ angeführt.

Im seinerzeitigen Ministerrats-Vortrag 46 / 20 vom 6. Februar 2001 über die Einrichtung der „Studierendenanwaltschaft NEU“ war über die Aufgabenstellung dieser Institution von der Behandlung von „**Beschwerden über Missstände und Unzulänglichkeiten im Studienbetrieb**“ die Rede. Der neue Begriff „Anliegen“ seit 2012 statt der bis dahin gebräuchlich gewesenen Termini geht auf das seinerzeitige Begutachtungsverfahren zum HS-QSG zurück. Dieser Begriff wird in keinen anderen hochschulischen Gesetzen verwendet.

Aus der Stellungnahme der Volksanwaltschaft vom 11. Jänner 2011 zum Entwurf eines Qualitätssicherungsrahmengesetzes 2011  
[https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/SNME/SNME\\_05501/imfname\\_204484.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/SNME/SNME_05501/imfname_204484.pdf).

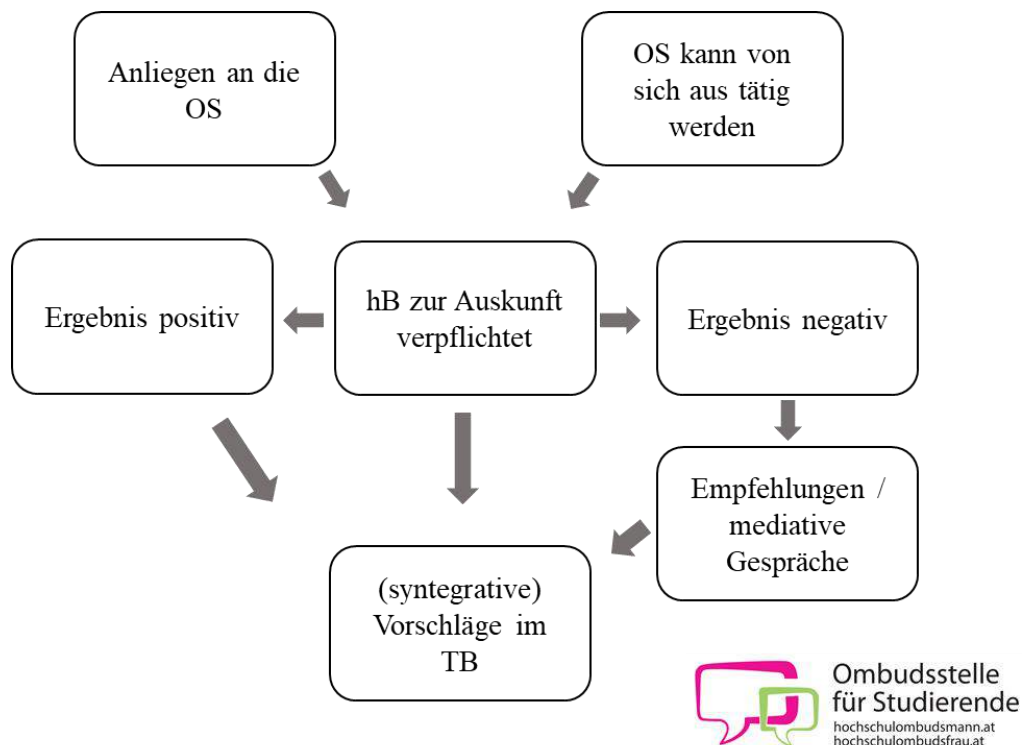
4 von 5

10/SN-244/ME XXIV. GP - Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt

4

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass sich die Begriffe "Missstand" und "Empfehlung" in Art. 148a bzw. Art. 148c B-VG finden und von der Lehre Empfehlungen einhellig als Rechtsakte eines Hilfsorgans der gesetzgebenden Gewalt angesehen werden (z.B. *Kucsko-Stadlmayer in Korinek/Holoubek* [Hrsg], Kommentar Bundesverfassungsrecht, Art. 148c B-VG [3. Lfg. 2000], Rz 6). Diese Auffassung wird auch von den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts geteilt, nach deren Ansicht solche Empfehlungen keine Verwaltungsakte sind (vgl. Vwslg. 10235 A/1980 sowie VfGH 28.9.1978, B 377/78).

In der nachfolgenden Grafik werden die möglichen Bearbeitungswege von Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende bildlich dargestellt.



Abkürzungen:

OS - Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

hB – hochschulische Bildungseinrichtungen

TB – Tätigkeitsbericht

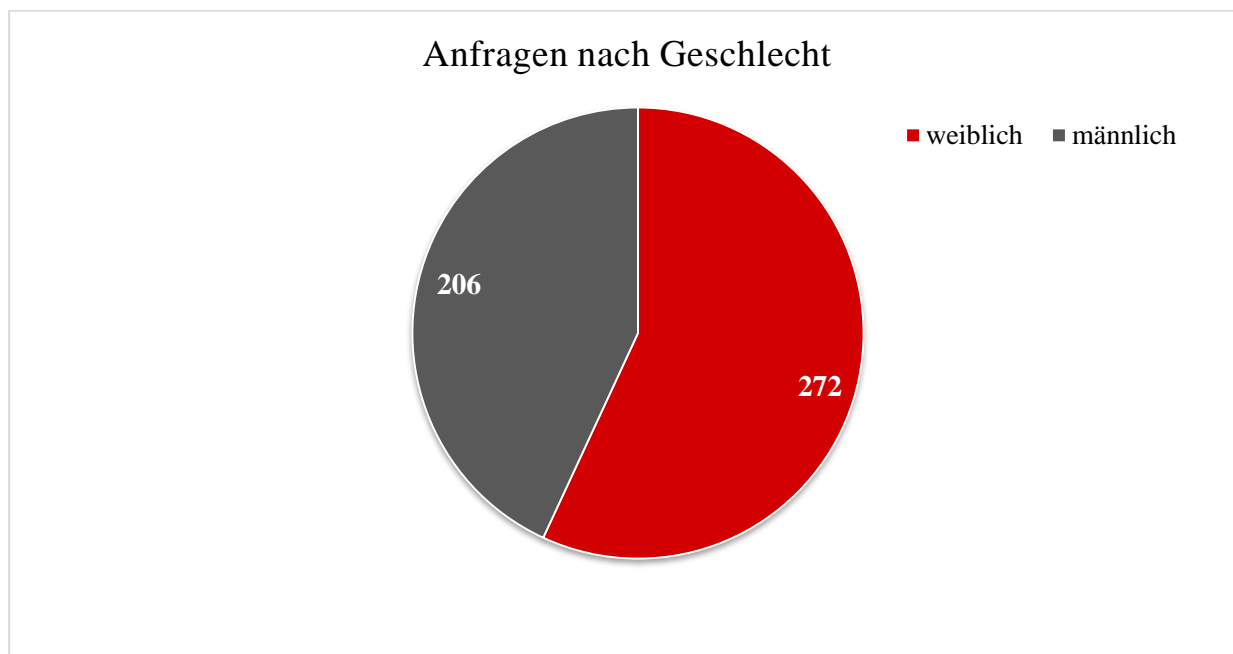
- **Erfassung und Bearbeitung der Anliegen**

Die Ombudsstelle für Studierende verwendet seit 2012 eine der Erfassung der Anliegen angepasste Benutzerapplikation basierend auf einer CRM-Software (CRM = *Customer-Relation-Management*) von Microsoft®. Sie wird aufgrund der im Alltagsbetrieb auftretenden Anforderungen begleitend adaptiert.

Im System sind insgesamt 14 verschiedene Themen-Kategorien einprogrammiert, die mittels Dropdown-Liste angesteuert werden können.

### 3.3. Anzahl der Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende

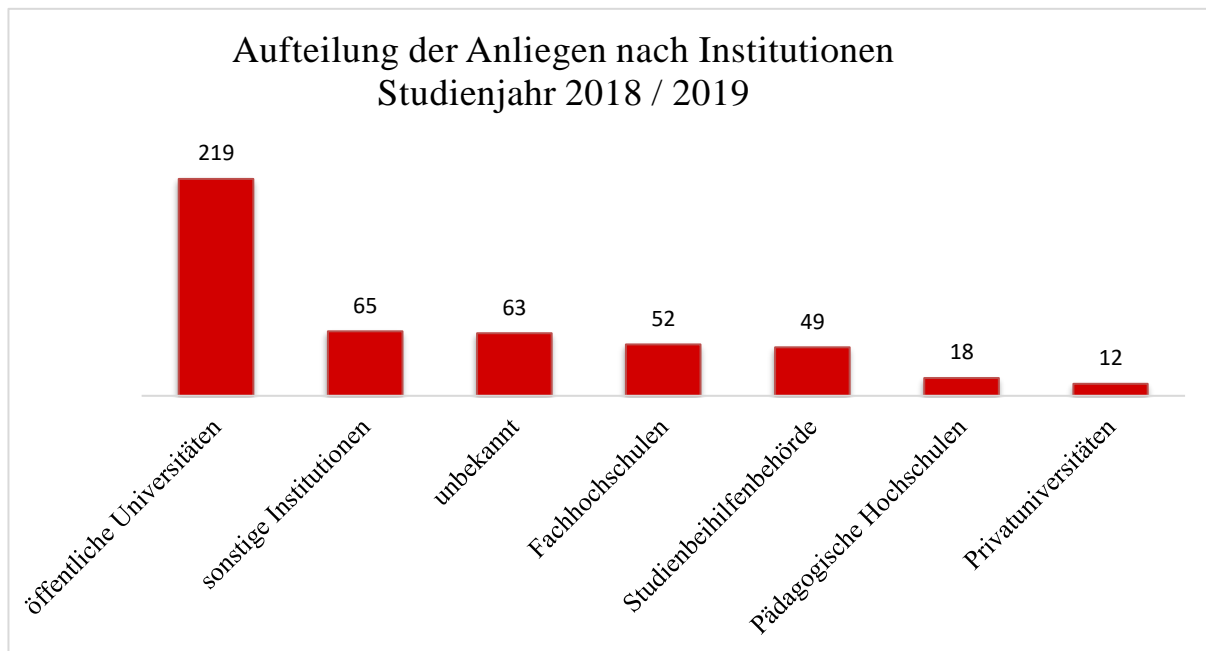
Im Berichtszeitraum sind **insgesamt 478 Anliegen** von der Ombudsstelle für Studierende bearbeitet worden. Wie auch im vorherigen Berichtszeitraum ist der Anteil der Einbringerinnen höher als jener der Einbringer.



#### 3.3.1. Aufteilung der Anliegen nach Institutionen

Wie aus den Statistiken über die Studierendenzahlen an österreichischen Hochschulinstitutionen ersichtlich, sind die meisten Studierenden an öffentlichen Universitäten zugelassen. In der nachfolgenden Tabelle ist zu sehen, wie viele Studierende im jeweiligen Hochschulsektor studieren und wie viele Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende herangetragen wurden. Im Erhebungstool der Datenbank der Ombudsstelle für Studierende sind sämtliche tertiären Bildungseinrichtungen in Österreich, insgesamt 74<sup>11</sup>, nach Hochschulsektoren abrufbar.

<sup>11</sup> Das sind 71 Hochschulinstitutionen des österreichischen Hochschulraums, sonstige Institution unbekannt und Studienbeihilfenbehörde.



**\*Sonstige Institutionen:** Hierzu zählen Hochschulinstitutionen im Ausland, Institutionen mit Weiterbildungsangeboten oder private Einrichtungen sowie § 27 HS-QSG<sup>12</sup> Institutionen, die Diplomatische Akademie Wien (DAK), das IST Austria, etc.

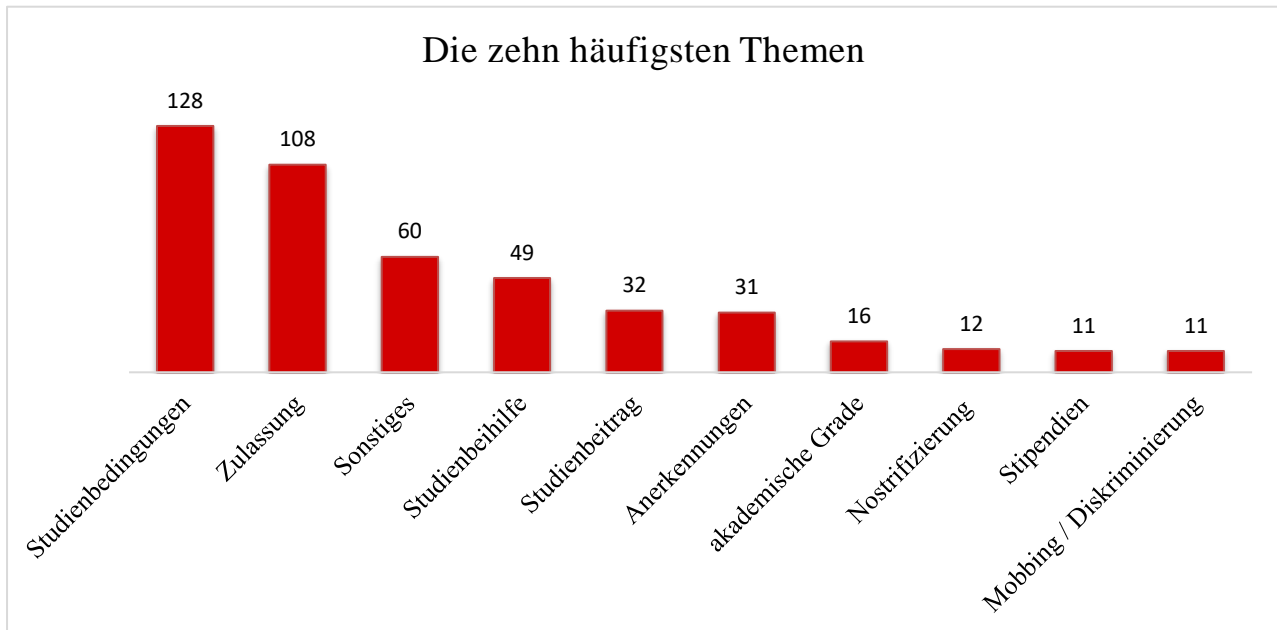
**\*\*Institutionen nicht genannt oder nicht bekannt:** Die Ombudsstelle für Studierende ist gemäß § 31 Abs 1 HS-QSG auch für Studieninteressentinnen und -interessenten zuständig. Dabei gibt es Erstauskünfte z.B. über Zulassungsverfahren und -kriterien oder über Studienangebote, ohne dass bereits bestimmte Hochschulinstitutionen seitens der anfragenden Personen feststehen und solche daher auch nicht erfassbar sind. Manche Kontakte umfassen lediglich Beratungen genereller Natur, Institutionen können hier ebenfalls nicht kategorisiert werden.

**\*\*\*Pädagogische Hochschulen:** Nicht enthalten sind Anliegen von Einbringerinnen und Einbringern, die von der Abteilung II/8 im ehemaligen Bundesministerium für Bildung direkt bearbeitet werden.

<sup>12</sup> Bildungseinrichtungen, die in ihrem jeweiligen Herkunfts- bzw. Sitzstaat als postsekundär im Sinne des § 51 Abs 2 Z 1 UG anerkannt sind, dürfen in Österreich ihre Studien durchführen, soweit diese in ihrem Herkunfts- bzw. Sitzstaat anerkannte Ausbildungen im Sinne des § 51 Abs 2 Z 1 UG darstellen und diese Studien und akademischen Grade mit österreichischen Studien und akademischen Graden vergleichbar sind. Die Durchführung der Studien ist zu melden.

### 3.3.2. Themenkategorien

Die nächste Grafik zeigt, zu welchen Themengebieten im Berichtszeitraum am häufigsten Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende herangetragen worden sind.



#### Beschreibung der Themenkategorien (geordnet nach Häufigkeit)

- **Studienbedingungen**

Darunter fallen Anliegen von Studierenden, die administrative Abläufe vor allem im Studien-, Lehr- und Verwaltungsbetrieb betreffen. Erfasst sind hier auch Anliegen, die Beurteilungsregelungen von Prüfungen betreffen. Weiters werden darunter Anliegen zu hinsichtlich Anmeldungen zu Prüfungen und beschränkte Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahlen sowie daraus resultierende Platzbeschränkungen subsumiert.

- **Zulassung**

Um ein Studium an einer österreichischen hochschulischen Bildungseinrichtung beginnen zu können, müssen Studienwerberinnen und Studienwerber entweder eine Zulassung für das angestrebte Studium erlangen oder einen Ausbildungsvertrag abschließen. An einer öffentlichen Universität reichen für eine Zulassung überwiegend die Erfüllung der erforderlichen

Mindestvoraussetzungen mittels entsprechender Unterlagen wie z. B. der Nachweis der allgemeinen, der besonderen Universitätsreife sowie der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (ausgenommen Studien, die zur Gänze in einer Fremdsprache angeboten werden) aus.

Für einige Studienrichtungen an öffentlichen Universitäten sind darüber hinaus bestimmte Zulassungs- bzw. Aufnahmeverfahren zu durchlaufen und Kriterien zu erfüllen. An Kunstuniversitäten besteht generell die Verpflichtung zu Aufnahmeprüfungen über die künstlerische Eignung der Studienwerberinnen und Studienwerber.

An Pädagogischen Hochschulen wird zusätzlich die Eignung für das Studium und die jeweilige berufliche Tätigkeit vorausgesetzt.

An Fachhochschulen und Privatuniversitäten sind Aufnahmeverfahren zur Auswahl der Studierenden vorgelagert. Nach einer positiven Durchlaufung eines solchen werden in der Regel Ausbildungsverträge zwischen den Studierenden und den jeweiligen hochschulischen Bildungseinrichtungen abgeschlossen.

Die Bearbeitung solcher Anliegen umfasst die Faktenerhebung der konkreten Situationen oder die Überprüfung systemischer Mängel, falls solche vorliegen.

- **Sonstiges**

Themen in dieser Kategorie sind der Aufenthaltsstatus von internationalen Studierenden und aufenthaltsrechtliche Fragen; Versicherungsfragen; Förderungen von Veranstaltungen; finanzielle Unterstützungen; Anliegen, für welche die Ombudsstelle für Studierende nicht zuständig ist.

- **Studienbeihilfe**

Hier werden besonders zum Ende der Antragsfristen für staatliche Studienförderung im Rahmen des Studienförderungsgesetzes, im Dezember (Antragsfrist Wintersemester 20. September bis 15. Dezember) bzw. Mai (Antragsfrist im Sommersemester 20. Februar bis 15. Mai), Anliegen registriert. Zum Zeitpunkt der Erstellung und Übermittlung der diesbezüglichen Bescheide gibt es ebenfalls vermehrt Anfragen. Studierende werden bezüglich Berechnungsgrundlagen und automationsunterstützter Durchführung der Berechnungen, zu Feststellungsverfahren und zu Berufungsmöglichkeiten



beraten. Auch werden Themen für mögliche Novellen zum Studienförderungsgesetz vorgebracht.

Mit dem Leiter der österreichweit zuständigen Studienbeihilfenbehörde, **Hofrat Dr. Alexander Egger**, gibt es zu Beihilfenthemen mehrere Male im Studienjahr Gespräche bzw. nimmt der Leiter der Ombudsstelle für Studierende an einschlägigen österreichweiten Arbeitstagungen der Stipendienstellen teil.

- **Studienbeitrag / Studiengebühr**

Mit Wintersemester 2001 / 02 eingeführte **Studienbeiträge** an öffentlichen Universitäten sind seit der UG-Novelle 2008 neu geregelt. Sie sind derzeit bei einer Überschreitung der gesetzlich vorgesehenen Regelstudien- und Toleranzzeit (Ausnahmen möglich) zu entrichten.

- **Anerkennungen von Studienleistungen**

Anliegen in diesem Bereich betreffen die Anerkennungen im Universitätsbereich gemäß § 78 UG, im Fachhochschulbereich gemäß § 12 FHStG sowie im Bereich der Pädagogischen Hochschulen gemäß § 56 HG von positiv beurteilten Prüfungen, negative Bescheide und Rechtsmittel sowie generelle Fragen zu konsekutiven Studien an anderen hochschulischen Institutionen nach einem Erststudium oder -abschluss.

Eine nicht fristgerechte Entrichtung kann das automatische Erlöschen einer Zulassung zum Studium bzw. von Studien zur Folge haben, über die Betroffene nicht automatisch informiert werden. An Fachhochschulen und Privatuniversitäten gibt es teilweise **Studiengebühren**.

Bei nicht fristgerechter Entrichtung von Studiengebühren können die Ausbildungsverträge von den Erhaltern beendet werden.

Zu diesem Thema häufigste Sachverhalte betreffen u. a. die Gründe und die Höhe der Beitragsvorschreibung, Berechnungsbasis und Studiendauer, Befreiungstatbestände, Rückerstattungsmöglichkeiten, amtswegige Abmeldung, zeitgerechte Vorlage von Unterlagen etc.

- **Akademische Grade**

Die Themenkategorie akademische Grade umfasst Anliegen die inhaltlich den Wert, die Anerkennung oder die Führung akademischer Grade (vor allem Grade verliehen von „§ 27 HS-QSG Einrichtungen“ oder von ausländischen Universitäten) betreffen.

- **Nostrifizierung**

Diese Themenkategorie umfasst Anliegen zum Verlauf eines Nostrifizierungsverfahrens insbesondere ob dieses notwendig oder möglich ist.

- **Stipendien (weitere Förderungen)**

Einbringerinnen und Einbringer informieren sich in dieser Kategorie über Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung, z.B. für ein komplettes Studium im Ausland, über Fördermöglichkeiten für Studierende, die das Alterslimit für die reguläre staatliche Studienbeihilfe überschritten haben, über finanzielle Hilfe für Studierende, die sich in speziellen sozialen Notlagen befinden (ÖH-Fonds) oder über Förderungen für Studierende nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft.

- **Mobbing / Diskriminierung**

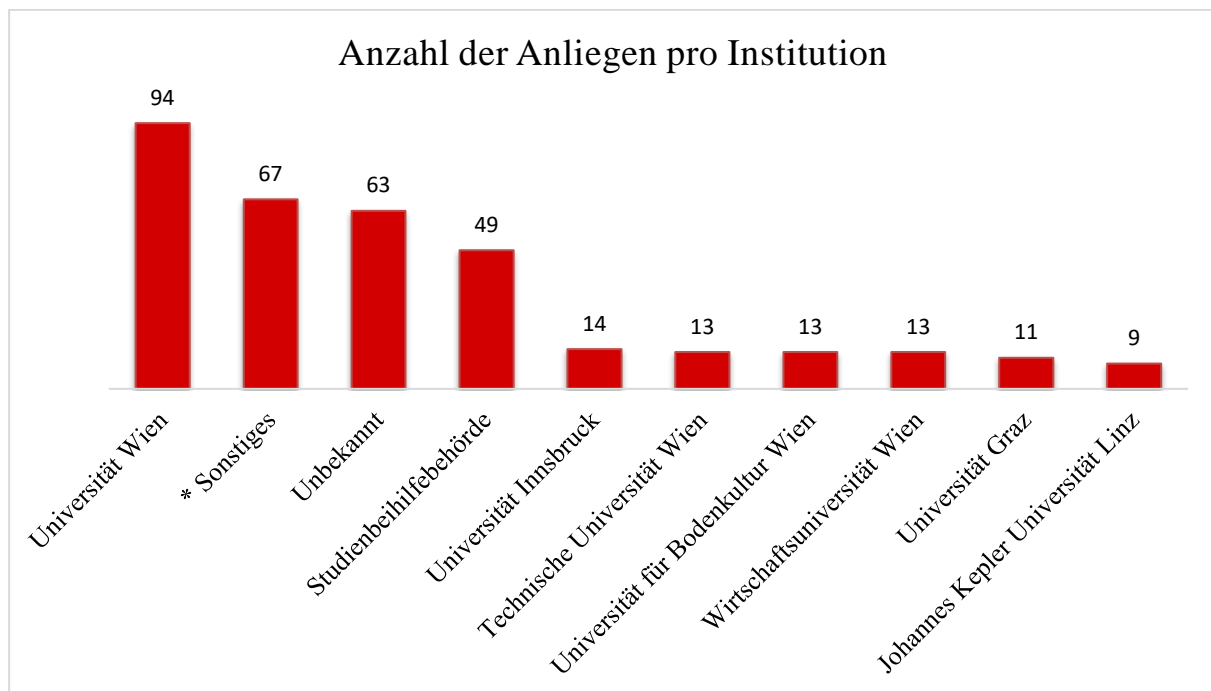
Diese Themenkategorie betreffen Anliegen, bei denen Personen Benachteiligungen durch ungleiche Behandlung erfahren haben (Gleiches wird ungleich oder Ungleiches gleich behandelt) oder ein negatives Verhalten gegenüber einer Person über einen längeren Zeitraum vorlag, das diese als unangenehm empfand.

**Weitere Themen, die an die Ombudsstelle für Studierende herangetragen wurden, sind (Aufzählung in der Reihenfolge der Häufigkeit):**

wissenschaftliche Arbeit (8), Erlöschen der Zulassung/Ausschluss aus dem Studium (6), Behinderung, Krankheit (4), Mobilitätspogramme (2)

### 3.3.3. Anzahl der Anliegen nach Institutionen<sup>13</sup>

In den nachfolgenden Statistiken von Anliegen nach Hochschulinstitutionen werden die Gesamtanzahl der Anliegen pro Institution (unter Angabe der jeweiligen aktuellsten verfügbaren Gesamtstudierendenzahlen an diesen Institutionen) sowie auch jene Hochschulinstitutionen namentlich angeführt, bei denen im Berichtszeitraum keine Anliegen eingegangen sind.



\* allgemeine Anliegen, die nicht den datenbankerfassten Bereichen zugeordnet werden können

<sup>13</sup> Diese Aufstellung erfolgt in Anlehnung an die Berichterstattung der Volksanwaltschaft. Diese hat im Vergleich seit 2012 (dem Jahr der gesetzlichen Verankerung der Ombudsstelle für Studierende) gemäß §§ 1 Abs 1 und 2 Abs 2 des Bundesgesetzes vom 24. Februar 1977 über die Volksanwaltschaft aus den in ihre Zuständigkeit fallenden Hochschulbereichen (Studienrecht, Studienförderung) kalender-, nicht studienjahrgemäß insgesamt 339 Fälle respektive Beschwerden behandelt.

**3.3.4. Anliegen pro hochschulischer Bildungseinrichtung**

<b>Öffentliche Universitäten (mit den jeweils aktuellen Studierendenzahlen, Stichtag 28.02.2019)*</b>	<b>Gesamt</b>	<b>Anzahl der Anliegen</b>	<b>davon Info erteilt</b>	<b>Anliegen pro Studierende</b>
<b>Universität Wien o. 85.487; ao. 4.369</b>	89.856	94	60	1:955
<b>Universität Graz o. 29.087; ao. 1.069</b>	30.156	11	4	1:2.741
<b>Technische Universität Wien o. 26.360; ao. 1.027</b>	27.387	13	7	1:2.107
<b>Universität Innsbruck o. 26.526 ; ao. 511</b>	27.037	14	5	1:1.931
<b>Wirtschaftsuniversität Wien o. 21.401; ao. 1.486</b>	22.887	13	9	1:1.761
<b>Universität Linz o. 19.913; ao. 1.286</b>	21.199	9	6	1:2.355
<b>Universität Salzburg o. 14.996; ao. 2.765</b>	17.761	3	0	1:5.920
<b>Technische Universität Graz o. 15.806; ao. 499</b>	16.305	3	1	1:5.435
<b>Universität für Bodenkultur Wien o. 11.018; ao. 273</b>	11.291	13	7	1:869
<b>Universität Klagenfurt o. 10.333; ao. 1.166</b>	11.499	4	3	1:2.875
<b>Universität für Weiterbildung Krems o. 17; ao. 8.255</b>	8.272	3	2	1:2.757
<b>Medizinische Universität Wien o. 7.024; ao. 867</b>	7.891	8	5	1:986
<b>Medizinische Universität Graz o. 3.752; ao. 626</b>	4.378	4	3	1:1.095
<b>Montanuniversität Leoben o. 3.733; ao. 87</b>	3.820	3	1	1:1.273

<b>Medizinische Universität Innsbruck o. 3.201; ao. 88</b>	3.289	4	2	1:822
<b>Universität für Musik und darstellende Kunst Wien o. 2.493; ao. 623</b>	3.116	2	1	1:1.558
<b>Veterinärmedizinische Universität Wien o. 2.312; ao. 110</b>	2.422	6	3	1:404
<b>Universität für Musik und darstellende Kunst Graz o. 1.923; ao. 315</b>	2.238	2	1	1:1.119
<b>Universität Mozarteum Salzburg o. 1.651; ao. 242</b>	1.893	1	1	1:1.893
<b>Universität für angewandte Kunst Wien o. 1.575; ao. 138</b>	1.713	3	1	1:571
<b>Akademie der bildenden Künste Wien o. 1.450; ao. 34</b>	1.484	3	1	1:495
<b>Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz o. 1.297; ao. 78</b>	1.375	1	1	1:1.375

\*Quelle: Datenmeldungen der Universitäten auf Basis UniStEV; Datenprüfung und -aufbereitung: bmbwf, Abt. IV/10

<b>Fachhochschulen (mit den jeweils aktuellen Studierendenzahlen, Stichtag: 15.11.2018) *</b>	<b>Gesamt</b>	<b>Anzahl der Anliegen</b>	<b>davon Info erteilt</b>	<b>Anliegen pro Studierende</b>
<b>FH Campus Wien - Verein zur Förderung des FH- Entwicklungs- und Forschungszentrums im Süden Wiens, Wien o. 6.297; ao. 238</b>	6.535	5	2	1:1.307
<b>Fachhochschule Oberösterreich o. 5.756; ao. 167</b>	5.923	5	4	1:1.185
<b>FH JOANNEUM Gesellschaft GmbH – Fachhochschul- Studiengänge, Graz o. 4.637; ao. 133</b>	4.770	4	2	1:1.193
<b>Fachhochschule Technikum Wien, Wien o. 4.056; ao. 352</b>	4.408	9	3	1:490
<b>Fachhochschule Wiener Neustadt für Wirtschaft und Technik GmbH, Wiener Neustadt o. 3.944; ao. 112</b>	4.056	4	2	1:1.014
<b>Fachhochschule Burgenland GmbH, Eisenstadt o. 2.404; ao. 1.645</b>	4.049	4	1	1:1.012
<b>FHWien - Studiengänge der WKW, Wien o. 2.853; ao. 841</b>	3.694	2	1	1:1.847
<b>Management Center Innsbruck, Internationale Fachhochschulgesellschaft m.b.H., Innsbruck o. 3.196; ao. 118</b>	3.314	1	0	1:3.314
<b>Fachhochschule St. Pölten GmbH, St. Pölten o. 2.667; ao. 451</b>	3.118	4	2	1:780

<b>Fachhochschule Salzburg GmbH, Salzburg</b> o. 3.011; ao. 63	3.074	4	3	1:769
<b>Fachhochschule des bfi Wien GmbH, Wien</b> o. 2.003; ao. 79	2.082	2	1	1:1.041
<b>FH Kufstein Tirol Bildungs GmbH, Kufstein</b> o. 1.818; ao. 25	1.843	2	1	1:922
<b>Fachhochschule Vorarlberg GmbH, Dornbirn</b> o. 1.378; ao. 151	1.529	1	1	1:1.529
<b>FH für Gesundheitsberufe Oberösterreich, Linz</b> o. 1.051; ao. 17	1.068	1	1	1:1.068
<b>Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Wien</b> o. 209; ao. 0	209	2	2	1:105
<b>Lauder Business School, Wien</b> o. 373; ao. 0	373	2	2	1:187

\*Quelle: AQ Austria auf Basis BiDokVFH

Zu folgenden Fachhochschulen sind im Berichtszeitraum keine Anliegen bei der Ombudsstelle für Studierende bekannt geworden:

- FFH Gesellschaft zur Erhaltung und Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen mbH, Wien
- Campus 02 Fachhochschule der Wirtschaft GmbH Graz, Graz
- IMC Fachhochschule Krems GmbH, Krems
- Fachhochschule Kärnten - Gemeinnützige Privatstiftung, Spittal an der Drau
- FHG - Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH, Innsbruck

<b>Pädagogische Hochschulen (mit den jeweils aktuellen Studierendenzahlen, Wintersemester 2018) *</b>	<b>Gesamt</b>	<b>Anzahl der Anliegen</b>	<b>davon Info erteilt</b>	<b>Anliegen pro Studierende</b>
<b>Pädagogische Hochschule Wien, Wien o. 2.586; ao. 2.525</b>	5.111	6	4	1:852
<b>Pädagogische Hochschule Steiermark, Graz o. 2.086; ao. 2.009</b>	4.095	1	1	1:4.095
<b>Pädagogische Hochschule Oberösterreich, Linz o. 2.296; ao. 1.192</b>	3.488	3	3	1:1.163
<b>Katholische Pädagogische Hochschule Wien/Krems o. 967; ao. 2.209</b>	3.176	3	2	1:1.059
<b>Pädagogische Hochschule Tirol, Innsbruck o. 778; ao. 906</b>	1.684	2	2	1:842
<b>Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz, Linz o. 471; ao. 1.015</b>	1.486	1	1	1:1.486
<b>Pädagogische Hochschule Kärnten, Klagenfurt o. 782; ao. 592</b>	1.374	1	1	1:1.374
<b>Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, Wien o. 260; ao. 451</b>	711	1	0	1:711

\*Quelle: Datenprüfung und -aufbereitung: bmbwf, Abt. IV/10



Nicht enthalten sind Anliegen von Einbringerinnen und Einbringern, die von der Abteilung II/8 im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung direkt bearbeitet wurden.

Zu folgenden Pädagogischen Hochschulen sind im Berichtszeitraum keine Anliegen bei der Ombudsstelle für Studierende eingelangt:

- Pädagogische Hochschule Salzburg, Salzburg
- Pädagogische Hochschule Vorarlberg, Feldkirch
- Private Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau, Graz
- Pädagogische Hochschule Niederösterreich, Baden
- Pädagogische Hochschule Burgenland
- Private Pädagogische Hochschule Edith Stein, Stams (n.v.)

<b>Privatuniversitäten (mit den jeweils aktuellen Studierendenzahlen, Wintersemester 2018) *</b>	<b>Gesamt</b>	<b>Anzahl der Anliegen</b>	<b>davon Info erteilt</b>	<b>Anliegen pro Studierende</b>
<b>Sigmund Freud Privatuniversität, Wien o. 4.271; ao.</b>	4.271	5	2	1:854
<b>Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg o. 1.453; ao. 271</b>	1.724	1	1	1:1.724
<b>Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik Hall / Tirol UNIT o. 1.401; ao. 142</b>	1.543	2	2	1:772
<b>MODUL University Vienna Privatuniversität o. 657; ao.</b>	657	1	0	1:657

<b>Katholisch Theologische Privatuniversität Linz, Linz</b> o. 315; ao.	315	2	1	1:158
<b>JAM MUSIC LAB Private University for Jazz and Popular Music Vienna</b> o. 147; ao.	147	1	0	1:147

\*Quelle: AQ Austria auf Basis BiDokVPriv

Zu folgenden Privatuniversitäten sind im Berichtszeitraum keine Anliegen bei der Ombudsstelle für Studierende eingelangt:

- Webster University Vienna Privatuniversität, Wien
- MUK – Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien, Wien
- Privatuniversität der Kreativwirtschaft – NDU, St. Pölten
- Privatuniversität Schloss Seeburg
- Anton Bruckner Privatuniversität Oberösterreich, Linz
- Danube Private University, Krems an der Donau
- Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften, Krems an der Donau

Seit dem Studienjahr 2018/19 gibt es drei weitere Privatuniversitäten: Bertha von Suttner Privatuniversität (14.11.2019), Gustav Mahler Privatuniversität für Musik (15.5.2019) und die Central European University – CEU (13.7.2019). Im Berichtszeitraum wurden keine Anliegen von diesen Privatuniversitäten an die Ombudsstelle für Studierende herangetragen.

<b>Studienbeihilfenbehörde</b>	<b>Gesamt</b>	<b>Anzahl der Anliegen</b>	<b>Anliegen pro Person</b>
<b>Studienbeihilfenbehörde</b>	68.134*	49	1:1.390

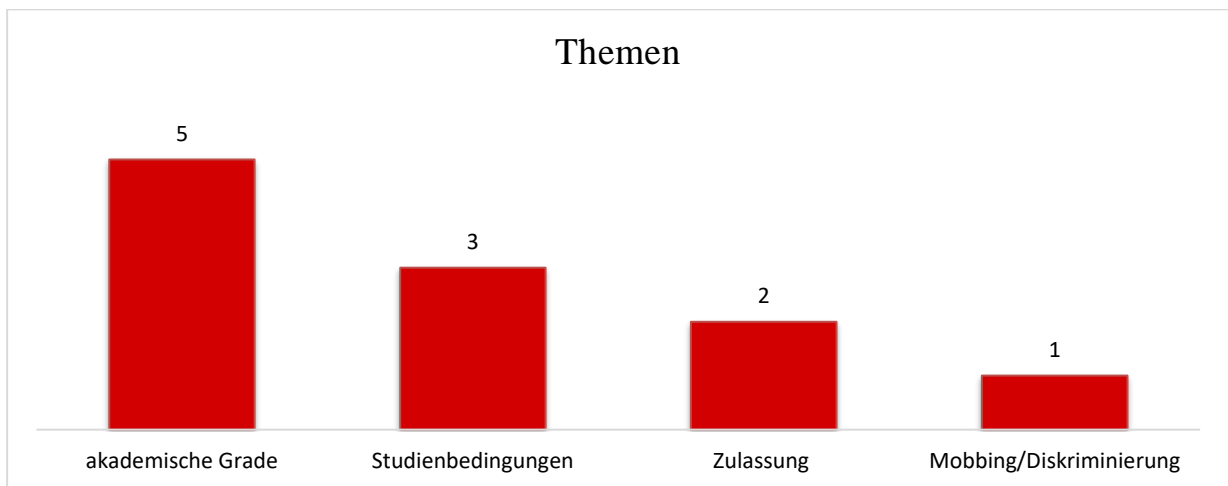
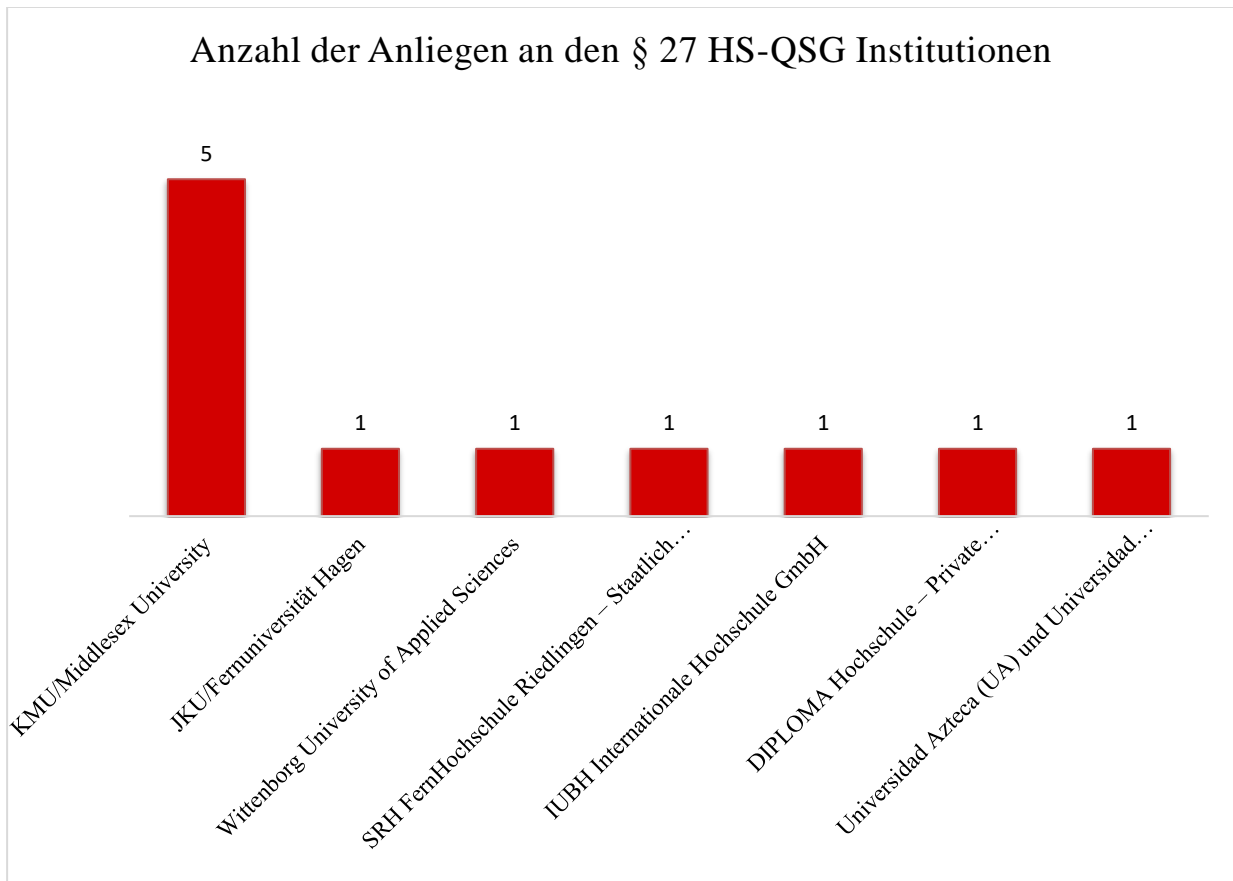
\*Anträge auf Studienbeihilfe, Anträge auf Studienzuschuss, Anträge auf Beihilfen für Auslandsstudien, Ansuchen auf Mobilitätsstipendien, Studienabschlussstipendien (SAS), Abänderungsanträge, die von den sechs Stipendienstellen österreichweit bearbeitet worden sind.

Andere	Anzahl der Anliegen
<b>Sonstige Einrichtungen*</b>	67
<b>Institution nicht genannt / nicht bekannt**</b>	63

**\*Sonstige Einrichtungen:** Hierzu zählen Hochschulinstitutionen aus dem Ausland, Institutionen mit Weiterbildungsangeboten oder private Einrichtungen sowie § 27 HS-QSG Institutionen und die Diplomatische Akademie Wien (DAK) sowie das IST Austria.

**\*\*Institutionen nicht genannt oder nicht bekannt:** Die Ombudsstelle für Studierende ist gemäß § 31 Abs 1 HS-QSG auch für Studieninteressentinnen und -interessenten zuständig. Dabei gibt es Erstauskünfte z.B. über Zulassungsverfahren und -kriterien oder über Studienangebote, ohne dass bereits eine bestimmte Hochschulinstitution feststeht und daher auch nicht erfassbar ist. Manche Kontakte betreffen lediglich Beratungen genereller Natur, Institutionen können hier ebenfalls nicht kategorisiert werden.

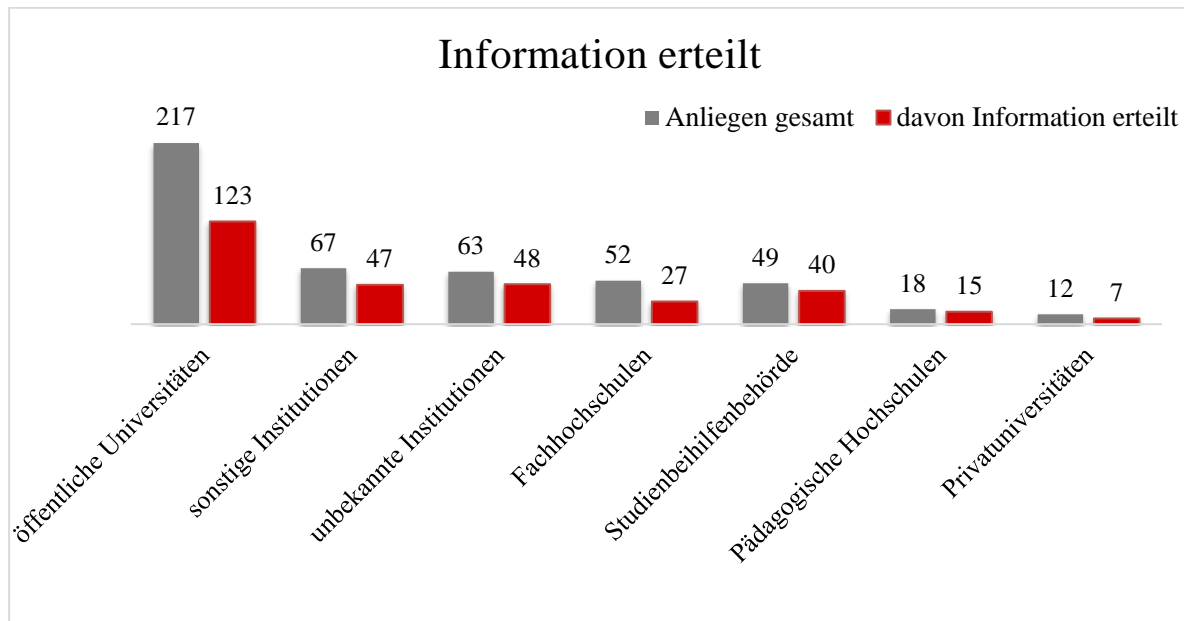
Seit der letzten Novellierung des HS-QSG 2018 ist die Ombudsstelle für Studierende explizit gemäß § 27 Abs 12 HS-QSG für die Beratung und Information für Studierende an ausländischen Bildungseinrichtungen, die in Österreich die Studien gemäß § 27ff HS-QSG durchführen, zuständig. Im Studienjahr 2018/19 hat es dazu keine gesonderte Themenkategorie in der Datenerfassung zu sogenannten „§ 27-HS-QSG Institutionen“ gegeben. Folgende Daten konnten diesen Institutionen im Berichtszeitraum zugeordnet werden:



Die Abteilung IV/9 für Rechtsfragen und Rechtsentwicklung im BMBWF hat seither 100 Anliegen zum Thema HS-QSG § 27 – Institutionen bearbeitet.

### 3.3.5. Art der Erledigung der Anliegen

Gem nachfolgender Grafik handelt es sich bei 64 % der Anliegen um **Informationstätigkeit**. (§ 31 Abs 2 HS-QSG)

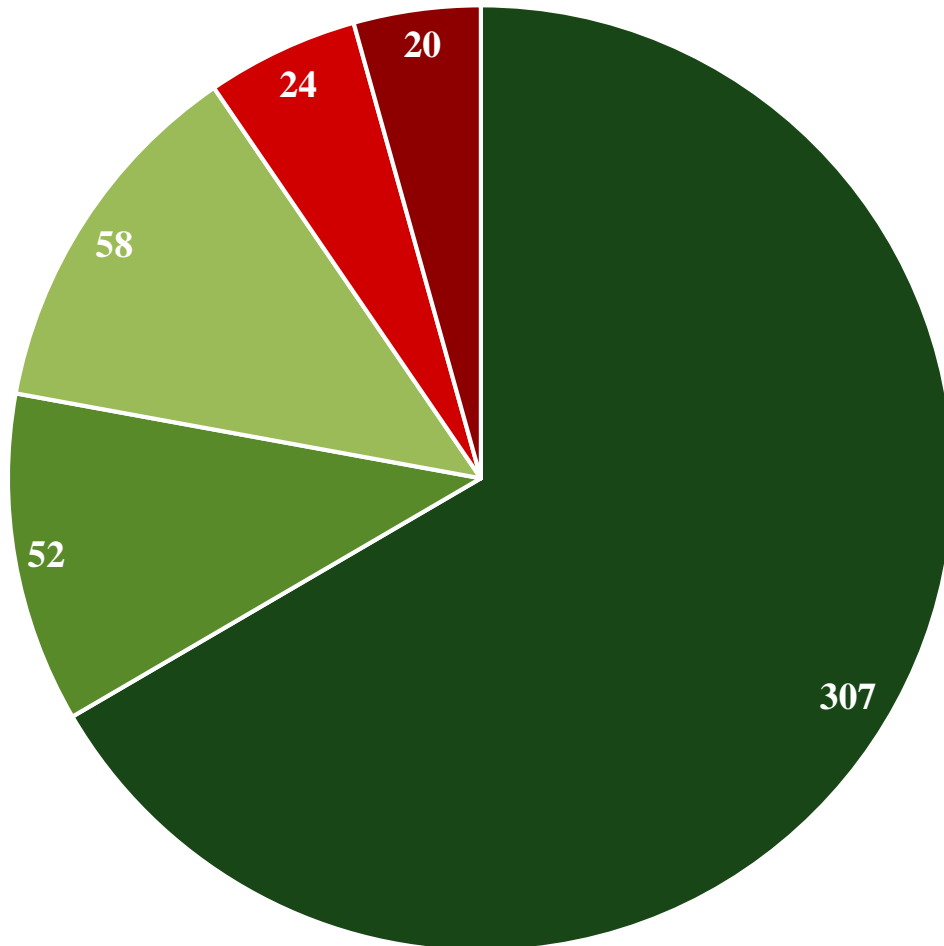


Im Rahmen der **Service- bzw. Ombudstätigkeit** kontaktieren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ombudsstelle für Studierende die Institutionen und versuchen, Lösungen zu den vorgebrachten Anliegen zu finden. Hierbei ist bei **11 % der Anliegen eine Lösung** (für die Einbringerinnen bzw. die Einbringer) erreicht worden. In **5 %** der Anliegen ist **keine Lösung** möglich gewesen.

Bei **16%** der Anliegen konnte die Ombudsstelle für Studierende keine weiteren Aktivitäten setzen.

Im Intensivseminar zur Nachbesprechung des Tätigkeitsberichtes 2017 / 18 wurde von den teilnehmenden Vertreterinnen und Vertretern der Anspruchsgruppen festgestellt, dass es ein besonderes Interesse an der Anzahl von Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende gibt, die mit mediativen Methoden bearbeitet worden sind.

Art der Beendigung  
Anzahl gesamt 478, davon abgeschlossen 461  
Stichtag: 30.9.2019



- Information erteilt (64,22 %)
- Anliegen positiv erledigt (10,87 %)
- Anliegen wegen fehlender Zustimmungserklärung nicht weiter bearbeitbar (12,13 %)
- Keine Lösung des Anliegens möglich (5,02 %)
- Nichtzuständigkeit (4,18 %)

## ***4. Beschreibung von Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende***

- 4.1. Anliegen zu öffentlichen Universitäten*
- 4.2. Anliegen zu Fachhochschulen*
- 4.3. Anliegen zu Privatuniversitäten*
- 4.4. Anliegen zu Pädagogischen Hochschulen*
- 4.5. Anliegen zu Studienbeihilfenbehörde*
- 4.6. Anliegen zu sonstigen Institutionen (§ 27 HS-QSG)*

Seit 2012 für die Tätigkeiten der Ombudsstelle für Studierende neu eingeführt und im Bundesrecht bis dahin noch nicht gebräuchlich steht anstelle von „Beschwerden, Missstände, Unzulänglichkeiten“ (zu den Tätigkeiten der früheren Studierendenanwaltschaft) nunmehr der Begriff „Anliegen“ in Verwendung.

Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende kommen von Studieninteressentinnen und -interessenten, Studienwerberinnen und -werbern, Studierenden und ehemaligen Studierenden, aber auch von Angehörigen und Partnerinnen und Partnern dieser Personen, aber auch direkt von Hochschulinstitutionen oder Verwaltungseinrichtungen.

Unterjährig während der Besprechungen der Ombudsstelle für Studierende und bei den Beratungen des Expertinnen- und Expertengremiums in Vorbereitung des jährlichen Tätigkeitsberichtes werden Anliegen analysiert und eine Veröffentlichung in besagtem Tätigkeitsbericht releviert.

Bisher erfolgten in den Tätigkeitsberichten der Ombudsstelle für Studierende keine Nennungen von hochschulischen Bildungseinrichtungen (oder von Personen, Organen oder Angehörigen der Institutionen), da dieses Instrument seitens der Ombudsstelle für Studierende als ultima ratio verstanden wird. Die Volksanwaltschaft erwähnt in ihren Berichten Namen von Institutionen und nimmt in die Jahresberichte allfällige Stellungnahmen derselben zu den

Beschwerden auf. In der TV-Sendung „Bürgeranwalt“<sup>14</sup> werden über die Volksanwaltschaft aufgegriffene Beschwerden mit Echtnamen und den involvierten Personen im Fernsehen präsentiert.

Die Ombudsstelle selbst und das beratende Expertinnen- und Expertengremium hat das Thema Namensveröffentlichungen (von Institutionen, nicht Personen!) erörtert und eine solche grundsätzlich empfohlen. Unter der Annahme, dass Namensnennungen zu einer allfälligen Erhöhung der Problemlösungsbereitschaft beitragen und zu möglichen Präventiv-Wirkungen führen könnten, sind sie ein Instrument zur Behandlung von Anliegen.

#### ***4.1. Anliegen zu öffentlichen Universitäten***

**GZ 2018-00347**

**Studium der Humanmedizin: Studienwerbende Person mit Asylstatus erlangt Zulassung an einer öffentlichen Universität**

##### **Sachverhalt**

Eine studienwerbende Person, die einen anerkannten Asylstatus in Österreich hat, hätte nach Absolvierung des MedAT-Tests innerhalb der Österreicher-Quote einen Studienplatz **an einer öffentlichen Universität (Universität A)** erhalten können.

Nach Vorlage ihrer Dokumente hat die Universität entschieden, dass eine Zulassung aufgrund der vorgelegten Dokumente nicht möglich ist.

Die studienwerbende Person, die zuvor schon an einer anderen Universität (Universität B) zum Vorstudienlehrgang mit der Auflage neben Deutsch auch Biologie, Chemie und Physik zu absolvieren, zugelassen war, hat von der

<sup>14</sup>

Der "BürgerAnwalt" bietet Bürgerinnen und Bürgern, die sich von der Obrigkeit oder "übermächtigen" Gegnern ungerecht behandelt fühlen, eine Plattform, ihr Problem öffentlich darzustellen und wenn möglich, einer einvernehmlichen Lösung zuzuführen. In kurzen Reportagen wird jeweils der Sachverhalt und die Sichtweise der Beschwerdeführerinnen geschildert, danach wird im Studio "pro und contra" diskutiert. Die drei Volksanwälte bestreiten mit zwei neuen Fällen pro Ausgabe aus dem Bereich "Bürger gegen Ämter und Behörden" den Großteil der Sendung, aber auch Rechtsanwälte, Patientenanwälte und Ombudsmänner ergänzen mit jeweils einem Fall das Repertoire der Sendung. Siehe: [https://tv.orf.at/buergeranwalt/buergeranwalt\\_profil/story](https://tv.orf.at/buergeranwalt/buergeranwalt_profil/story)



Universität A, an der sie die Zulassung zum Studium der Humanmedizin anstrebte, die Rückmeldung erhalten, dass eine solche aufgrund der fehlenden allgemeinen Universitätsreife nicht möglich sei.

### **Maßnahme**

Nach Aufrollung des Sachverhaltes konnte seitens der Ombudsstelle für Studierende festgestellt werden, dass die studienwerbende Person vor Absolvierung des Pre-University-Courses ihre Heimat aufgrund ihrer Religion verlassen hatte müssen. Die Universität B, die die studienwerbende Person bereits zuvor zum Vorstudienlehrgang zugelassen hatte, hat durch die Vorschreibung der Ergänzungsprüfungen Biologie, Chemie und Physik eine Gleichwertigkeit des Reifeprüfungszeugnisses hergestellt und in Verbindung mit § 60 Abs 3 UG von der Vorlage der Dokumente aufgrund der Unmöglichkeit der Beibringung derselben abgesehen.

### **Ergebnis**

Bei einem persönlichen Gespräch mit dem Vizerektorat der Universität A und der Ombudsstelle für Studierende wurde das Anliegen erörtert. Durch eine Vorsprache der studienwerbenden Person beim Vizerektorat konnte eine Zulassung für das Wintersemester 2018/19 ermöglicht werden.

**GZ 2018-00406**

**Zulassung zum Studium an einer öffentlichen Universität  
(Universitätsberechtigungs-Verordnung - UBVO)**

### **Sachverhalt**

Im Rahmen des Zulassungsprozesses zu einem Diplomstudium legte eine studienwerbende Person **an einer öffentlichen Universität** als Nachweis der allgemeinen Universitätsreife den Abschluss eines Bachelorstudiums vor. Die Universität schrieb ihr die Absolvierung der Lateinergänzungsprüfung vor. Die studienwerbende Person erkundigte sich danach beim Bundesministerium und bekam die Auskunft, dass Regelungsgegenstand der UBVO die nach dem Schulorganisationsgesetz und dem Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz absolvierten Reifeprüfungen sind und die dabei absolvierten Gegenstände, welche dann eben allfällig zu Zusatzprüfungen bei bestimmten Studien führen können. Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife durch

andere Urkunden und Zeugnisse, wie etwa einem dreijährigen Studium, sei von der UBVO damit nicht umfasst. Auch für eine analoge Anwendung der UBVO für diese Fälle könne unmittelbar keine Rechtsgrundlage erkannt werden.

Die Universität teilte der studienwerbenden Person mit, dass dieses Thema bereits vom Bundesverwaltungsgericht behandelt worden sei und die Universität dieser Entscheidung folge. Die diesbezügliche Letztentscheidung liege beim Rektorat.

### **Ergebnis**

Die Ombudsstelle für Studierende hat aufgrund der unklaren Rechtslage einen Vorschlag in ihren Tätigkeitsbericht 17/18 aufgenommen, um die Bestimmungen in der UBVO zu verdeutlichen.

### **GZ 2018-00310**

### **Probleme mit Beglaubigungen im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens an einer öffentlichen Universität**

### **Sachverhalt**

Eine angehörige Person einer studienwerbenden Person für das Studium **an einer öffentlichen Universität** hat sich im Wege des Parlamentsklubs einer im Parlament vertretenen Partei um Unterstützung bei der Klärung der Abwicklung von für die Zulassung notwendigen Beglaubigungen gewandt. Aufgrund der nicht mehr gegebenen zuverlässigen Überprüfbarkeit der Echtheit bzw. inhaltlichen Richtigkeit der erforderlichen Dokumente im Herkunftsland der studienwerbenden Person war die Möglichkeit von Beglaubigungen durch das BMEIA ausgesetzt worden.

### **Ergebnis**

Nach Klärung der neuen Zuständigkeiten wurde das Dokumentenüberprüfungsverfahren erfolgreich abgeschlossen, eine Zulassung im angestrebten Semester ist nicht mehr effektuiert worden.

**GZ 2019-00045**

**Erasmus-Förderung für ein Praktikum an einer öffentlichen Universität**

### **Sachverhalt**

Eine studierende Person **an einer öffentlichen Universität** schrieb an die Ombudsstelle für Studierende, dass sie kurzfristig erfahren hat, dass sie ein viermonatiges Praktikum in einem EU-Mitgliedstaat absolvieren könne. Voraussetzung für diese Erasmus-Förderung an der öffentlichen Universität sei, dass der Antrag dazu zwei Monate vor der Abreise gestellt werde und es sich um ein mindestens zwei Monate durchgängiges Praktikum handle.

Eine Antragstellung zwei Monate vor der Abreise war aufgrund der kurzfristigen Zusage des Praktikumsgebers nicht möglich. Sogar habe die studierende Person während des Praktikums fristgerecht für die letzten zwei Monate eine Erasmus-Förderung beantragt. Während der Weihnachtsfeiertage sei das Büro des Praktikumsgebers aufgrund eines Betriebsurlaubes geschlossen gewesen. Die studierende Person habe somit auch zehn Tage Urlaub gehabt. Die zuständige Abteilung der öffentlichen Universität habe dies als Unterbrechung des Praktikums angesehen und eine Erasmus-Förderung abgelehnt.

### **Maßnahme**

Die Ombudsstelle für Studierende hat den Sachverhalt gemeinsam mit der zuständigen Abteilung an der öffentlichen Universität erörtert. Es wurde gemeinsam festgestellt, dass es sich weder um eine Unterbrechung im eigentlichen Sinn handle noch dass dieser Betriebsurlaub der Sphäre der studierenden Person zuzuordnen sei.

### **Ergebnis**

Es konnte eine nachträgliche Auszahlung eines Förderbetrages für zwei Monate an die studierende Person erfolgen.

**GZ 2019-00098**

**Aufrechnung des Kostenbeitrages für das folgende Studienjahr an einer öffentlichen Universität**

### **Sachverhalt**

Eine studierende Person **an einer öffentlichen Universität** wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende mit der Bitte um Unterstützung bei der Überleitung des bereits für das letzte Studienjahr geleisteten Kostenbeitrages für ein Aufnahmeverfahren, an dem die studierende Person nicht teilgenommen hatte, sohin keine Leistungen der öffentlichen Universität in diesem Zusammenhang in Anspruch genommen hatte, für das darauffolgende Studienjahr.

### **Maßnahme**

Die dazu durchgeführte Recherche der Ombudsstelle für Studierende ergab folgende Ergebnisse:

Bereits die diesbezüglichen Informationen auf der Homepage der betreffenden öffentlichen Universität sind eindeutig. Weiters war die Einhebung eines Kostenbeitrages bereits Gegenstand eines Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Verfassungsgerichtshof.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 8. Oktober 2015 festgehalten, dass ein Kostenbeitrag eine ordnungs- und effizienzsichernde Maßnahme im Zuge der Regelung des Ablaufs eines Aufnahmeverfahrens darstelle. Der Kostenbeitrag habe die Zielsetzung, eine ansonsten sehr große Anzahl von nicht ernsthaft bzw. an mehreren Universitäten zugleich vorgenommenen Anmeldungen hintanzuhalten, die in der Folge nicht wahrgenommen werden. Eine Anmeldung zum Aufnahmeverfahren ohne anschließende Teilnahme am Klausurtermin führe zu organisatorischen Problemen und zusätzlichen Kosten für die Universität. Studieninteressierte Personen, die sich für ein Aufnahmeverfahren und damit auch für die diesbezügliche Klausur oder den jeweiligen Test registrierten, verursachten erhebliche Aufwendungen, wie etwa für die Anmietung von Räumlichkeiten und das Bereitstellen von Aufsichtspersonal und Prüfungsunterlagen.

Der Kostenbeitrag stelle eine ordnungs- und effizienzsichernde ablauftechnische Maßnahme dar. Ein gänzlicher Verzicht würde diesen effizienzsichernden Aspekt

negieren und wieder erhebliche Zusatzkosten für die Universitäten verursachen. Auch die Konstruktion einer „Kautions“, wo der geleistete Betrag all jenen wieder rückerstattet werden soll, die zur Klausur bzw. dem Test auch wirklich erschienen sind, verkenne, dass die Aufwendungen für das Verfahren für die Universität ja trotzdem anfallen und in diesem Falle noch weitere Zusatzkosten durch die dann notwendige Rückerstattung entstehen.

### **Ergebnis**

Eine konkrete Nachfrage bei der zuständigen Stelle der öffentlichen Universität ergab, dass Kostenbeiträge pro Studium und Studienjahr die lt. Verordnung des Rektorats eingehoben werden, nicht in das nächste Studienjahr transferiert werden können und es keine Möglichkeit der Rückzahlung gibt. Die Informationen wurden an die studierende Person weitergeleitet.

**GZ 2018-00168**

**Dissertationsbetreuung an einer öffentlichen Universität: Anliegen betreffend neue Betreuungen nach dreifach negativer Bewertung der Erstversion**

### **Sachverhalt**

Die Dissertation einer studierenden Person **an einer öffentlichen Universität** wurde mit drei negativen Gutachten beurteilt. Die studierende Person wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende, um die Möglichkeiten eines Abschlusses ihres Doktoratsstudiums auszuloten. Aufgrund der bis dato noch nicht aufgelösten Dissertationsvereinbarung der studierenden Person mit der Universität und aufgrund der Tatsache, dass die studierende Person weiterhin Studien- und Studierendenbeiträge entrichtet (um nicht in einen neuen Studienplan überstellt zu werden) ist davon auszugehen, dass die einschlägigen Bestimmungen im studienrechtlichen Teil der Satzung der betreffenden öffentlichen Universität für Dissertationen in concreto weiterhin Anwendung zu finden haben. In diesen Bestimmungen enthalten ist die Zuständigkeit des studienrechtlichen Organs sowohl für die Zuweisung von betreuenden Professorinnen oder Professoren (die auch institutionenfremd sein können) als auch die Genehmigung zur Benützung von betriebseigenen Anlagen und Geräten für allfällig erforderliche Messungen bei technisch-naturwissenschaftlichen Fächern.

Sowohl die zuständige Person des Studiendekanats als auch die zuständige Person des Vizerektorats für Lehre vertraten den Standpunkt, dass bei einer allfälligen Neubetreuung durch externe Personen die studierende Person erforderliche unterstützende experimentale Erhebungen am Dienstort der betreuenden externen Person durchzuführen habe.

### **Ergebnis**

Eine Lösung im Sinne der studierenden Person konnte weder an der betreffenden inländischen öffentlichen Universität noch an anderen (in- oder ausländischen) Universitäten gefunden werden.

**GZ 2019-00145**

**Ausländisches Reifezeugnis und Zulassung an einer öffentlichen Universität**

### **Sachverhalt**

Eine studienwerbende Person aus einem Drittstaat hat einen Antrag auf Zulassung zum Bachelorstudium mit Aufnahmeverfahren **an einer öffentlichen Universität** gestellt. Die studienwerbende Person hat alle erforderlichen Dokumente dem Antrag beigelegt. Die öffentliche Universität hat den Antrag mit der Begründung, dass das Reifezeugnis fehle, zurückgewiesen. Das vorgelegte Dokument könne nicht als Reifezeugnis des Herkunftslandes qualifiziert werden. Die studienwerbende Person wandte sich daraufhin an die Ombudsstelle für Studierende.

### **Maßnahme**

Nach eingehender Recherche und Rücksprache mit den Abteilungen im BMBWF insbesondere mit ENIC/NARIC konnte ein vergleichbares Dokument ausgestellt im Herkunftsland der studienwerbenden Person als Beweisstück der öffentlichen Universität vorgelegt werden.

### **Ergebnis**

Die öffentliche Universität bedankte sich für das Vergleichsdokument. Das Anliegen konnte positiv für die studienwerbende Person erledigt werden.

**GZ 2019-00132**

**Anerkennung freier Wahlfächer an einer öffentlichen Universität**

### **Sachverhalt**

Eine studierende Person einer **öffentlichen Universität** wurde basierend auf einer Kumulierung ihrer Vorstudien und einiger Lehrveranstaltungen zu einem Masterstudium zugelassen. Nach Absolvierung aller im Curriculum vorgeschriebenen Pflichtlehrveranstaltungen hat die studierende Person bei der zuständigen Stelle nachgefragt, ob die freien Wahlfächer aus den schon zuvor in den verschiedenen Studien absolvierten Lehrveranstaltungen anerkannt werden könnten.

### **Maßnahme**

Eine informelle Auskunft seitens der öffentlichen Universität ergab, dass die Lehrveranstaltungen der Vorstudien sowie die anderen Lehrveranstaltungen bereits für die Zulassung zum Masterstudium „verbraucht“ worden seien und eine Anerkennung als freie Wahlfächer einer Doppelverwendung gleich käme. Auch eine Nachfrage der Ombudsstelle für Studierende konnte keine Änderung dieser Position herbeiführen.

### **Ergebnis**

Es wurde der studierenden Person empfohlen, einen Antrag auf bescheidmäßige Anerkennung der Leistungen zu stellen und gegebenenfalls ein Rechtsmittel gegen einen negativen Bescheid beim Bundesverwaltungsgericht einzubringen.

**GZ 2019-00152**

**Verdacht des Ghostwriting an einer Fachhochschule**

### **Sachverhalt**

Eine Person wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende mit der Nachfrage, was sie tun könne, wenn sie sich sicher sei, dass eine andere Person die Masterarbeit eines bereits abgeschlossenen Fachhochschul-Masterstudiums nicht selbst verfasst sondern dafür eine dritte Person beauftragt und bezahlt habe.

## Maßnahme

Folgende Möglichkeiten wurden erörtert:

Studienrechtlich ist die Beurteilung einer Prüfung sowie einer wissenschaftlichen Arbeit (u.a. Masterarbeit) für ungültig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde. Die Verfassung der wissenschaftlichen Arbeit durch eine andere Person kann aus Sicht der Ombudsstelle für Studierende als eine Erschleichung im Sinne des § 20 FHStG gewertet werden. Es wurde darauf verwiesen, sich an das Rektorat oder an die Geschäftsführung der Fachhochschule zu wenden und den Verdacht der Erschleichung der Masterarbeit vorzubringen.

Weiters ist durch die Vorlage eines falschen oder verfälschten Beweismittels in einem verwaltungsbehördlichen Verfahren, welches hier durch die hoheitliche Verleihung eines akademischen Grades durch die Fachhochschule vorliegt, nach Meinung der Ombudsstelle für Studierende auch nach § 293 Abs 2 Strafgesetzbuch (StGB) zu prüfen. Es wurde sohin empfohlen auch eine Anzeige bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft zu erwägen.

## Ergebnis

Bis zur Verfassung des vorliegenden Zwischenberichts gibt es keine Informationen der einbringenden Person über ein Ergebnis des Anliegens.

**GZ 2019-00162, GZ 2019-00209, GZ 2019-00178, GZ 2019-00267  
(Anonyme) Beschwerden über nicht durchgeführte Lehrveranstaltungen an einer öffentlichen Universität**

## Sachverhalt

Ein Professor einer **öffentlichen Universität** hat sich in Verfolg verschiedener medial bekanntgewordener Unzulänglichkeiten im Bezug auf die (Nicht)Durchführung von Lehrveranstaltungen an die Ombudsstelle für Studierende gewandt und eine eingehende Prüfung und Konsequenzen daraus gefordert.



## Maßnahme

Die Ombudsstelle wies ihn darauf hin, dass ex lege „nur“ studentische Anliegen verfolgt werden können. Daraufhin erreichten die Ombudsstelle zwei schriftliche Anliegen betroffener Studierender, eines mit Namen, eines anonym. Eine hausinterne stichprobenartige Prüfung der insgesamt 174 seit 2006 beim BMBWK, dann BMWF, dann BMWFW und jetzt BMBWF von besagtem Professor eingebrachten und im ELAK registrierten bezughabenden Schriftstücke hat ergeben, dass zum bekannten Studierendennamen kein Aktenvorgang existiert.

## Ergebnis

In einem Gespräch an der betreffenden öffentlichen Universität vor Ort mit den zuständigen Organen wurde die weitere Behandlung des Anliegens erörtert und dabei festgestellt, dass der seinerzeitige Vorschlag der Ombudsstelle für Studierende umgesetzt werden wird. Dabei wird durch die Ombudsstelle auch auf den Vorschlag 2017/15/Or aus dem Tätigkeitsbericht 2016/17, „Lehrveranstaltungsevidenz“ hingewiesen werden:

*„Für sämtliche (öffentlich im Vorlesungsverzeichnis angekündigten Lehrveranstaltungen) soll von der jeweiligen hochschulischen Bildungseinrichtung eine zentrale Lehrveranstaltungsevidenz geführt werden. In dieser sollen Informationen über die Durchführung, die allfällige Nichtdurchführung bzw. Informationen über Ersatzlehrveranstaltungen enthalten sein.“*

**GZ 2019-290**

**Britisches Reifezeugnis in einem Aufnahmeverfahren an einer öffentlichen Universität**

## Sachverhalt

Eine studienwerbende Person aus einem Drittstaat mit britischem Reifezeugnis absolviert eine Aufnahmeprüfung **an einer öffentlichen Universität** und erhält die Einladung, sich für einen Studienplatz zu melden. Bei der Dokumentenüberprüfung im Zulassungsverfahren wurde festgestellt, dass das britische Reifezeugnis in der Auswahl der absolvierten Prüfungsgegenstände

nicht der Empfehlung von ENIC/NARIC entspricht. Es wurde seitens der Universität ein Verbesserungsauftrag erteilt, dass die studienwerbende Person einen Nachweis der allgemeinen Universitätsreife erbringen solle.

Die studienwerbende Person legte der Ombudsstelle für Studierende Nachweise aus Großbritannien vor, dass sie an verschiedenen Universitäten zum Studium aufgenommen worden wäre. Diese Studienplatzzusagen in Großbritannien hatte die studienwerbende Person aufgrund des guten Ergebnisses beim Aufnahmeverfahren des besagten Studiums an der österreichischen öffentlichen Universität nicht wahrgenommen.

### **Ergebnis**

Nach Rückkontakt mit der zuständigen Stelle der öffentlichen Universität und unter Vorlage der Aufnahmeschreiben der britischen Universitäten wurde nach nochmaliger Überprüfung des Anliegens ein Zulassungsbescheid mit Ergänzungsprüfungen, die bis zum 30. 4. 2020 zu erbringen sind, erlassen.

### **GZ 2019-00293**

**Ermittlung der studienbeitragsfreien Zeit bei curricularer Studienzeitverlängerung des PhD Studiums an einer öffentlichen Universität**

### **Sachverhalt**

Eine studierende Person eines PhD-Studiums **an einer öffentlichen Universität** erhielt eine Vorschreibung des Studienbeitrages für das Wintersemester 2019/20. Nach einer erfolglosen universitätsinternen Nachfrage bzgl. der studienbeitragsfreien Zeiten wandte sich die studierende Person an die Ombudsstelle für Studierende.

Gemäß § 54 Abs 4 UG beträgt die Dauer von Doktoratsstudien mindestens drei Jahre. Im Curriculum des betreffenden Studiums ist geregelt, dass unter Einhaltung bestimmter formaler Kriterien vor Zulassung eine Verlängerung der vorgesehenen Studienzeit erfolgen kann. Studienbeitragspflichtig werden Studierende bei Überschreitung der vorgesehenen Mindeststudienzeit um zwei Semester. Bei einer Studienzeitverlängerung des PhD-Studiums auf vier Jahre resp. acht Semester beginnt die Studienbeitragspflicht erst ab dem elften Semester.

## **Ergebnis**

Nach Rückkontakt der Ombudsstelle für Studierende mit der dafür zuständigen Stelle an der öffentlichen Universität konnte eine Lösung im Sinne der studierenden Person gefunden werden.

### **GZ 2018-00434**

#### **Zulassung zum Masterstudium an einer öffentlichen Universität– Durchlässigkeit aufgrund eines ausländischen Abschlusses**

## **Sachverhalt**

Eine studienwerbende Person beantragte bei einer **öffentlichen Universität** eine Zulassung zu einem Masterstudium. Es wurden ein österreichisches Reifeprüfungszeugnis sowie der Abschluss eines Fachhochschul-Diplomstudiengangs einer Hochschule in Deutschland, welche gewisse Studien gemäß § 27 HS-QSG auch in Österreich durchführt und anbietet, vorgelegt.

Die öffentliche Universität wies die Zulassung per Bescheid unter anderem damit begründend ab, dass das betreffende Diplomstudium nicht den Voraussetzungen der allgemeinen Universitätsreife eines sechs Semester umfassenden Bachelorstudiums für Masterstudien gemäß § 64 Abs 3 UG entspreche, da umfangreiche Anerkennungen aus Vorleistungen stattgefunden hätten.

## **Maßnahme**

Die studienwerbende Person kontaktierte die Ombudsstelle für Studierende. Es wurde seitens der Ombudsstelle für Studierende empfohlen, binnen offener Frist ein Rechtsmittel gegen den negativen Bescheid beim Bundesverwaltungsgericht einzubringen. Die studienwerbende Person ist diesem Rat gefolgt. Das Bundesverwaltungsgericht hat den Bescheid der öffentlichen Universität aufgehoben und an die entscheidende Behörde zur neuerlichen Entscheidung zurückverwiesen.

## **Ergebnis**

Die studienwerbende Person habe nunmehr eine Zulassung an der öffentlichen Universität zu dem angestrebten Masterstudium unter Auflage von Ergänzungsprüfungen erhalten.

GZ 2019-00275

Registrierungspflicht für Aufnahmeverfahren an einer öffentlichen Universität

### Sachverhalt

Eine studienwerbende Person hat sich für ein Aufnahmeverfahren **an einer öffentlichen Universität** registriert. Zwischen Registrierung und tatsächlichem Stattfinden des Aufnahmeverfahrens hat die studienwerbende Person sich für ein anderes Studium interessiert. Für dieses betreffende Studium hat es nicht mehr Registrierungen gegeben als mögliche Studienplätze, sohin wurde kein Aufnahmeverfahren durchgeführt.

Für eine mögliche Zulassung zu diesem Studium ist laut derzeitiger Gesetzeslage eine Registrierung an einer anderen öffentlichen Universität zu einem Studium desselben Studienfeldes notwendig. Die studienwerbende Person verfügte über eine Registrierung zu einem Aufnahmeverfahren an einer anderen öffentlichen Universität. Die Registrierung betraf aber ein Studium eines anderen Studienfeldes, obwohl der durchgeführte Test derselbe Test war wie für ein Studium eines passenden Studienfeldes. Auf Rückfrage der Ombudsstelle für Studierende bei der zuständigen Person der betreffenden öffentlichen Universität konnte keine Lösung im Sinne der Studierenden gefunden werden.

Gemäß § 71b Abs 6 UG hat die Universität bis zum Erreichen der festgelegten Anzahl auch Studienwerberinnen und Studienwerber zuzulassen, die für ein entsprechendes Studium bereits an einer anderen Universität registriert sind. Ein entsprechendes Studium ist jenes Studium, welches in einem Studienfeld (§ 71b Abs 1 UG) festgelegt ist. Die Nachregistrierung richtet sich nach dem entsprechenden Studium gegliedert nach Studienfeldern, unabhängig des inhaltlichen Aufnahmetests.

### Ergebnis

Eine Lösung im Sinne der Studierenden war aufgrund der derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich.

## ***4.2. Anliegen zu Fachhochschulen***

**GZ 2019-00110**

**Keine Prüfungseinsicht möglich – Verschiebung des Wiederholungstermins an einer Fachhochschule**

### **Sachverhalt**

Eine Gruppe von Studierenden einer Fachhochschule wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende mit dem Anliegen, dass sie keine Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen habe können und daher bei der Studiengangsleitung um eine Verschiebung des Prüfungstermins (vergeblich) ersucht habe.

### **Maßnahme**

Nach Rückkontakt der Ombudsstelle für Studierende mit den zuständigen Personen an der Fachhochschule wurde der Sachverhalt erörtert und festgestellt, dass der betreffenden Studiengangsleitung nicht bewusst gewesen sei, dass die Prüfungseinsicht zu den vorherigen Terminen nicht stattfinden konnte. Grund dafür sei gewesen, dass teilweise korrigierte Exemplare von externen Lehrenden nicht an die Fachhochschule retourniert worden seien und sohin nicht zur Einsicht bereitgestellt werden konnten.

### **Ergebnis**

Bei einem Gespräch mit der Studiengangsleitung und einem Vertreter der Gruppe der Studierenden wurde vereinbart, dass für alle Studierenden, die nicht Einsicht nehmen hatten können, ein alternativer Prüfungstermin (mind. zwei Wochen nach der Einsichtnahme) stattfinden werde.

**GZ 2019-00091**

**Nach Kündigung des Ausbildungsvertrages durch die Fachhochschule  
nochmaliges Ansuchen um Aufnahme in denselben Studiengang**

### **Sachverhalt**

Eine ehemalige studierende Person eines Studiengangs an einer **Fachhochschule**, deren Ausbildungsvertrag seitens der Fachhochschule aufgrund eines vorliegenden Kündigungsgrundes aufgelöst wurde, wollte wieder in denselben Studiengang aufgenommen werden.

### **Maßnahme**

Nachdem die Ombudsstelle für Studierende im Studienjahr 2017/18 bereits das ursprüngliche Anliegen der nunmehr ehemaligen studierenden Person behandelte und mit dem zugrunde liegenden Sachverhalt vertraut war, wandte sich die Fachhochschule mit dem neuen Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende, ob eine Wiederaufnahme in denselben Studiengang möglich wäre.

Gemäß § 18 Abs 5 Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) ist eine neuerliche Aufnahme in denselben Studiengang nicht möglich, wenn Studierende wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung vom Studiengang ausgeschlossen werden. Weitere Bestimmungen über die Wiederaufnahme in denselben Studiengang sind im FHStG nicht geregelt. Auch FH-intern wurden diesbezüglich keine weiteren Regulierungen getroffen (vgl. Aufnahmeordnung, Satzung studienrechtlicher Teil). Es ist daher davon auszugehen, dass ein Aufnahmeverfahren ordnungsgemäß durchzuführen ist und die Aufnahmekriterien objektiv zu beurteilen sind. In der Aufnahmeordnung der Fachhochschule wird explizit festgehalten, dass das mündliche Interview individuell durchzuführen ist. Ziel dieses persönlichen Gespräches soll die Feststellung der Motivation, aber vor allem der Eignung der sich bewerbenden Person sein. Im Rahmen dieses Aufnahmegespräches kann, aus Sicht der Ombudsstelle für Studierende, auch eruiert werden, inwiefern sich die zur Vertragsauflösung geführten Verhaltensmuster verändert haben oder ob eine neuerliche Aufnahme in denselben Studiengang wiederum zu derselben Situation führen würde.

**GZ 2019-00149**

**Informationen über die Anerkennung von positiv absolvierten Leistungen vor Studienbeginn an einer Fachhochschule**

### **Sachverhalt**

Eine studienwerbende Person, die sich für ein **Fachhochschul**-Masterstudium interessierte, wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende mit dem Anliegen, dass sie von der Fachhochschule keine Auskünfte zu einer möglichen Anerkennung über bereits vor Jahrzehnten erbrachte Leistungen vor der Aufnahme in besagtes Studium erhalte.

Nach Überprüfung des geschilderten Sachverhaltes und nach Nachfrage über Erfahrungswerte bei der betreffenden Fachhochschule, stellt sich folgendes Anliegen dar:

Die studienwerbende Person hat eine Ausbildung absolviert, die von der betreffenden Fachhochschule als eine einem Bachelorstudium gleichwertig anerkannt wird. Eine direkte Aufnahme in das gewünschte Masterstudium nach Absolvierung des Aufnahmeverfahrens ist sohin möglich. Ein Antrag auf Anerkennung von bereits erbrachten Leistungen für Leistungen des Masterstudiums kann erst im Rahmen des ordentlichen Studiums gestellt werden. Eine bindende Auskunft über Anerkennung der bereits absolvierten Leistungen der studienwerbenden Person ist im Vorhinein nicht möglich.

Es bedarf hierfür einer individuellen Überprüfung der einzelnen absolvierten Lehrveranstaltungen mit den im Curriculum vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen, dies könne von hochschulischen Bildungseinrichtungen für alle studienwerbenden Personen im Vorhinein überprüft werden.

### **Ergebnis**

Diese Informationen wurden der anliegeneinbringenden Person mitgeteilt. Ob sie das Aufnahmeverfahren durchgeführt hat und eine anschließende Anerkennung der Leistungen anstrebt, ist der Ombudsstelle für Studierende nicht bekannt.

### **4.3. Anliegen zu Privatuniversitäten**

**GZ 2018-00431**

**Kündigung des Ausbildungsvertrages an einer Privatuniversität**

#### **Sachverhalt**

Eine studierende Person an einer **Privatuniversität** wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende, da sie ihren Ausbildungsvertrag kündigen wollte. Die studierende Person war im Sommersemester 2018 von ihrem Studium beurlaubt, da eine Kündigung erst nach dem ersten Studienjahr möglich ist. Seit Dezember 2017 hat sie nicht mehr an Lehrveranstaltungen der Privatuniversität teilgenommen. Durch die Beurlaubung hat sie im Sommersemester keine Studiengebühren bezahlt und hat diese auch nicht für das Wintersemester 2018/19 zur Überweisung gebracht.

Gemäß dem Ausbildungsvertrag hat eine Kündigung desselben zu gewissen Terminen zu erfolgen. Die Satzung der Privatuniversität, welche die innere Organisation der Privatuniversität regelt, legt fest, dass die Nichteinzahlung des Studienbeitrages ein Erlöschen des Studiums zur Folge hat.

#### **Maßnahme**

Die Ombudsstelle für Studierende hat bei der Privatuniversität um Absehen der Einforderung der Studiengebühr und um Stellungnahme zu dem Anliegen ersucht und auf die unklaren Bestimmungen hingewiesen.

#### **Ergebnis**

Eine Einigung zwischen der Privatuniversität und der studierenden Person ist erfolgt.



GZ 2019-00198

Durchführung von österreichischen Studien im Ausland

### Sachverhalt

Eine Gruppe von studierenden Personen hat sich an die Ombudsstelle für Studierende gewandt, weil das **Angebot von österreichischen Studien im Ausland** durch die AQ Austria aufgrund unüberbrückbarer Differenzen zwischen der inländischen hochschulischen Bildungseinrichtung und dem ausländischen Kooperationspartner widerrufen worden war. Mit dem Widerruf der Akkreditierung des Studienangebots im Ausland wurde das von der durchführenden Institution angebotene Teach-Out Programm durch die AQ Austria zur Kenntnis genommen. Dieses Teach-Out-Programm umfasste einerseits die Variante der Transfermöglichkeit an den österreichischen Standort unter Garantie einer Anerkennung der bereits positiv absolvierten Leistungen und andererseits die Möglichkeit eines digitalen Studiums.

Durch die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen im In- und betreffenden Ausland war weder die Studierendeneigenschaft der betreffenden Personen eindeutig erkennbar, noch die Möglichkeit die Daten der Gesamtanzahl betroffenen Personen zu erhalten, um diese zu kontaktieren und über die verschiedenen Möglichkeiten der Weiterführung der Studien zu informieren, noch eine Bedarfsanalyse durchzuführen.

Laut Auskunft der involvierten inländischen hochschulischen Bildungseinrichtung werde versucht ein Teach-Out-Programm vor Ort, im Ausland, einzurichten, um dem Ursprungsangebot für die Studierenden zu entsprechen, damit diese ihr Studium zu den vereinbarten Bedingungen abschließen können. Der Kooperationspartner, der im Ausland die Studien durchgeführt und angeboten hat, wirbt bis zum Redaktionsschluss dieses Tätigkeitsberichtes, trotz veröffentlichtem Widerruf der Akkreditierung durch die zuständige Behörde (AQ Austria), mit der Möglichkeit einer Absolvierung eines österreichischen Studiums im Ausland.

Dadurch werden aus Sicht der Ombudsstelle für Studierende studienwerbende Personen in die Irre geführt.

#### **4.4. Anliegen zu Pädagogischen Hochschulen**

**GZ 2018-00327**

**Doppelter Studienbeitrag an einer öffentlichen Universität und an einer Pädagogischen Hochschule**

##### **Sachverhalt**

Eine studierende Person, die an einer **Pädagogischen Hochschule** zum Lehramtsstudium zugelassen ist, wandte sich mit dem Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende, dass sie für ein Studium zugelassen ist, aber an zwei hochschulischen Bildungseinrichtungen studienbeitragspflichtig sei.

Eine Recherche der Ombudsstelle für Studierende ergab, dass das Curriculum des Lehramtsstudiums gewisse (verpflichtend zu absolvierende) Lehrveranstaltungen an eine öffentliche Universität „ausgliedert“. An der öffentlichen Universität sind die Studierenden als außerordentliche Studierende zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen zugelassen. Durch einen internen Kooperationsvertrag der hochschulischen Bildungseinrichtung sei vereinbart worden, dass bis zur Überschreitung der Mindeststudienzeit des Lehramtsstudiums an der Pädagogischen Hochschule kein Studienbeitrag an der öffentlichen Universität zu entrichten sei.

Die studierende Person brachte weiters vor, dass die Studienzeitverzögerung in der Sphäre der Pädagogischen Hochschule liege, da den Studierenden des 180 ECTS umfassenden Bachelorstudiums empfohlen wurde, sich während des Bachelorstudiums bereits für das 60 ECTS umfassende Erweiterungscurriculum zuzulassen.

##### **Ergebnis**

Die Ombudsstelle für Studierende ersuchte die Pädagogische Hochschule um Stellungnahme und um Überprüfung der Möglichkeit des Absehens der doppelten Einzahlung des Studienbeitrages. Das Anliegen konnte für die studierende Person positiv beendet werden.

#### **4.5. Anliegen zur Studienbeihilfenbehörde**

**GZ 2019-00093**

**Rückzahlung der Studienbeihilfe trotz sofortiger Meldung**

##### **Sachverhalt**

Ein Studierender wandte sich im Sommersemester an die **Stipendienstelle** und teilte dieser mit, dass er im Wintersemester sein bezahltes Pflichtpraktikum absolvieren werde. Die angegebenen Daten wurden für die Berechnung der Studienbeihilfe für das kommende Semester herangezogen und er bekam entsprechend weniger ausbezahlt. Zu seiner Überraschung erhielt er jedoch im folgenden Kalenderjahr eine Rückzahlungsaufforderung. Wie diese zustande kam, konnte er sich nicht erklären, weswegen er sich an die Ombudsstelle für Studierende wandte.

##### **Maßnahme**

Die Ombudsstelle für Studierende überprüfte das Anliegen und erklärte anschließend dem Betroffenen den Sachverhalt. Die Berechnung für die zukünftig ausbezahlte Studienbeihilfe erfolgt immer für ein Studienjahr. Im Nachhinein wird von der Stipendienstelle nachkontrolliert, ob alle Studienleistungen erbracht worden sind und ob allfällige Angaben über zukünftige Einkommensbezüge korrekt waren. Diese Kalkulation bezieht sich jedoch auf ein Kalenderjahr, wodurch es zu Diskrepanzen kommen kann.

##### **Ergebnis**

Der Studierende muss daher die Studienbeihilfe für die erste Hälfte des Jahres, in welcher er das Praktikum absolvierte, zurückbezahlen. Eine Ausbezahlung seitens der Stipendienstelle im Jahr nach dem Pflichtpraktikum ist anzunehmen, da er ja den reduzierten Betrag der Studienbeihilfe für das restliche Studienjahr erhalten hatte.

#### **4.6. Anliegen zu sonstigen Institutionen (§ 27 HS-QSG)**

GZ 2019-00176

**Keine Weiterführung des Studienangebotes einer ausländischen Bildungseinrichtung (nach § 27 HS-QSG) in Österreich**

##### **Sachverhalt**

Eine Gruppe von Studierenden **einer ausländischen Bildungseinrichtung**, die in Österreich ihre Studien durchführt, hat sich an die Ombudsstelle für Studierende gewandt. Die Studierenden gaben an, dass die Durchführung eines bestimmten Bachelor-Studiums in Österreich seitens der ausländischen Bildungseinrichtung nicht mehr angeboten und die Studienangebote nicht mehr in Österreich durchgeführt würden. Eine Weiterführung an der Stamminstitution wäre zwar möglich, komme aber für die Studierendengruppe aus verschiedenen Alltags- und Praxis-Gründen nicht in Frage.

##### **Maßnahmen**

In den bis 31.12.2018 dazu gültigen Regelungen der AQ Austria waren keine Maßnahmen vorgesehen, die bei Auslaufen der Studienangebote angewendet werden sollten bzw. könnten.

##### **Ergebnis**

Zum aktuellen Zeitpunkt ist der Letztstand aus studentischer Sicht der Ombudsstelle für Studierende nicht bekannt. Eine Anfrage bei der AQ Austria nach dem dortigen Wissensstand hat ergeben, dass dortselbst keine Informationen zur Auflassung des Bachelor-Studiums bekannt seien.

## 5. *Vorschläge an Gesetzgeber und Organe 2018 / 19*

- 5.1. *Vorschläge an den Gesetzgeber*
- 5.2. *Vorschläge an Organe und Angehörige von hochschulischen Bildungseinrichtungen sowie an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung*
- 5.3. *Ergebnisse des Intensivworkshops mit den Vertreterinnen und Vertretern der Anspruchsgruppen zum Tätigkeitsbericht 2017 / 18*



Gemäß § 31 Abs 5 HS-QSG kann die Ombudsstelle für Studierende hochschulischen Bildungseinrichtungen beratend zur Verfügung stehen. Nachfolgend ergehen die Vorschläge 2018 / 19 an den Gesetzgeber, an Organe und Angehörige von hochschulischen Bildungseinrichtungen sowie an sonstige Institutionen, basierend auf den Erfahrungen aus den Anliegen,

die im Berichtszeitraum an die Ombudsstelle herangetragen worden sind. Die Vorschläge sind numerisch geordnet.

### 5.1. *Vorschläge an den Gesetzgeber*

- **Öffentliche Universitäten**

**Vorschlag 2019 / 1/ Ge**

**Anerkennung von Prüfungen § 78 UG, § 56 HG, § 12 FHStG**

Mit 33 Anliegen im Tätigkeitsbericht 2018/19 ist das Thema Anerkennung wieder unter den zehn häufigsten Themen der Anliegen, die an die Ombudsstelle für Studierende herangetragen wurden.

Gemäß § 78 UG sind positiv beurteilte Prüfungen an öffentlichen Universitäten,

soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind, vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organen bescheidmäßig anzuerkennen. Laut Erläuterungen zum UG kann davon ausgegangen werden, dass die Gleichwertigkeit auf jeden Fall dann vorliegt, wenn eine Prüfung für ein inhaltlich gleich orientiertes Studium an einer anderen Bildungseinrichtung abgelegt worden ist und die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte der im Curriculum vorgesehenen Prüfung entspricht oder nur gering abweicht. Bei der Überprüfung der Gleichwertigkeit ist auf den Umfang der Prüfungsanforderungen und auf den Inhalt abzustellen sowie in welcher Art und Weise die Kontrolle der Kenntnisse vorgenommen wird.

Auch gemäß § 56 HG sind positiv beurteilte Prüfungen auf Antrag, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind, vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ bescheidmäßig anzuerkennen.

Gemäß § 12 FHStG gilt bezüglich der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse das Prinzip der lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung. Die Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt und Umfang der zu erlassenden Lehrveranstaltungen ist auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen. Bei Feststellung der Gleichwertigkeit sind positiv absolvierte Prüfungen anzuerkennen. Den zitierten gesetzlichen Grundlagen ist gemein, dass bei der Anerkennung positiv absolvierter Leistungen auf die Gleichwertigkeit abzustellen ist.

Im Lissabonner Anerkennungsübereinkommen ist bei der Anerkennung von positiv absolvierten Leistungen auf den nicht wesentlichen Unterschied einzugehen. Die effektive Umsetzung der Prinzipien des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens sowie Abkehr von zu kleinteiligen und zu detaillierten Prüfungen von Gleichwertigkeiten als eine der Zielvorhaben für diese Legislaturperiode wird formuliert.

**Es ergeht der Vorschlag, dass die zitierten gesetzlichen Grundlagen an das Lissabonner Anerkennungsübereinkommen angenähert werden. Es wird weiter vorgeschlagen, dass die notwendigen Unterlagen zur Anerkennung von den Studierenden bei Antragstellung eingebracht werden sollen.**

**Die Leistungen, welche vor Studienbeginn erbracht worden sind, sollen bereits mit der Zulassung, spätestens jedoch bis zum Ende des ersten Semesters für eine diesbezügliche Anerkennung eingebracht werden. Die Anerkennung non-formaler Kenntnisse auch im universitären Bereich wird - verbunden mit einer „in situ“ Überprüfungsöglichkeit durch die zuständigen Organe, an der jeweiligen Universität - vorgeschlagen.**

**Vorschlag 2019 / 2 / Ge**

**Ghostwriting (keinen konkreten Paragraphen betreffend)**

**Es ergeht der Vorschlag, dass der Gesetzgeber den öffentlichen Universitäten und pädagogischen Hochschulen bei nachweislichem Ghostwriting, dh. wenn eine Studierende oder ein Studierender jemand anderen damit beauftragt, entgeltlich oder unentgeltlich eine akademische Arbeit für sie oder ihn zu schreiben, die sie oder er danach im Rahmen ihres oder seines Studiums für die Erreichung von Prüfungsleistungen vorlegt, ermöglicht, diese Studierende oder diesen Studierenden bescheidmäßig vom Studium auszuschließen. Weiters wird vorgeschlagen eine Verwaltungsstrafe für die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer, also die Ghostwriterin oder den Ghostwriter, vorzuschreiben.**

**Vorschlag 2019 / 3 / Ge**

**Erlöschen der Zulassung gemäß § 68 Abs 1 Z 8 UG**

Gemäß **§ 68 Abs 1 Z 8 UG** können Studierende an öffentlichen Universitäten vom Rektorat durch Bescheid vom Studium ausgeschlossen werden, wenn aufgrund einer Handlung oder von Handlungen des oder der Studierenden, die eine dauerhafte oder schwerwiegende Gefährdung anderer Universitätsangehöriger oder Dritter im Rahmen des Studiums darstellt oder darstellen, wobei Näheres in der Satzung zu regeln ist.

Diese Regelung wurde im Rahmen der Veranstaltung der Ombudsstelle für Studierende zum Thema Bedrohungsmanagement im Juni 2019 an der Universität für Bodenkultur in einem der Arbeitskreise eingehend analysiert und diskutiert.

Vor allem geht es um die praktische Durchführung. Eine bescheidmäßige Erledigung des Ausschlusses bedarf eines ordentlichen Parteiengehörs und kann sohin nicht unverzüglich erfolgen. Bei einer schwerwiegenden Gefährdung wird dies unter Umständen notwendig und zweckmäßig sein. Es ist diese Regelung aus der Sicht der Ombudsstelle für Studierende gemeinsam mit dem Hausverbot der jeweiligen Universität in Verbindung zu sehen, welches bei einer akuten Gefährdungssituation sofortige Wirkung entfaltet. Eine Bestimmung des Ausschlusses aus dem Studium erscheint als sinnvoll und durchaus notwendig. Aus der derzeitigen Formulierung geht nicht eindeutig hervor, ob eine nähere Bestimmung der Regelung in der Satzung zwingend notwendig ist, um den Ausschluss aus dem Studium durch Bescheid aussprechen zu können.

**Es ergeht daher der Vorschlag den letzten Satz des § 68 Abs 1 Z 8 UG dahingehend abzuändern, dass Näheres in der Satzung geregelt werden kann.**

**Vorschlag 2019 / 4 / Ge**

**Statistische Erhebung anlässlich der Aufnahme (Anmeldung bzw. Zulassung) Studierender**

Gemäß § 27 Abs 4 UHSBV **können** postsekundäre Bildungseinrichtungen bei Studien mit einem Eignungs- oder Aufnahmeverfahren die Erhebung der Daten von Studienwerberinnen und Studienwerbern bereits im Zuge der erstmaligen verbindlichen Anmeldung zu einem Eignungs- oder Aufnahmeverfahren vornehmen. Dabei sind zusätzlich folgende Merkmale zu erheben: Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Art der Hochschulzugangsberechtigung sowie Studienkennung des angestrebten Studiums bzw. im Falle von Fachhochschulen weiters die Studiengangs-Kennzahl und die Organisationsform.

**Es wird vorgeschlagen, dass dieser Absatz dahingehend abgeändert wird, dass postsekundäre Bildungseinrichtungen die Erhebung von Daten von Studienwerberinnen und Studienwerbern bereits bei erstmaliger verbindlicher Anmeldung zu einem Eignungs- oder Aufnahmeverfahren vornehmen müssen.**



**Vorschlag 2019 / 5 / Ge**

**Besondere Universitätsreife (§ 65 UG)**

Gemäß § 65 Abs 2 UG haben Studienwerberinnen und Studienwerber mit einer anderen Staatsangehörigkeit als der eines EU- oder EWR-Staates und Studienwerberinnen und Studienwerber, denen Österreich nicht auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsangehörigen über die Regelung des Abs 1 hinaus die Erfüllung der studienspezifischen Zulassungsvoraussetzungen einschließlich des Rechts zur unmittelbaren Zulassung zum Studium nachzuweisen, die im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird, bestehen. Der Nachweis eines Studienplatzes ist nicht zu fordern. Die Formulierung „die Erfüllung der studienspezifischen Zulassungsvoraussetzungen einschließlich des Rechts zur unmittelbaren Zulassung zum Studium nachzuweisen“ steht in unklarem Verhältnis zum zweiten Satz dieser Gesetzespassage, der eindeutig festhält, dass der Nachweis eines Studienplatzes nicht zu fordern ist. Die Praxis zeigte, dass in der Regel im Rahmen der unmittelbaren Zulassung ein Studienplatz nachgewiesen werden muss (notwendige Aufnahmeverfahren, etc.).

**Es ergeht der Vorschlag, den Nachweis der besonderen Universitätsreife aus dem Universitätsgesetz 2002 zu streichen.**

- **Fachhochschulen**

**Vorschlag 2019 / 6 / Ge**

**Wiederholung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter an Fachhochschulen § 18 Abs 2 FHStG**

Gemäß § 18 Abs 2 FHStG ist Studierenden bei negativer Beurteilung der Leistungsbeurteilungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der geforderten Leistungsnachweise (1. Wiederholung) einzuräumen. Eine erneute negative Beurteilung dieser Leistungen bewirkt automatisch eine kommissionelle Prüfung (2. Wiederholung). In die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem

Prüfungscharakter fließen die Beurteilungen von verschiedenen Leistungen (mündliche Mitarbeit, schriftliche Prüfungsleistungen, Essays etc.) ein. Die Regelungen über die Wiederholungsmöglichkeiten lassen nicht erkennen, ob diese in einem Prüfungsakt zu erfolgen hat oder die verschiedenen beurteilungsrelevanten Leistungen hintereinander zu erbringen sind.

**Es ergeht der Vorschlag, diese Bestimmung im FHStG zu konkretisieren.**

**Vorschlag 2019 / 7 / Ge**

**Studienbeitrag bei Mehrfachstudien an einer Fachhochschule § 2 Abs 2  
FHStG**

Gemäß § 2 Abs 2 FHStG sind die Erhalter berechtigt, von ordentlichen Studierenden einen Studienbeitrag in Höhe von höchstens € 363,36 je Semester einzuheben. Unter Beachtung des derzeitigen Finanzierungsmodells der Fachhochschulstudien, welches auf die Förderung von Studienplätzen in einem solchen gerichtet ist, ist die Bestimmung auf den einzelnen Studiengang zu beziehen. Es ist davon auszugehen, dass diese Regelung auf Studierende pro Studiengang bei verschiedenen Erhaltern abzielt. Für den seltenen Fall, dass ein Studierender / eine Studierende bei einem Erhalter gleichzeitig mehrere Studien absolviert, ist der Studienbeitrag für jeden Studiengang einzuheben.

**Aufgrund der unkonkreten Aussage des Gesetzgebers und der Interpretation durch das Finanzierungsmodell wird vorgeschlagen, die gesetzliche Regelung deutlicher auszuformulieren, ob der Studienbeitrag nur einmal von einem bzw. von einer Studierenden von höchstens € 363,36 pro Semester zu entrichten ist oder ob dieser Betrag pro Studierender bzw. Studierendem und pro Studiengang zu berechnen ist.**

**Vorschlag 2019 / 8 / Ge**

**Veröffentlichung von Ausbildungsverträgen an Fachhochschulen und Privatuniversitäten**

Gemäß § 10 Abs 3 Z 10 FHStG haben Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen in den Satzungen unter anderem die Studien- und Prüfungsordnung zu veröffentlichen.

**Es ergeht der Vorschlag, dass im Sinne des Transparenzgebotes für Konsumentinnen und Konsumenten Ausbildungsverträge im Wortlaut, sofern divergierend für jeden einzelnen Studiengang, von den Erhaltern der Fachhochschul-Studiengänge entsprechend zu veröffentlichen sind. Analog wird eine gesetzliche Verankerung der Veröffentlichungspflicht der Ausbildungsverträge auch für den Sektor der Privatuniversitäten vorgeschlagen.**

**Vorschlag 2019 / 9 / Ge**

**Gesamtabschlussnote auf Abschlusszeugnissen § 7 UHSBV**

Seit 1. Juli 2019 ist die Universitäts-, Hochschulstatistik und Bildungsdokumentationsverordnung (UHSBV) in Kraft. Gemäß § 7 Abs 1 der genannten Verordnung ist auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen eines ordentlichen Studiums bei Nachweis einer im Ausland erforderlichen Gesamtnote eine Bestätigung über eine nach ECTS-Anrechnungspunkten gewichtete Gesamtnote auszustellen. Die nach ECTS-Anrechnungspunkten gewichtete Gesamtnote ist als ganzzahlige Note auszuweisen, wobei die Gesamtnote aufzurunden ist, wenn das Berechnungsergebnis in der Zehntelstelle einen Wert größer als 5 hat. Aufgrund unterschiedlicher Zulassungsvoraussetzungen an deutschen Universitäten für weiterführende Studien wurde an die Ombudsstelle für Studierende herangetragen, dass eine Rundung auf eine Gesamtnote zu negativen Reihungen führen kann.<sup>15</sup>

---

<sup>15</sup> Zu diesem Anliegen gibt es aufgrund von bei der Volksanwaltschaft anhängigen Beschwerden auch ein Schreiben des Herrn Volksanwaltes Dr. Walter Rosenkranz an die Ombudsstelle für Studierende, in dem um offizielle Stellungnahme durch das BMBWF ersucht wird.

Es ergeht der Vorschlag, die UHSBV dahingehend zu ändern, dass der Notendurchschnitt nicht auf eine gesamtzahlige Gesamtnote zu runden ist, sondern analog zu Abs. 2 auf zwei Kommanachstellen, nach einer ECTS-Anrechnungspunkte gewichteten Berechnung, auszustellen ist.

## ***5.2. Vorschläge an Organe und Angehörige von hochschulischen Bildungseinrichtungen sowie an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung***

### **Vorschlag 2019 / 1 / Or**

#### **Erlöschen der Zulassung an öffentlichen Universitäten (§ 68 Abs 1 Z 8 UG)**

Eine Erörterung der unterschiedlichen Regelungen dieser bzw. ähnlicher Bestimmungen auf europäischer Ebene während eines Workshops im Rahmen der ENOHE-Konferenz in León im Juni 2019 wurde von Kolleginnen und Kollegen vorgebracht, dass es in den jeweiligen Regelwerken der verschiedenen ausländischen Institutionen demonstrative Aufzählungen über disziplinäre Gründe gibt, welche einen Ausschluss aus dem Studium zur Folge haben.

**Es wird vorgeschlagen, dass die Gefährdungshandlungen oder Gründe der Gefährdung gegenüber Dritten oder Angehörigen der öffentlichen Universitäten in den Satzungen näher definiert und demonstrativ aufgezählt werden. Nachdem die Regelung im Universitätsgesetz auf eine bescheidmäßige Erledigung verweist, wird vorgeschlagen, universitätsintern die Vorgehensweise im Anlassfall zu klären und eine Bedrohungsmanagementstrategie zu erarbeiten.**

### **Vorschlag 2019 / 2 / Or**

#### **Durchlässigkeit**

Im Rahmen der Bearbeitung von Anliegen wurden Beispiele an öffentlichen Universitäten gefunden, die bereits im Vorhinein auf der jeweiligen Homepage entweder Listen veröffentlichen, welche Auflagen mit welchem Vorstudium für

die Zulassung zum Masterstudium zu erfüllen sind oder es wurde das Erfordernis der grundsätzlichen Gleichwertigkeit so definiert, dass im Vorstudium eine gewisse ECTS-Anrechnungspunkteanzahl in gewissen Fächern erreicht werden muss. Diese Vorgehensweise ermöglicht den Studienwerberinnen und Studienwerbern sich bereits im Vorhinein gezielt für ein Studium vorzubereiten und fördert mögliche Querschnittsabschlüsse.

**Es ergeht der Vorschlag, dass hochschulische Bildungseinrichtungen im österreichischen Hochschulraum – sofern inhaltlich möglich - transparente Kriterien für die Zulassung zum Masterstudium veröffentlichen.**

**Vorschlag 2019 / 3 / Or**

**Curriculare Verankerung von Lehrveranstaltungen zur guten wissenschaftlichen Praxis in den Pflichtlehrveranstaltungen (an allen Institutionen-Kategorien)**

**Zur Prävention von Ghostwriting oder Plagiatsfällen wird vorgeschlagen, in den jeweiligen Curricula geeignete Pflichtlehrveranstaltungen zum Thema gute wissenschaftliche Praxis zu verankern.** Ziel dieser Pflichtlehrveranstaltungen ist, dass Studierende die Sicherheit bekommen, wie sie wissenschaftlich arbeiten ohne ein Plagiat zu erzeugen, wie sie richtig zitieren, welche Textgenres und Textgattungen in ihrer Disziplin erforderlich sind und wie sie eine wissenschaftliche Arbeit richtig aufbauen, um sowohl ungewollte Plagiatsfälle zu vermeiden als auch dem Engagement einer/s Ghostwriters/in durch die Studierenden vorzubeugen.



An vielen hochschulischen Bildungseinrichtungen werden solche Schreibtrainings bereits angeboten. Zumeist fallen diese nicht in den Bereich der zu absolvierenden Pflichtfächer, sondern werden im Bereich der Wahlfächer angesiedelt.

**Darüber hinaus wird vorgeschlagen Zitierreglungen in geeigneter Form zu veröffentlichen.**

**Vorschlag 2019 / 4 / Or**

**Transparenz bei Angeboten einer persönlichen Assistenz für Menschen mit Behinderung und der Antragstellung von abweichenden Prüfungsmethoden an hochschulischen Bildungseinrichtungen**

An manchen hochschulischen Bildungseinrichtungen besteht die Möglichkeit, bei entsprechender Notwendigkeit, eine persönliche Assistenz für Schreibtätigkeiten zu bekommen. Diese Unterstützung wird von diesen hochschulischen Bildungseinrichtungen finanziert und organisiert. Oftmals erfahren Studierende mit Behinderung in persönlichen Gesprächen mit den Behindertenbeauftragten, welches Angebot die jeweilige hochschulische Bildungseinrichtung anbietet. Weiters besteht die Möglichkeit gemäß § 59 Abs 1 Z 12 UG (§ 13 Abs 2 FHStG, § 63 Abs 1 Z 11 HG) eine abweichende Prüfungsmethode zu beantragen. Die Vorgehensweisen bei der Antragsstellung und der Ermittlung der geeigneten Prüfungsmethoden divergieren an den verschiedenen hochschulischen Bildungseinrichtungen.

**Es ergeht der Vorschlag, dass Informationen sowohl über das Angebot von Assistenz für Studierende mit Behinderung als auch das Verfahren zur Beantragung der abweichenden Prüfungsmethode geeignet barrierefrei veröffentlicht werden. Hierzu zählen Information, wer Anspruch auf eine persönliche Assistenz hat, wie lange diese Unterstützung angeboten werden kann (meistens für das Erststudium), wer die persönliche Assistenz übernehmen kann (Bewerbungsvoraussetzungen) sowie Regelungen für die Handhabung (z.B. ob die persönliche Assistenz vor Ort sein muss und ob sie vom Fach sein soll).**

**Vorschlag 2019 / 5 / Or**

**Weiterbildungslehrgänge Coaching**

An mehreren hochschulischen Bildungseinrichtungen werden Weiterbildungslehrgänge zum Thema Coaching angeboten. Der Beruf Lebens- und Sozialberatung ist gemäß § 94 Z 4 Gewerbeordnung 1994 ein reglementiertes Gewerbe. Die entsprechenden Voraussetzungen zum Erhalt der Gewerbeberechtigung ergeben sich aus § 119 Gewerbeordnung 1994. Bei der

Bearbeitung von Anliegen dieses Thema betreffend wurde von der Ombudsstelle für Studierende festgestellt, dass beim jeweiligen Angebot von Lehrgängen zur Weiterbildung im Bereich Coaching sowie Lebens- und Sozialberatung gar nicht oder nicht ausdrücklich auf die gesetzlichen Voraussetzungen der Ausbildungspunkte gemäß § 119 Gewerbeordnung hingewiesen wird.

**Es ergeht daher der Vorschlag, dass aus Transparenzgründen und im Sinne der Studienwerberinnen und Studienwerber in der jeweiligen Beschreibung des Lehrganges ersichtlich zu machen ist, ob mit dem Abschluss des jeweiligen Lehrganges eine Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes Lebens- und Sozialberatung verbunden ist, oder welche Zusatzqualifikationen gegebenenfalls noch zu erfüllen sind.**

**Vorschlag 2019 / 6 / Or**

**Identitätsfeststellung bei der Aufnahme / Zulassung von Studienwerberinnen bzw. Studienwerbern zum Studium mittels Unterstützung durch elektronische Medien**

Im Rahmen von Aufnahme- und Zulassungsverfahren an hochschulischen Bildungseinrichtungen haben Studienwerberinnen und Studienwerber nach Absolvierung allfälliger Verfahren vor Aufnahme oder Zulassung ihre Identität durch persönliche Anwesenheit respektive Vorsprache bis zu einem bestimmten Datum vor Beginn des Semesters nachzuweisen. Erst danach erlangen sie den Status einer oder eines (ordentlichen / außerordentlichen) Studierenden. Wie Anliegen bei der Ombudsstelle für Studierende zeigten, kann von Seite der Studierende in besonderen Situationen nicht immer eine zeitgerechte Vorsprache zur Identitätsfeststellung erfolgen.

**Es wird daher vorgeschlagen, Studienwerberinnen und Studienwerbern in besonderen Situationen (vis maior) - deren Bewertung den zuständigen Organen oder Verwaltungsstellen der hochschulischen Bildungseinrichtungen obliegen soll - eine Identitätsfeststellung mittels Unterstützung durch elektronische Medien (z.B. durch Skype-Gespräche) bis zu den Fallfristen zu ermöglichen, verbunden mit der Auflage, zum ehestmöglichen Zeitpunkt die persönliche Vorsprache nachzuholen.**

**Vorschlag 2019 / 7 / Or**

**Hinweis auf Ratenzahlungen oder Stundung bei bescheidmäßigen Rückzahlungsforderungen (Studienbeihilfenbehörde)**

Studierende, welche die notwendigen Studienleistungen im vorgesehenen Zeitraum nicht erbracht haben oder ein zu hohes finanzielles Einkommen erhielten, wodurch die Einkommensgrenze überschritten wurde, müssen die Studienbeihilfe zurückzahlen. Laut Studienförderungsgesetz haben sie die Möglichkeit, die geforderte Summe entweder als Gesamtbeitrag oder in Raten zurückzuzahlen. Über dieses Recht auf Ratenzahlung oder Stundung werden die Betroffenen im Rückforderungsbescheid nicht „automatisch“ informiert.

**Es ergeht der Vorschlag, die Möglichkeiten von Ratenzahlungen / Stundungen im Rückforderungsbescheid zu erwähnen.**

**Vorschlag 2019 / 8 / Or**

**AQ Austria**

Im Studienjahr 2018/19 wurde ein Anliegen betreffend die Durchführung österreichische Studien im Ausland an die Ombudsstelle für Studierende herangetragen. Der Bearbeitungsprozess gestaltete sich aufgrund der divergierenden Vertragsgrundlagen komplex. Für Studierende ist es aufgrund der Konstellation nicht auf den ersten Blick erkennbar, welche Institution den akademische Grad verleiht und mit wem sie den Vertrag abschließen bzw. abschließen sollten. Auch ist die Strafbestimmung des § 32 HS-QSG im Ausland nicht anwendbar.

**Es ergeht die Empfehlung an die Agentur für Qualitätssicherung Österreich (AQ Austria), bestehende Regelwerke bei der Akkreditierung von österreichischen Studien im Ausland in Hinblick auf vertragliche Vereinbarungen zwischen der österreichischen hochschulischen Bildungseinrichtung und dem ausländischen Vertragspartner sowie den Ausbildungsvertrag zwischen der österreichischen hochschulischen Bildungseinrichtung als Grad verleihende Institution und den Studierenden stärker zu kontrollieren.**



### **5.3. Ergebnisse des Intensivworkshops mit den Vertreterinnen und Vertretern der Anspruchsgruppen zum Tätigkeitsbericht 2017 / 18**

Im Mai 2019 fand die Nachbesprechung des Tätigkeitsberichtes 2017/18 im Rahmen eines Intensivworkshops statt. Anhand von vier Kernthemen aus kumulierten Anliegen im Berichtszeitraum wurden die - aus der Sicht der Ombudsstelle - relevantesten erscheinenden Vorschläge gemeinsam mit den Vertreterinnen und Vertretern der Anspruchsgruppen diskutiert, evaluiert und überarbeitet. Die durch die Partizipation der Anwesenden entstandenen Vorschläge werden hier im Vergleich zum ursprünglichen Text der Ombudsstelle dargestellt:

#### **Besondere Universitätsreife**

*Zum Vorschlag aus dem Tätigkeitsbericht 2017 / 18:*

***Tätigkeitsbericht 17/18 Seite 94-95***

*Vorschlag 2018 / 2 / Ge*

*Besondere Universitätsreife (§ 65 UG)*

*Gemäß § 65 Abs 2 UG haben Studienwerberinnen und Studienwerber mit einer anderen Staatsangehörigkeit als der eines EU- oder EWR-Staates und Studienwerberinnen und Studienwerber, denen Österreich nicht auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsangehörigen, über die Regelung des Abs 1 hinaus die Erfüllung der studienspezifischen Zulassungsvoraussetzungen einschließlich des Rechts zur unmittelbaren Zulassung zum Studium nachzuweisen, die im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird, bestehen. Der Nachweis eines Studienplatzes ist nicht zu fordern.*

*Die Formulierung „die Erfüllung der studienspezifischen Zulassungsvoraussetzungen einschließlich des Rechts zur unmittelbaren Zulassung zum Studium nachzuweisen“ steht in unklarem Verhältnis zum zweiten Satz dieser Gesetzespassage, der eindeutig festhält, dass der Nachweis eines Studienplatzes nicht zu fordern ist. Die Praxis zeigte, dass in der Regel im Rahmen der*

*unmittelbaren Zulassung ein Studienplatz nachgewiesen werden muss (notwendige Aufnahmeverfahren, etc.).*

***Es ergeht der Vorschlag, dass ein Nachweis, dass das angestrebte Studium auch im Ausstellungsstaat der Urkunde der allgemeinen Universitätsreife aufgenommen werden kann, für eine Zulassung ausreicht und damit von der Verpflichtung eines Studienplatznachweises und der damit verbundenen unmittelbaren Zulassung abgesehen wird.***

Dieser Vorschlag der Ombudsstelle für Studierende, so die Diskutierenden, gehe nicht weit genug und löse die grundsätzliche Frage der besonderen Universitätsreife nicht. Der historische Ursprung dieser Regelung geht darauf zurück die Anzahl der Studienwerberinnen und Studienwerber zu begrenzen, die in ihrem Heimatland ein mit Numerus Clausus beschränktes Studium beginnen hätten wollen. Diese Beschränkungen finden nunmehr an anderer Stelle im Universitätsgesetz 2002 ihre Widerspiegelung.

Anhand von Leitfragen wurde die Notwendigkeit des Studienplatznachweises und die Widersprüchlichkeit der Formulierung diskutiert. Für eine etwaige Adaptierung der bestehenden Regelungen wurde ausgearbeitet, dass bei Aufnahme resp. Eignungsverfahren der Nachweis der besonderen Universitätsreife grundsätzlich entfallen soll. Weiters sollten die Rektorate ermächtigt werden, in der Satzung Ausnahmen festlegen zu können.

In Abkehr der bestehenden gesetzlichen Grundlage wurde konsensual der Wunsch nach der flächendeckenden Möglichkeit von Eignungsverfahren (weg von Aufnahmeverfahren hin zu Eignungsverfahren) geäußert. Die Autonomie der Universitäten sollte hier im Rahmen neuer Qualitätssicherungsregelungen gestärkt werden.

## **Anerkennungen**

Zum Vorschlag aus dem Tätigkeitsbericht 2017 / 18:

***Tätigkeitsbericht 17/18 Seite 93-94***

*Vorschlag 2018 / 1/ Ge*

*Anerkennung von Prüfungen § 78 UG, § 56 HG, § 12 FHStG*

*Gemäß § 78 UG sind positiv beurteilte Prüfungen an öffentlichen Universitäten, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind, von für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organen bescheidmäßig anzuerkennen. Laut Erläuterungen zum UG kann davon ausgegangen werden, dass die Gleichwertigkeit auf jeden Fall dann vorliegt, wenn eine Prüfung für ein inhaltlich gleich orientiertes Studium an einer anderen Bildungseinrichtung abgelegt worden ist und die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte der im Curriculum vorgesehenen Prüfung entspricht oder nur gering abweicht. Bei der Überprüfung der Gleichwertigkeit ist auf den Umfang der Prüfungsanforderungen und auf den Inhalt abzustellen sowie in welcher Art und Weise die Kontrolle der Kenntnisse vorgenommen wird. Auch gemäß § 56 HG sind positiv beurteilte Prüfungen auf Antrag, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind, vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ bescheidmäßig anzuerkennen.*

*Gemäß § 12 FHStG ist bezüglich der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse gilt das Prinzip der lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung. Die Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt und Umfang der zu erlassenden Lehrveranstaltungen ist auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen. Bei Feststellung der Gleichwertigkeit sind positiv absolvierte Prüfungen anzuerkennen.*

*Den zitierten gesetzlichen Grundlagen ist gemein, dass bei der Anerkennung positiv absolvierter Leistungen auf die Gleichwertigkeit abzustellen ist. Im Lissabonner Anerkennungsübereinkommen ist bei der Anerkennung von positiv absolvierten Leistungen auf den nicht wesentlichen Unterschied einzugehen. Im Regierungsprogramm 2017-2022 wird die effektive Umsetzung der Prinzipien des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens sowie Abkehr von zu kleinteiligen und zu detaillierten Prüfungen von Gleichwertigkeiten als eine der Zielvorhaben für diese Legislaturperiode formuliert.*

***Es ergeht der Vorschlag, dass die zitierten gesetzlichen Grundlagen an das Lissabonner Anerkennungsübereinkommen angenähert werden und damit dem im Regierungsprogramm verankerten Vorhaben entsprochen wird.***

Bei der Anerkennung wurde in den Diskussionen vor allem von einer Orientierung hin zu Lernergebnissen und einer Abkehr der Überprüfung der

Prüfungsmethoden ausgegangen. Wichtig war den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Vermeidung der Kleinteiligkeit. Die wesentliche Übereinstimmung der Inhalte mit Fokus auf Lehrveranstaltungsebene wurde begrüßt. Pauschalenerkennungen und die Beweislastumkehr wurden kritisch gesehen.

**Studierende als Konsumentinnen und Konsumenten (Fachhochschulen und Privatuniversitäten)**

*Vorschlag aus dem Tätigkeitsbericht 2017 / 18:*

***Tätigkeitsbericht 17/18 Seite 96***

*Vorschlag 2018 / 4 / Ge*

*Veröffentlichung von Ausbildungsverträgen an Fachhochschulen und Privatuniversitäten*

*Gemäß § 10 Abs 3 Z 10 FHStG haben Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen in den Satzungen unter anderem die Studien- und Prüfungsordnung zu veröffentlichen.*

***Es ergeht der Vorschlag, dass auch Ausbildungsverträge im Wortlaut, sofern divergierend für jeden einzelnen Studiengang, von den Erhaltern der Fachhochschul-Studiengänge entsprechend zu veröffentlichen sind. Analog wird eine gesetzliche Verankerung der Veröffentlichungspflicht der Ausbildungsverträge auch für den Sektor der Privatuniversitäten vorgeschlagen.***

Der Verankerung einer Veröffentlichungspflicht eines Musters des Ausbildungsvertrages sowohl für Fachhochschulen als auch für Privatuniversitäten im Rahmen des Transparenzgebotes wird zugestimmt. Aktuell sind flächendeckend Musterausbildungsverträge der Fachhochschul-Erhalter auf der jeweiligen Fachhochschulhomepage veröffentlicht.

Eine bescheidmäßige Zulassung zu Fachhochschul-Studien und Studien an Privatuniversitäten analog zu öffentlichen Universitäten wird abgelehnt.

**Doktoratsstudien**

*Vorschlag aus dem Tätigkeitsbericht 2017 / 18:*

***Tätigkeitsbericht 17/18 Seite 100***

*Vorschlag 2018 / 2/ Or*

*Konkretisierung bei Dissertationen (§ 83 UG)*

*Aufgrund von studentischen Anliegen bei der Ombudsstelle für Studierende können sich im Laufe der Erarbeitung und Betreuung einer Dissertation Unklarheiten ergeben. Auch kann es zu negativen Beurteilung kommen.*

***Nachdem eine Dissertation gemäß § 83 UG einer Betreuung zur Einreichung bedarf, wird seitens der Ombudsstelle für Studierende vorgeschlagen, dass die zuständigen Organe öffentlicher Universitäten den rechtlichen Charakter von Dissertationsvereinbarungen (oder ähnlichen Dokumenten) relevieren und die daraus entstehenden Konsequenzen erörtern sowie entsprechende Reglements über die Vorgehensweise nach negativer Beurteilung der Dissertation aufnehmen.***

Dieser Vorschlag der Ombudsstelle wurde angenommen, ergänzt wurde er durch die Empfehlung, weitere Konkretisierungen in die Satzung der jeweiligen Universitäten aufzunehmen und mögliche übergeordnete Überprüfungsinstanzen universitätsintern einzufügen.

## **6. RESÜMEE UND AUSBLICK**

### *6.1. Resümee*

#### *6.1.1. Reaktionen zu früheren Vorschlägen*

#### *6.1.2. Einrichtung weiterer Ombudsstellen im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung*

### *6.2. Ausblick*

#### *6.2.1. Weiterentwicklung der Arbeitsmethoden von Ombudsstellen im österreichischen Hochschulraum*

#### *6.2.2. Internationale Entwicklungen zur weiteren Verankerung von Ombudsstellen (im Hochschulwesen)*

#### *6.2.3. Veranstaltungs-Schwerpunkte 2020*

### *6.3. Zur Interaktivität von Hochschulen und der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF*

## **6.1. Resümee**

### **6.1.1. Reaktionen zu früheren Vorschlägen**

#### **• „Zweite Chance“ bei Selbsterhalterstipendien**

Im Berichtszeitraum sind zu früheren Vorschlägen entweder parlamentarische Anfragen gestellt (z.B. zur „zweiten Chance“ bei Selbsterhalterstipendien) oder Stellungnahmen von Akteuren (zu den Ergebnissen einer Rechnungshofprüfung resp. zu einem Vorschlag betr. Psychologische Studierendenberatung) eingegangen, über die nachfolgend berichtet wird.

Zum bereits 2017 ergangenen Vorschlag betreffend Selbsterhalterstipendium (siehe nachfolgend) hatte die **SPÖ-Abgeordnete Mag.a Andrea Kuntzl** eine entsprechende parlamentarische Anfrage gestellt (siehe ebenfalls nachfolgend, inklusive Antwort durch **Frau Bundesministerin Mag.a Dr.in Iris Rauskala**).

Der Vorschlag seinerzeit lautete:

**Vorschlag 2017 / 10 / Ge**

**“Zweite Chance” bei Selbsterhalterstipendien (§ 27 Abs 1 StudFG)**

*Für den Bezug von Selbsterhalterstipendien muss derzeit gem § 27 Abs 1 StudFG ein Selbsterhalt von mindestens vier Jahren (48 Monaten) vorliegen. Vorstudien, dh Semester, in denen eine Zulassung an einer öffentlichen Universität oder einer Pädagogischen Hochschule bestand oder ein Ausbildungsverhältnis zwischen einem Erhalter eines Fachhochschul-Studienganges oder einer Privatuniversität abgeschlossen waren, werden unabhängig eines Studienbeihilfebezugs bei der Ermittlung der entsprechenden Studienzeiten und des Studienerfolges berücksichtigt.*

*Es ergeht der Vorschlag, dass für das Selbsterhalterstipendium nach einer entsprechend längeren Zeit von Erwerbstätigkeit (zusätzlich 24 Monate, sohin insgesamt 72 Monate), Vorstudienzeiten außer Betracht bleiben sollen, damit Studierende nach neuerlichem Studienbeginn unverzüglich ein Selbsterhalterstipendium beziehen können.*

In der parlamentarischen Anfrage von **Frau Abgeordneter Kuntzl** lautete die entsprechende Frage:



*„Im Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende wird vorgeschlagen, dass nach längerer Zeit der Erwerbstätigkeit Vorstudien außer Betracht bleiben sollen. Wie hoch sind die geschätzten Mehrkosten pro Jahr für diese Maßnahme, wenn z.B. eine Frist von 6 Jahren verankert wird?“*

Die Antwort von **Frau Ministerin Rauskala** lautete:

*„Da zu einer Personengruppe, die keinen Antrag auf Studienbeihilfe gestellt hat, keine Daten vorliegen, sind die Mehrkosten für diese Maßnahme nicht feststellbar.*

*Es ist lediglich die Zahl jener Studierenden feststellbar, die bis zum Alter von 35 Lebensjahren zwar die Voraussetzung des Selbsterhalts erfüllt haben, deren Anträge jedoch mangels Studienerfolges (§§ 17, 18, 20, 23 bis 25a StudFG) abgewiesen wurden.*

*Dies waren 1.204 Studierende im Studienjahr 2017/18 und 1.163 im Studienjahr 2018/19. Wie viele Studierende darüber hinaus – eventuell nach vorangegangener Beratung – mangels Aussicht auf Erfolg gar keinen Antrag gestellt haben, ist nicht bekannt. Eine Angabe zu den angefragten Mehrkosten ist daher nicht möglich.*

*Wien, 6. August 2019 Die Bundesministerin:*

*Mag.a Dr.in Iris Rauskala eh.“*

- **Evaluierung der Fachhochschul-Ausbildungsverträge**

Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages gemäß § 31 HS-QSG für den institutionalisierten Dialog mit den hochschulischen Anspruchsgruppen hat die Ombudsstelle für Studierende im (damals) BMFWF 2015 gemeinsam mit der FH Vorarlberg, der AK Wien, der FHK, der ÖH, der AQ Austria und der ÖPUK zwei einschlägige Fachtagungen in Dornbirn und in Wien zum Thema „Bestehende und zukünftige Rechtsverhältnisse Studierende – Hochschulinstitutionen an Fachhochschulen und Privatuniversitäten“ veranstaltet.





Seit den beiden Tagungen sind Ist-Erhebungen zu bestehenden Regelungen und Informationen in Bezug auf FH-Ausbildungsverträge und auf FH-Studien- und Prüfungsordnungen getätigt worden. Aus den Recherche-Ergebnissen ist gemäß dem Vorschlag im Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende 2014/15 und der Diskussion dazu im Wissen-

schaftsausschuss am 17. Februar 2016 eine entsprechende Übersicht im Tätigkeitsbericht 2015/16 veröffentlicht worden.

Wie beim Intensiv-Seminar mit den Anspruchsgruppen zum Tätigkeitsbericht 2016/17 im Frühjahr 2018 besprochen und vereinbart sind die jeweiligen Ausbildungsverträge im Auftrag des Vorsitzteams der ÖH-Bundesvertretung sowie der Ombudsstelle für Studierende von einer Rechtsanwaltskanzlei evaluiert worden. Dabei standen vor allem die Themen Kosten (Studienbeiträge, Sachmittelbeiträge, Kautionen), Studienangebot, Transparenzgebot, Gerichtsstandsvereinbarung, salvatorische Klausel, Urheberrecht, Nutzungs- und Immaterialgüterrechte im Mittelpunkt des Interesses.

Es ist geplant, dass ein gesonderter gemeinsamer detaillierter Bericht der ÖH und der Ombudsstelle für Studierende Anfang 2020 veröffentlicht werden wird.

- **Reaktionen der Universität Innsbruck und der Universität Wien auf die Prüfung durch den Rechnungshof betreffend „Nebenbeschäftigungen der Universitätsprofessorinnen und -professoren“ (im Nachgang zu Vorschlag 2017/15/Or aus dem Tätigkeitsbericht 2016 / 17)**



Zwischen September 2017 und Jänner 2018 führte der Rechnungshof eine Prüfung der Universitäten Innsbruck und Wien zum Thema „Nebenbeschäftigungen der Universitätsprofessorinnen und -professoren“ durch. Wie im Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende für das akademische Jahr 2016 / 17 vermerkt, war das betreffende Thema auch Gegenstand des besagten Tätigkeitsberichtes und führte seinerzeit zu nachfolgendem Vorschlag der Ombudsstelle für Studierende an (universitäre) Organe:

### **Vorschlag 2017 / 15 / Or**

- **Lehrveranstaltungsevidenz**

*Aufgrund der aktuellen Rechnungshof-Prüfung an zwei österreichischen öffentlichen Universitäten betreffend Nebenbeschäftigungen und Abhaltungen von Lehrveranstaltungen ergeht folgender Vorschlag:*

*Für sämtliche (öffentlich im Vorlesungsverzeichnis angekündigten Lehrveranstaltungen) soll von der jeweiligen hochschulischen Bildungseinrichtung eine zentrale Lehrveranstaltungsevidenz geführt werden. In dieser sollen Informationen über die Durchführung, die allfällige Nichtdurchführung bzw. Informationen über Ersatzlehrveranstaltungen enthalten sein.*

Im Nachgang zur Veröffentlichung des Prüfberichtes des Rechnungshofes holte die Ombudsstelle für Studierende bei den beiden geprüften Universitäten Stellungnahmen zur aktuellen Umsetzung des seinerzeitigen Vorschlages ein.

Die **Antwort der Universität Innsbruck** lautet:

*„Die Universität Innsbruck arbeitet derzeit an der Erweiterung der Uni-App, die seit dem Wintersemester 2019/2020 in Betrieb ist. Künftig soll es möglich sein, dass Lehrende Studierende mittels push-Nachricht über den Ausfall oder die Verschiebung von Lehrveranstaltungen informieren können. An der Umsetzung einer computergestützten Buchung abgehaltener Lehre (aus Gründen der Qualitätssicherung und Nachvollziehbarkeit) wird im Austausch mit den zuständigen Stellen gearbeitet.“*

Die **Antwort der Universität Wien** lautet:



*„Die Universität Wien hat in ihrem 'Handbuch für Lehrende' zum Thema 'Terminänderungen' folgende Festlegungen getroffen. Das Handbuch steht allen Lehrenden der Universität Wien zur Verfügung (die im Folgenden zitierte Passage auf Seite 30 ebd.):*

*'Terminänderungen bei einer Lehrveranstaltung müssen umgehend von Ihnen als Lehrende/r bei der für die Administration der Lehrveranstaltungstermine zuständigen Einrichtung (zumeist die StudienServiceCenter) gemeldet werden.' Die Kommunikation von freiwerdenden Räumlichkeiten ermöglicht anderen Lehrenden, dass bei zusätzlichem Bedarf Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.*

*Die Änderung jedes Termins muss über das Raumbuchungsprogramm der Universität durch die jeweils zuständigen MitarbeiterInnen erfolgen, um unerwünschte Doppelbelegungen zu vermeiden und Überblick über vorhandene Kapazitäten zu haben. Das Vorlesungsverzeichnis wird auf Grund dieser Daten angepasst.*

*'Bitte verständigen Sie sowohl Ihre Studierenden über den Entfall oder die Änderung eines Termins rechtzeitig z.B. per E-Mail über u:space (E-Mailversand), als auch die administrative Einrichtung.'*

*Das bedeutet:*

- *Das Vorlesungsverzeichnis u:find wird durch diese Vorgehensweise am aktuellen Stand gehalten.*
- *Im Lehrendeninterface von u:space können Lehrende einfach alle angemeldeten Studierenden erreichen, um über Verschiebungen, Änderungen etc. zu informieren. Es ist nicht erforderlich, dass die Lehrenden eigene TeilnehmerInnenlisten führen.*
- *Bei Absagen, die nicht durch Verschiebungen kompensiert werden (zB längere Krankheit, Ausscheiden aus der Universität), ist der/die Studienprogrammleitung verpflichtet, einen fachlich adäquaten Ersatz für die ausgefallene Person zu bestimmen.“*

Die Ombudsstelle für Studierende beabsichtigt im Rahmen ihres Jahresarbeitsprogrammes 2020 auch die anderen öffentlichen Universitäten um Stellungnahmen zu den bei ihnen jeweils in Verwendung stehenden Lehrveranstaltungsabhaltungsevidenzen zu ersuchen und diese im Tätigkeitsbericht 2019/20 zu veröffentlichen.

- **Reaktion der Fachhochschule Vorarlberg zum Vorschlag 2018 / 6 / Or aus dem Tätigkeitsbericht 2017/18 betr. „Psychologische Studierendenberatung (auch) für Studierende des Vorarlberger Hochschulraumes“**

Für die rund 2.000 Studierenden an Hochschulinstitutionen im Vorarlberger Hochschulraum hatte die ÖH der Fachhochschule Vorarlberg (FHV) die Ombudsstelle für Studierende kontaktiert und die Ausweitung der psychologischen Studierendenberatung wie sie derzeit bereits in sechs anderen Bundesländern existiert auch auf Vorarlberg angeregt. Daraufhin war im Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende für das akademische Jahr 2017/18 folgender Vorschlag enthalten:

***Vorschlag 2018 / 6 / Or***

*„Die Ombudsstelle für Studierende schlägt vor, technische und rechtliche Notwendigkeiten einer Beratung mittels Internet-Kommunikationsmöglichkeiten sowie die finanzielle Bedeckbarkeit dafür überprüfen zu lassen und auf Basis einer aktuellen Bedarfsanalyse in einem ersten Schritt elektronische*

*Kommunikationen der psychologischen Studierendenberatung für Studierende des Vorarlberger Hochschulraums ab dem Wintersemester 2019/20 zu implementieren.“*

Die Fachhochschule Vorarlberg hat im Jahr 2019 nun in Kooperation mit der ÖH der FH Vorarlberg eine entsprechende Bedarfserhebung unter ihren Studierenden durchgeführt. Die Ergebnisse erlauben eine bedarfsorientierte Angebotsentwicklung.

In Reaktion auf den seinerzeitigen Vorschlag teilte die Fachhochschule Vorarlberg der Ombudsstelle für Studierende Folgendes mit:

*„...dass nun zunächst für Mitarbeitende Ansprechpersonen, intern wie extern, Mann wie Frau, deutsch- und englischsprachig, mit unterschiedlichen fachlichen Hintergründen im Kontext psychosozialer Herausforderungen gesucht, mit diesen Rahmenverträge abgeschlossen und diese Angebote entsprechend kommuniziert werden sollen. Ziel des entstehenden Angebots ist es, binnen einer Woche eine Erstberatung möglich zu machen und ggf. an Fachberatungen weiterzuvermitteln. Nötigenfalls sollen durch das Angebot auch die dafür entstehenden Wartezeiträume überbrückt werden können.*

*Die Inanspruchnahme soll für die Mitarbeitenden anonym möglich sein, durch eine Kostenübernahme durch die FH Vorarlberg für die ersten Termine wird ein niederschwelliges Angebot ermöglicht. Sobald dieses Angebot etabliert ist, wird in Abstimmung mit der ÖH der FH Vorarlberg geprüft, inwieweit dieses auch für Studierende geöffnet und wie für diese Zielgruppe die Kostenübernahme zwischen Selbstkostenanteil der Studierenden, ÖH der FH Vorarlberg und FH Vorarlberg geregelt werden kann. Unter <https://www.fhv.at/studium/service-und-ressourcen/diversitaet-und-gleichbehandlung/unterstuetzung-bei-psychozialen-herausforderungen/> hat die FH Vorarlberg zudem bereits bestehende Angebote aufgeführt, für diese bestehen jedoch keine Rahmenverträge oder Förderungen seitens der FH Vorarlberg.*

*Für die Zielgruppe der Studierenden im Laufe des Jahres neu vereinbart wurde eine Zusammenarbeit mit einer auf den hochschulischen Bildungsbereich spezialisierten Studierendenberaterin, derzeit finanziert über die ÖH der FH Vorarlberg, sowie mit einem Seelsorger und einer Seelsorgerin der Diözese Feldkirch. Diese Angebote sollen bedarfsorientiert durch weitere ergänzt werden.“*

### ***6.1.2. Einrichtung weiterer Ombudsstellen im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung***

Im Berichtszeitraum sind im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung eine **Ombudsstelle für Kulturkonflikte und Wertefragen** sowie eine **Ombudsstelle für Schulen** geschaffen worden. Ersteres erfolgte auf Initiative von Herrn Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung **Univ.-Prof. Dr. Heinz Fassmann**. Diese Ombudsstelle wird von **Frau Susanne Wiesinger** geleitet.

Sie hat ihre Aktivitäten mit Beginn des Sommersemesters im Schuljahr 2018/19 im Februar 2019 aufgenommen. Zweitere Organisationseinheit wurde aufgrund des § (5) des Bundesgesetzes über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern (Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz – BD-EG)<sup>16</sup> eingerichtet.

Die entsprechende Textierung im Gesetz lautet:

#### ***„2. Abschnitt: Qualitätsmanagement: Bildungscontrolling***

##### ***§5 (7)***

***... Beim zuständigen Mitglied der Bundesregierung ist eine Ombudsstelle einzurichten. Diese hat die Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule durch Beratung und Unterstützung von Personen, die von behaupteten Missständen an Schulen oder in der Schulverwaltung betroffen sind, zu fördern.“***

Mit der Leitung der Ombudsstelle für Schulen ist **Herr Kurt Nekula, MA** beauftragt worden. Stellvertretende Leiterin ist **Frau Mag. Julia Wichart**. Diese Ombudsstelle hat ihre Aktivitäten mit Beginn des Schuljahres 2019/20 aufgenommen.

---

<sup>16</sup> BGBl. I Nr. 138/2017 (NR: GP XXV IA 2254/A AB 1707 S. 188. BR: AB 9852 S. 871.)

## Die Ombudsstellen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Die Ombudsstellen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung unterstützen Sie bei Fragen und Problemen durch persönliche Beratung und fundierte Information:

### Ombudsstelle für Schulen



Kurt Nekula

Die Ombudsstelle für Schulen im BMBWF ist eine Unterstützungs-, Beratungs- und Informationsstelle für Bürgerinnen und Bürger, vornehmlich Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Eltern, Erziehungsberechtigten, die von behaupteten Missständen an Schulen oder in der Schulverwaltung betroffen sind.

[info@ombudsstelle-schule.at](mailto:info@ombudsstelle-schule.at)

Hotline: 0800 311305

### Ombudsstelle für Wertefragen und Kulturkonflikte



Susanne Wiesinger

Die Ombudsstelle für Wertefragen und Kulturkonflikte steht Lehrkräften, Schulleitungen, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern bei Missständen an einzelnen Schulstandorten und bei behördlichen Versäumnissen beratend und unterstützend zur Seite. Im Zuge ihrer Tätigkeit führt die Ombudsstelle auch österreichweit und schulartenübergreifend eine Bestandsaufnahme durch und setzt sich mit konkreten Konfliktsituationen vor Ort auseinander. Des Weiteren können interessierte Personen auch anonym und kostenlos die Sprechstunde der Ombudsstelle nutzen, um ihre Anliegen vorzutragen.

[vertrauenslehrerin@bmbwf.gv.at](mailto:vertrauenslehrerin@bmbwf.gv.at)

### Ombudsstelle für Studierende



Josef Leitenfrost

Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF ist eine Ombuds-, Informations- und Beratungsstelle für Themen aus dem Studien-, Lehr-, Prüfungs-, Service- und Verwaltungsbetrieb an hochschulischen Bildungseinrichtungen. Sie steht allen in- und ausländischen Studierenden, Studieninteressentinnen und -interessenten bzw. Studienbewerberinnen und -bewerbern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen sowie Pädagogischen Hochschulen kostenlos zur Verfügung.

[info@hochschulumbudsmam.at](mailto:info@hochschulumbudsmam.at)

Hotline: 0800 311 650

 **Bundesministerium**  
Bildung, Wissenschaft  
und Forschung



## **6.2. Ausblick**

### **6.2.1. Weiterentwicklung der Arbeitsmethoden von Ombudsstellen im österreichischen Hochschulraum**

Zurückkommend auf frühere Vorschläge in Tätigkeitsberichten der Ombudsstelle für Studierende wurden bei den Leistungsvereinbarungs-Begleitgesprächen mit den öffentlichen Universitäten für 2019-2022 der aktuellste Stand zum Ausbau der Konfliktmanagement-Stellen und zur Ermöglichung von Mediation für Universitäts-Angehörige abgefragt. Aus den Erkenntnissen dieser Gespräche ist in der Zeitschrift für Hochschulmanagement ein entsprechender Artikel mit dem Titel *„Konfliktbearbeitung durch Ombudsstellen an Hochschulen in Österreich: Status und Ausblick. Samt Vorschau auf das nächste Jahrzehnt (bis 2023)“* erschienen.

Die parallelen bzw. konsekutiven Aktivitäten von Ombudsstellen innerhalb von Hochschulen und bei Zentralstellen (Stichwort „Rechtsaufsicht light“) sollen analysiert werden. Ein Vademecum zur guten Durchführungspraxis soll erstellt werden, dies in Anlehnung an die 2015 vom europäischen Netzwerk der Hochschulombudsdienste ENOHE erstellten *„Innsbruck Descriptors“*.

Für die im Berichtszeitraum neu akkreditierten Privatuniversitäten wird es 2020 eine spezielle Einführung in die Thematik des Konfliktmanagements durch Ombudsstellen und Beispiele guter Durchführungspraxis geben.

Eine gemeinsame Veranstaltung mit der **Volksanwaltschaft** für die Akteurinnen und Akteure innerhalb des Hochschulombudsnetzes zu den Themen Aufnahme und Bearbeitung von Anliegen ist für 2020 ebenfalls geplant.



### 6.2.2. Internationale Entwicklungen zur weiteren Verankerung von Ombudsstellen (im Hochschulwesen)

Von der sogenannten Venedig-Kommission ist am 15. März 2019 mit den „**Grundsätzen zum Schutz und zur Förderung der Ombuds-Institution**“ ein essentielles Dokument zur Festigung der Position von Ombudseinrichtungen in allen öffentlichen Bereichen verabschiedet worden.<sup>17</sup> Die Venedig-Kommission ist die Kommission des Europarates für Demokratie durch Recht, die ihre Mitgliedstaaten rechtlich berät.

Die 25 Grundsätze von Venedig sind die ersten unabhängigen internationalen Standards für die Einrichtung von Ombudsstellen. Sie geben u.a. Richtlinien für die Verbesserung der derzeitigen Ombudsstellen vor und legen Leitlinien für neue Stellen in Ländern fest, in denen keine vorhanden sind. Die Prinzipien von Venedig bieten umfassende und international anerkannte Standards für das ordnungsgemäße Funktionieren und die Unabhängigkeit von Ombuds-Institutionen auf der ganzen Welt. Die Venedig-Grundsätze stellen ein Schlüsseldokument für die Zukunft von Ombudsstellen in Europa und darüber hinaus dar.

Zur Weiterentwicklung von Hochschulombudsstellen war und ist die Ombudsstelle für Studierende innerhalb der **Social Dimension Working Group der Bologna Follow-Up Group** an der inhaltlichen Vorbereitung eines Dokuments „**European Principles and Guidelines to Strengthen the Social Dimension of Higher Education**“ eingebunden. Zur besseren Positionierung von Hochschulombudsstellen im europäischen Hochschulraum soll in den Schlussdokumenten der „Bologna-Ministerinnen- und Ministerkonferenz“ in Rom im Juni 2020 u.a. eine Empfehlung folgenden Wortlautes inkludiert werden: *„Governments should also consider setting up ombudsperson institutions that will have the capacity and knowledge to interfere in any conflicts that may arise during accessing or participating in higher education.“*



<sup>17</sup> [https://www.venice.coe.int/webforms/documents/?pdf=CDL-AD\(2019\)005-e](https://www.venice.coe.int/webforms/documents/?pdf=CDL-AD(2019)005-e)

### **6.2.3. Veranstaltungs-Schwerpunkte 2020**

Auch 2020 wird es wiederum von der Ombudsstelle für Studierende in Kooperation mit den Anspruchsgruppen und Interessensvertretungen entsprechende Service- und Informationsarbeit sowie Betreuungsarbeit bei der Behandlung von studentischen Anliegen geben. Zu guter Durchführungspraxis sowie zu Generalthemen sind unter anderem Veranstaltungen zu folgenden Themen geplant:

- **Fachtagung: “Recruiting International Potential for Austrian Higher Education Institutions: Obstacles and Opportunities“, Frühjahr 2020, Wien**

Gemeinsam mit der Webster Vienna Private University als Mitveranstalter sollen bei dieser Tagung (in englischer Sprache) speziell zur Gruppe von internationalen Studieninteressentinnen und –interessenten sowie Studienwerberinnen und –werbern an österreichischen Hochschulinstitutionen Themen wie Englisch-Kenntnisse (Überprüfungen und Nachweise), Visa-Angelegenheiten, Housing von internationalen Studierenden sowie horizontale und transversale Anerkennungsthemen abgehandelt werden.

- **Spezialseminar: Aufnahme und Bearbeitung von Anliegen / Beschwerden, Frühjahr 2020, Wien**

Speziell für im Hochschulombudsnetz organisierte Ombudsstellen und ähnliche Einrichtungen im österreichischen Hochschul- und Forschungsraum ([www.hochschulombudsnetz.at](http://www.hochschulombudsnetz.at)) sollen bei dieser Veranstaltung gemeinsam mit der **Volksanwaltschaft** Themen wie Aufnahme und Bearbeitung von Anliegen (bei der Ombudsstelle für Studierende) respektive von Beschwerden (bei der Volksanwaltschaft) exemplarisch behandelt werden.

- **Dialog Studierende - hochschulische Bildungseinrichtungen, Frühsommer 2020, Salzburg**

Im Anschluss an die Herbsttagung 2019 der Ombudsstelle für Studierende in Graz, „Wirkmächtige Hochschul(amts)sprache: Mündige Studierende?→Dialog!“ sollen bei dieser Tagung, ko-organisiert mit Anspruchsgruppen, Anwenderinnen und Anwender von hochschulgesetzlichen Regulatorien an hochschulischen Bildungseinrichtungen anhand vordefinierter Themenbereiche gemeinsam mit Legistinnen und Legisten aus Ressorts und aus Rechtsabteilungen sowie von hochschulischen Vermittlungsstellen (wie z.B. Ombuds- und Konfliktmanagementstellen) dialogische Möglichkeiten erkennen und verbessern.

- **Brauchen Pädagogische Hochschulen eine/n Ombudsfrau/mann, Frühherbst 2020, Innsbruck**

Die Rektorinnen- und Rektorenkonferenz der öffentlichen Pädagogischen Hochschulen und die Pädagogische Hochschule Tirol als Mitveranstalterinnen bzw. Mitveranstalter werden bei dieser Tagung gemeinsam mit dem BMBWF Themenbereiche rund um das Hochschul-Gesetz 2005 sowie Studienrecht und Studienförderungsrecht im Bereich der Pädagogischen Hochschulen beraten und allfällige Zukunftsempfehlungen auf die Zusammenarbeit mit Konfliktbearbeitungsstellen respektive mit der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF erstellen.

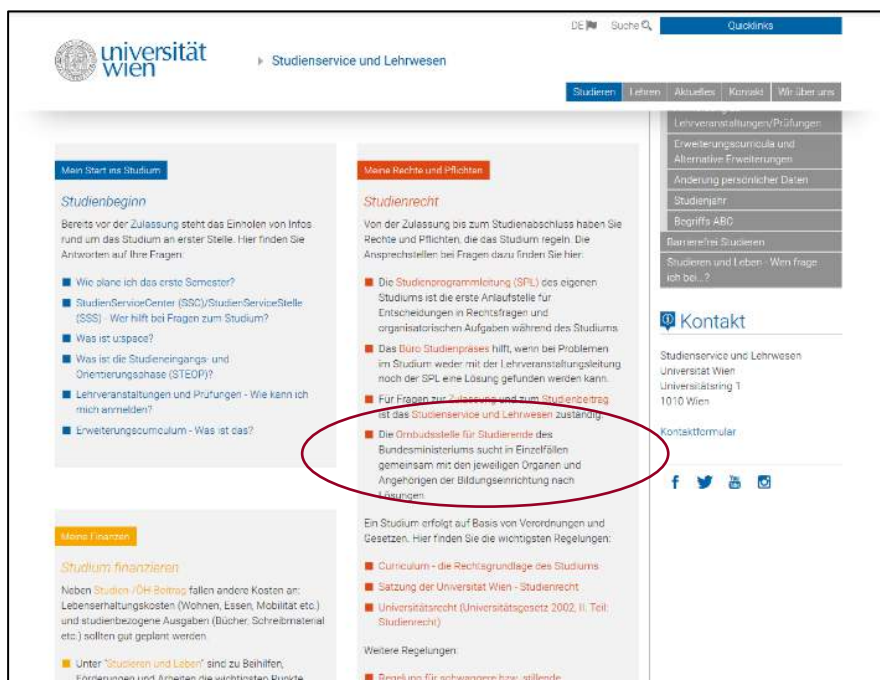
- **Beziehungsverlust durch elektronischen Verkehr: Ist eine Repersonifizierung von „Ämtern“ notwendig? Herbst 2020, Vaduz, Liechtenstein**

Durch die zunehmende Digitalisierung von Dienstleistungen generell sowie auch von (wo zutreffend) „Ämterverkehr“ im Bereich der Hochschulverwaltung scheint sich ein ständig steigender Beziehungsverlust zu entwickeln, da Studieninteressentinnen und -interessenten, Studienwerberinnen und -werber, Studierende und ehemalige Studierende nur mehr im „durchelektronisierten“ Verfahren mit ihrem Gegenüber kommunizieren können, diese Stellen untereinander sehr gut vernetzt sind und regen Datenaustausch tätigen oder

Datenzugriff ermöglichen. Bei dieser Tagung gemeinsam mit dem Schulamt des Fürstentums Liechtenstein werden Anwendungsexpertinnen und -experten aus verschiedenen Fachbereichen diese Themen beraten und Empfehlungen abgeben.

### 6.3. Zur Interaktivität von Hochschulen mit der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

Wie die Weiterentwicklungen der Beziehungen der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF, als neutrale externe Stelle mit den hochschulischen Bildungseinrichtungen in den letzten sieben Jahren seit der gesetzlichen Verankerung zeigen, bewegen sich diese zunehmend auch auf informellen Ebenen.



Als ein Beispiel dafür sei die Universität Wien, in concreto die DLE Studienservice und Lehrwesen genannt, die auf ihrer Netzseite unter der Kategorie Studieren und der Subkategorie Studienrecht u.a. folgenden Text veröffentlicht hat:

*„Die Ombudsstelle für Studierende des Bundesministeriums sucht in Einzelfällen gemeinsam mit den jeweiligen Organen und Angehörigen der Bildungseinrichtungen nach Lösungen.“*

Ein anderes Beispiel für eine Interaktion zwischen hochschulischer Bildungseinrichtung und der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF stellt der Eintrag im **Ausbildungsvertrag der IMC Fachhochschule KREMS** dar. Im Text unter Punkte XI Streitschlichtung werden die Studierenden darauf hingewiesen, dass es die Möglichkeit gibt, neben den fachhochschulintern zur Verfügung stehenden Stellen auch die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium kontaktiert werden kann.



**FH KREMS**  
UNIVERSITY OF APPLIED  
SCIENCES / AUSTRIA

**AUSBILDUNGSVERTRAG**

**StudiengangArtbezeichnung**  
**StudiengangBezeichnung**

Abgeschlossen zwischen

**IMC Fachhochschule KREMS GmbH**  
**Piaristengasse 1**  
**3500 KREMS**  
**ÖSTERREICH**

als Erhalter,  
im Folgenden kurz IMC FH KREMS genannt, einerseits

und

N  
Strasse  
PlzOrtWohnsitz  
LandWohnsitzDE

im Weiteren kurz „der/die Studierende“ genannt.

**I. Vertragsgegenstand und Rechtsgrundlagen**

Der/dem Studierenden wird hiermit, beginnend mit dem Studienjahr **2020/21**, ein Studienplatz ab dem Semesternummer. Semester im FH Studiengang „StudiengangBezeichnung“ mit der Studiengangskennzahl „Studiengangskennzahl“ zugesagt.

Als Rechtsgrundlage sind, ergänzend zu diesem Ausbildungsvertrag, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) sowie die geltenden studiengangsspezifischen Materiengesetze und die dazugehörigen Ausbildungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.

...

17) Bei jeglichen Fragen oder Anliegen das Studium betreffend hat jede/r Studierende die Möglichkeit, sich neben den an der IMC FH KREMS intern zuständigen Stellen auch an die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu wenden.

Als letztes Beispiel sei hier die Teilnahme der Ombudsstelle für Studierende an einer letztmöglichen Wiederholung einer Prüfung, einerseits auf Wunsch der studierenden Person, andererseits unter Zustimmung des zuständigen studienrechtlichen Organs, erwähnt.<sup>18</sup>



Reaktionen auf diesen Bericht, seine Inhalte, die darin enthaltenen Vorschläge an den Gesetzgeber, an Organe und Angehörige von hochschulischen Bildungseinrichtungen können entweder an die E-Mail-Adresse [os.tb1819@bmbwf.gv.at](mailto:os.tb1819@bmbwf.gv.at) oder an [josef.leidenfrost@bmbwf.gv.at](mailto:josef.leidenfrost@bmbwf.gv.at) geschickt werden.

---

<sup>18</sup> §79 Abs 2 UG: „Mündliche Prüfungen sind öffentlich.“

## 7. ANHÄNGE

- 7.1. *Ergebnisse des Workshops zum Tätigkeitsbericht 2017/18 der Ombudsstelle für Studierende*
- 7.2. *Abkürzungsverzeichnis*
- 7.3. *Verzeichnis der zitierten Rechtsvorschriften (Kurztitel und Abkürzungen) und Grundsatzdokumente*
- 7.4. *Bildnachweis*

### ***7.1. Ergebnisse des Workshops zum Tätigkeitsbericht 2017 / 18 der Ombudsstelle für Studierende***

Auf den nächsten Seiten ist das Folienprotokoll des Intensivworkshops mit den Vertreterinnen und Vertretern der Anspruchsgruppen zum Tätigkeitsbericht 2017/18 faksimiliert abgebildet, dessen ausformulierte Zusammenfassung bereits in Kapitel 5.3. des vorliegenden Berichtes dargestellt ist.



mag. holger heller mba

organisations- & managementberatung



## Ziel & Zweck

Ziel des Workshops war es,

- die Anliegen und Vorschläge zu möglichen Gesetzesänderungen in verschiedenen Perspektiven zu erfassen
- Gelegenheit zu geben, gemeinsame Sichtweisen zu erarbeiten als Grundlage für Vorschläge zu Gesetzesänderungen an den BM für Bildung, Wissenschaft und Forschung
- auf dieser Basis die vorbereiteten Vorschläge zu bestätigen, zu verbessern und/oder abzuändern und so
- Vorschläge samt belastbare Argumente für mögliche Gesetzesänderungen dem/der Bundesminister\*in vorzulegen, die eine Verbesserung für Studierende bewirken
- Vernetzung und gemeinsames Wirken wesentlicher Stakeholder (Hochschulen, Ministerium, Studierendenvertreter, Ombudsstelle)

## Fokus der Workshops

Der Fokus war gerichtet auf Themen, die in der Berichtsperiode von Studierenden überwiegend vorgebracht wurden. Die Studierendenombudsstelle hat diese Themen in Anliegenbeschreibungen zusammengestellt und den Workshopteilnehmer\*innen im Vorfeld gemeinsam mit Leitfragen zugesandt. Diese betrafen folgende Themen:

1. Zulassung zum Studium (an öffentlichen Universitäten)
2. Anerkennung (an Universitäten und zwischen Universitäten und Fachhochschulen)
3. Studierende als „Konsument\*innen“ (an Fachhochschulen und Privatuniversitäten)
4. Doktoratsstudien (an öffentlichen Universitäten)
5. Nachregistrierungen (an öffentlichen Universitäten)

mag. holger heller mba

organisations- & managementberatung



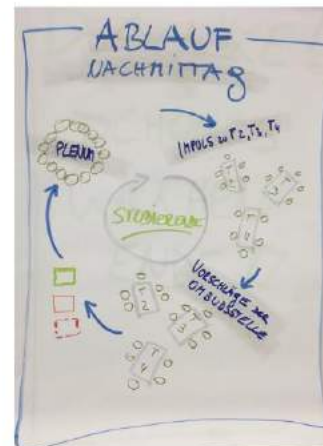
## Arbeitsweise

Die Teilnehmer\*innen arbeiteten von Beginn an in gemischten Gruppen gemeinsam an den von der Studierendenombudsstelle vorbereiteten Themen, brachten in interaktiven Dialogformaten ihre Sichtweise ein, entwickelten gemeinsam Lösungsvorschläge und gaben der Studierendenombudsstelle Rückmeldungen zu ihren Vorschlägen.

Workshop-Ablauf am Vormittag



Workshop-Ablauf am Nachmittag



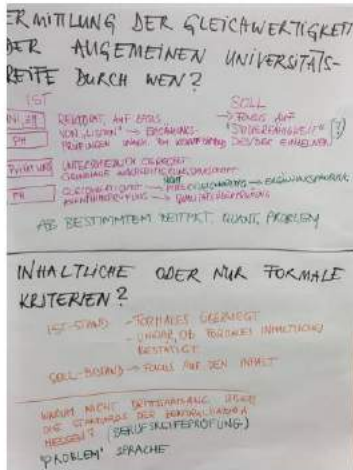


mag. holger heller mba

organisations- & managementberatung



Resümee der Ergebnisse (1a): Thema Zulassung



Arbeiten an Leitfragen:

Ermittlung der Gleichwertigkeit der allgemeinen Universitätsreife durch wen?

Ist	Soll
Uni, PH: Rektorat, auf Basis von Listen – Ergänzungsprüfungen unabhängig vom Kenntnisstand	Fokus auf „Studierfähigkeit“ des /der einzelnen
PU: Unterschiedlich geregelt: Grundlage Akkreditierungsvorschrift	
FH: Gleichwertigkeit – nicht immer gleichwertig – Ergänzungsprüfung Aufnahmeprüfung – Qualitätsüberprüfung	

Inhaltliche oder nur formale Kriterien?

Ist	Soll
- formales überwiegt	Fokus auf den Inhalt
- unklar, ob formales inhaltliches bestätigt	

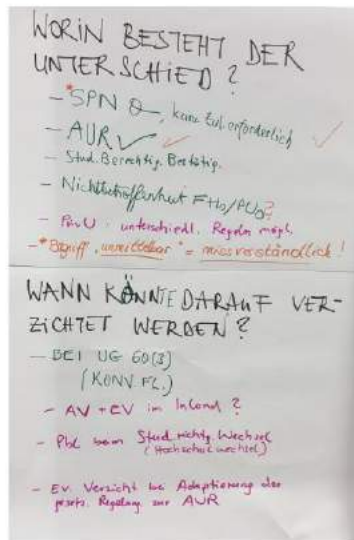
Warum nicht Drittstaatenangehörige über die Standards der Zentralmatura messen? (vgl. Berufsreifeprüfung). Problem könnte Sprache sein

mag. holger heller mba

organisations- & managementberatung



Resümee der Ergebnisse (1b): Thema Zulassung



Arbeiten an Leitfragen:

Worin besteht der Unterschied?

- SPN, keine Zulassung erforderlich
- Begriff „unmittelbar“ ist missverständlich
- Studierenden Berechtigungsbestätigung
- Nichtbetroffenheit FHs/PUs (?)
- PU: unterschiedliche Regeln möglich

Wann könnte darauf verzichtet werden?

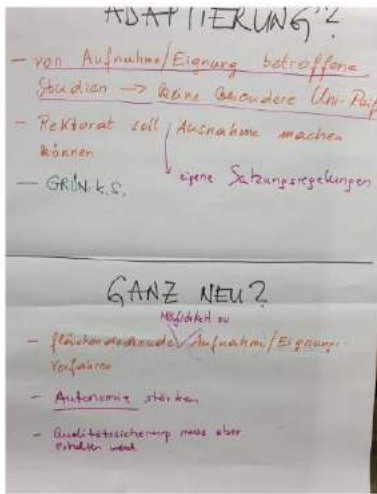
- Bei UG 60 (3) (Konventionsflüchtlinge)
- AV + EV im Inland?
- Pbl. beim Studienrichtungs- / Hochschulwechsel
- Eventuell Verzicht bei Adaptierung der gesetzlichen Regelung zur allg. Universitätsreife

mag. holger heller mba

organisations- & managementberatung



Resümee der Ergebnisse (1c): Thema Zulassung



Arbeiten an Leitfragen:

Adaptierung?

- von Aufnahme/Eignung betroffene Studien – keine besondere Unireife
- Rektorat soll Ausnahme machen können (eigene Satzungsregelungen)

Ganz neue Regelung?

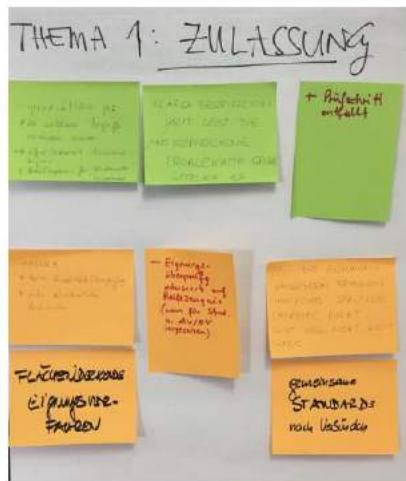
- flächendeckende Möglichkeit zu Eignungsverfahren (weg von Aufnahme hin zu Eignungsverfahren)
- Autonomie stärken
- Qualitätssicherung muss aber erhalten bleiben

mag. holger heller mba

organisations- & managementberatung



Resümee der Ergebnisse (1d): Thema Zulassung



Rückmeldung zum Vorschlag der Ombudsstelle

Grundsätzlich ja:

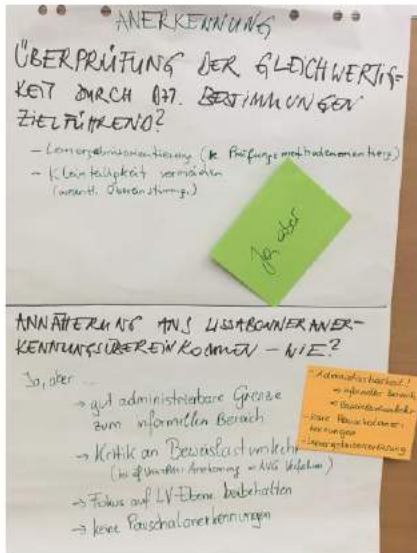
- da unklare Begriffe vermieden werden
- öffnet/erweitert Hochschulzugang
- Arbeitserleichterung für Studierende u. Hochschulverwaltung
- klare Begrifflichkeit löst die angesprochene Problematik grundsätzlich auf und ein Prüfungsschritt entfällt

Aber:

- keine Qualitätsüberprüfung
- mehr bürokratische Recherchen
- flächendeckende Eignungsverfahren
- Eignungsüberprüfung reduziert auf Reifezeugnis (wenn für Studierende kein AV/EV vorgesehen)
- löst die zusammenhängenden Fragen hinsichtlich SPB/allgemeine Unireife nicht
- geht nicht weit genug
- gemeinsame Standards nach Verbänden



**Resümee der Ergebnisse (2): Thema Anerkennung**



Arbeiten an Leitfrage:  
Überprüfung der Gleichwertigkeit durch in der Arbeitsunterlage angeführten Bestimmungen zielführend?

- Lernergebnisorientierung (vs. Prüfungsmethodenorientierung)
- Kleinteiligkeit vermeiden (wesentliche Übereinstimmung)

Rückmeldung zum Vorschlag der Ombudsstelle (auf Post-its)  
- Ja, aber...

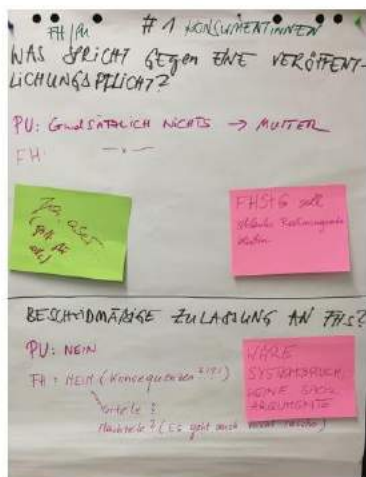
Arbeiten an Leitfrage und Rückmeldung zum Vorschlag der Ombudsstelle (auf Post-its):

Annäherung ans Lissabonner Anerkennungsübereinkommen –wie?

- Ja, aber...
- gut administrierbare Grenze zum Informellen Bereich
  - Kritik an der Beweislastumkehr (bei öffentlichen Unis und PHs = AVG Verfahren)
  - Fokus auf LV Ebene beibehalten
  - keine Pauschalenerkennungen
  - Lernergebnisorientierung



**Resümee der Ergebnisse (3): Thema Studierende als Konsumenten**



Arbeiten an Leitfragen

Was spricht gegen eine Veröffentlichungspflicht?

PU und FH: grundsätzlich nichts - Muster

Bescheidmäßige Zulassung an FHs?

- Nein (auch PU) – Was wären die Konsequenzen, was wären die Vorteile, Nachteile (ginge auch nicht rascher)?

Rückmeldung zum Vorschlag der Ombudsstelle (auf Post-its)

Ja, aber... FHSTG soll schlankes Rahmengesetz bleiben,

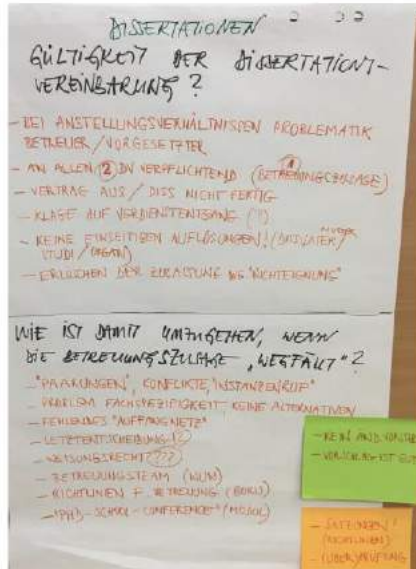
Bescheidmäßige Zulassung wäre ein Systembruch, keine sachlichen Argumente die dafür sprechen

mag. holger heller mba

organisations- & managementberatung



## Resümee der Ergebnisse (4): Thema Dissertation



### Arbeiten an Leitfragen

#### Gültigkeit der Dissertationsvereinbarung (DV)?

- bei Anstellungsverhältnissen Problematik Betreuer/Vorgesetzter
- an allen Unis DV verpflichtend (an Privat-Unis Betreuungszusage)
- Vertrag aus / Diss nicht fertig
- Klage auf Verdienstentgang (?)
- keine einseitige Auflösung! (Dissvater/Mutter/ Student\*in/Organ)
- Erlöschen der Zulassung wegen „Nichtlegnung“

#### Wie ist damit umzugehen, wenn die Betreuungszusage „wegfällt“?

- „Paarungen“, Konflikte, „Instanzenruf“
- Problem Fachspezifigkeit, keine Alternativen
- fehlendes Auffangnetz
- Letztentscheidung?
- Weisungsrecht?
- Betreuungsteam (WUW), Richtlinien für Betreuung (BOKU), PHD School Conference (Modul)

### Rückmeldung zum Vorschlag der Ombudsstelle (auf Post –its)

- Vorschlag ist gut, kein Änderungsvorschlag

#### Ergänzungen:

- Satzungen (Richtlinien), (Über) Prüfung

mag. holger heller mba

organisations- & managementberatung



## Nächste Schritte

- Verschriftlichung der Ergebnisse und Aussendung des Protokolls an Teilnehmer\*innenkreis
- Vorbereitung von Änderungsvorschlägen auf Basis der Workshop-Ergebnisse zur Unterbreitung für den/die Minister\*in

## Schlussrunde

### Was nehmen Sie aus dem Workshop für sich und ihre Arbeit mit?

Guter intensiver Austausch - interessante anregende Diskussion - gute Gespräche - viel gelernt - viele interessante Persönlichkeiten kennengelernt

Format gut gefallen - durch Format waren viel mehr Diskussion da - Themenvielfalt spannend

Fülle von Anregung für Ombudstätigkeit

### Rückmeldung an Ombudsstelle

- Gerne wieder so
- So weiterführen
- Format beibehalten
- Bitte wieder in dieser lockeren Atmosphäre

Und eine Rückmeldung zu Thema 5 (das im Workshop aufgrund der zur Verfügung stehenden Zeit nicht bearbeitet wurde):

- Vorschlag der Ombudsstelle (wie in Vorbereitungsunterlagen dargelegt) so nicht annehmbar

## 7.2. Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
ACCUO	Association of Canadian College and University Ombudspersons
AK	Arbeiterkammer
AMS	Arbeitsmarktservice
Ao.	außerordentlich
AQ Austria	Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
Art.	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BBG	Bundesbehindertengesetz
BeVeOm	Beschwerde- und Verbesserungsmanagerinnen sowie Ombudspersonen für Lehre und Studium
BGBI.	Bundesgesetzblatt
B-GIBG	Bundes-Gleichbehandlungsgesetz
BGStG	Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz
BiDokVFH	Bildungsdokumentationsverordnung-Fachhochschulen
BiDokVPriv	Bildungsdokumentationsverordnung Privatuniversitäten
BM...	Bundesministerium ...
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMBWK	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
BMEIA	Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMWF	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
BMWFV	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
BOKU	Universität für Bodenkultur Wien
BRZ	Bundesrechenzentrum
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
CRM	Customer-Relationship-Management
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
DLE	Dienstleistungseinrichtung
DSG	Datenschutzgesetz
DSGVO	Datenschutzverordnung
DSR	Datenschutzrat

ECTS	European Credit Transfer System
EG	Europäische Gemeinschaft
ELAK	Elektronischer Akt
ENIC	European Network of Information Centers
ENOHE	European Network for Ombudsmen in Higher Education
EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
exkl.	exklusive
FA	Finanzamt
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
FH	Fachhochschule
FHK	Fachhochschulkonferenz
FHR	Fachhochschulrat
FHStG	Fachhochschulstudien-Gesetz
FLAG	Familienlastenausgleichsgesetz 1967
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GeO	Geschäftsordnung
GeV	Geschäftsverteilung
GIBG	Gleichbehandlungsgesetz
GOGNR	Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrats
GZ	Geschäftszahl
HG	Hochschulgesetz
HSG	Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz
HS-QSG	Hochschulqualitätssicherungsgesetz
i.d.(g.)F.	in der geltenden Fassung
i.e.	id est
IOA	International Ombudsman Association
i.S.d.	im Sinne des
IST Austria	Institute of Science and Technology Austria
IT	Informationstechnologie
IVM	Institut für Verwaltungsmanagement
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
KUOG	Kunsthochschul-Organisationsgesetz

lit.	litera (Buchstabe)
MedAT	Medizinischer Aufnahme-Test
NARIC	Nationales Informationszentrum für akademische Anerkennung
n.v.	nicht verfügbar
o.	ordentlich
OS	Ombudsstelle für Studierende
OeAD	Österreichische Austauschdienst GmbH
ÖH	Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
ÖPUK	Österreichische Privatuniversitätenkonferenz
PAS	Prüfungs- und Anerkennungsservice
PUG	Privatuniversitätsgesetz
QM	Qualitätsmanagement
REDDU	Red de Organismos Defensores de los Derechos Universitarios
SPL	Studienprogrammleiterin oder Studienprogrammleiter
Steop	Studieneingangs- und Orientierungsphase
StudbeiV 2004	Studienbeitragsverordnung 2004
StudFG	Studienförderungsgesetz
StudHG	Studentenheimgesetz
Stuko	Studienkommission
UG	Universitätsgesetz
UHSBV	Universitäts-, Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung
UMIT	Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik GmbH
UniAkkG	Universitäts-Akkreditierungsgesetz
UNIKO	Universitätenkonferenz
UniStEV	Universitäts-Studienevidenzverordnung
UniStG	Universitäts-Studiengesetz
UOG	Universitäts-Organisationsgesetz
URÄG	Universitätsrechts-Änderungsgesetz
VA	Volksanwaltschaft
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VolksanwG	Volksanwaltschafts-Gesetz
WKW	Wirtschaftskammer Wien
WKO	Wirtschaftskammer Österreich

### ***7.3. Verzeichnis der zitierten Rechtsvorschriften (Kurztitel und Abkürzungen) und Grundsatzdokumente***

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

BGBI. Nr. 51/1991 (WV) idgF

Bundesgesetz über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998),

BGBI. I Nr. 169/1998

Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung (Berufsreifeprüfungsgesetz – BRPG)

BGBI. I Nr. 68/1997 idgF

Bundesgesetz über die Dokumentation im Bildungswesen (BIDOK)

BGBI. I Nr. 12/2012 idgF

Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG),

BGBI. I Nr. 108/1997

Bundesgesetz über die Gleichbehandlung im Bereich des Bundes (Bundes-Gleichbehandlungsgesetz-B-GIBG)

BGBI. Nr. 100/1993 idgF

Bundesgesetz über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (Bundesministeriengesetz 1986 - BMG)

BGBI. Nr. 76/1986 (WV) idgF

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

BGBI. Nr. 1/1930 (WV) idF BGBI. I Nr. 194/1999 idgF (DFB)

Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes

(Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG)

BGBI. I Nr. 10/2013 idgF

Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG)

BGBI. I Nr. 135/2009 idgF



Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005 - HG)

BGBI. I Nr. 30/2006 idgF

Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz - FHSStG)

BGBI. Nr. 340/1993 idgF

Gewerbeordnung (GewO) 1994

BGBI. Nr. 194/1994

Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates  
(Geschäftsordnungsgesetz GOG)

BGBI. Nr. 410 / 1975 idgF

Bundesgesetz über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG)

BGBI. I Nr. 74/2011 idgF

Bundesgesetz über die Erlangung der Studienberechtigung für Studien an Pädagogischen Hochschulen (Hochschul-Studienberechtigungsgesetz – HStudBerG)

BGBI. I Nr. 71/2008 idgF

Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG

BGBI. Nr. 221/1979 (WV) idF BGBI. Nr. 577/1980 (DFB) idgF

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Festlegung von Personengruppen bei der Zulassung zu ordentlichen Studien (Personengruppenverordnung 2014 – PersGV 2014)

BGBI. II Nr. 340/2013

Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967)

BGBI. Nr. 376/1967 idgF

Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch - StGB)

BGBI. Nr. 60/1974 idgF

Bundesgesetz über die Volksanwaltschaft (Volksanwaltschaftsgesetz 1982 - VolksanwG)

BGBI. Nr. 433/1982 (WV) idgF

Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG.)

BGBI. Nr. 189/1955 idF BGBI. Nr. 18/1956 (DFB) idgF

Bundesgesetz über Privatuniversitäten (Privatuniversitätengesetz – PUG)

BGBI. I Nr. 74/2011 idgF

Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über Studienbeiträge (Studienbeitragsverordnung 2004 – StubeiV 2004),

BGBI. II Nr. 55/2004

Bundesgesetz vom 15. Mai 1986 über das Wohnen in Studentenheimen (Studentenheimgesetz)

BGBI. Nr. 291/1986 idgF

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 24. Juli 1986 über die Studienberechtigungsprüfung (Studienberechtigungsverordnung - StudBerVO)

BGBI. Nr. 439/1986 idgF

Bundesgesetz über die Gewährung von Studienbeihilfen und anderen Studienförderungsmaßnahmen (Studienförderungsgesetz 1992 - StudFG)

BGBI. Nr. 305/1992 idgF

Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über die mit den Reifeprüfungen der höheren Schulen verbundenen Berechtigungen zum Besuch der Universitäten (Universitätsberechtigungsverordnung - UBVO 1998)

BGBI. II Nr. 44/1998 idgF

Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien  
(Universitätsgesetz 2002 – UG)  
BGBI. I Nr. 120/2002 idgF

Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und  
über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)  
BGBI. Nr. 111/1936 idgF

Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Forschung über  
die Übermittlung von Daten, die Führung von Evidenzen, die Codierung und die  
Statistischen Auswertungen und Verarbeitungen von Universitäten,  
Pädagogischen Hochschulen, Erhalten von Fachhochschul-Studiengängen und  
Privatuniversitäten (Universitäts- und Hochschulstatistik- und  
Bildungsdokumentationsverordnung – UHSBV)

StF:

BGBI. II Nr. 216/2019

#### ***7.4. Bildnachweis***

Ombudsstelle für Studierende: S. 13, 16, 18, 21, 24,37, 40, 42, 43

Michael Böck: S. 5, 24, 33

Ao.Univ.Prof. Dr. Sibylle Kneissl, Universität für Veterinärmedizinische  
Universität Wien: S. 133



[www.hochschulombudsmann.at](http://www.hochschulombudsmann.at)  
[www.hochschulombudsfrau.at](http://www.hochschulombudsfrau.at)